


186. Sitzung, Montag, 13. Januar 2003, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Thomas Dähler (FDP, Zürich)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen..... *Seite 15085*
- Antworten auf Anfragen
 - *Verletzung des Amtsgeheimnisses im Zusammenhang mit dem Fraumünster-Postraub im September 1997*
KR-Nr. 285/2002..... Seite 15085
 - *Ermittlungen im Bereich der Internetpornografie*
KR-Nr. 291/2002..... Seite 15093
 - *Anschaffung des EXPO-Monolithen durch den Kanton Zürich oder «Wer wagt, gewinnt!»*
KR-Nr. 303/2002..... Seite 15098
 - *Verschiebung der Flugrouten im Furttal*
KR-Nr. 305/2002..... Seite 15099
 - *Verzögerung des Baubeginns im Haldenrain, Illnau*
KR-Nr. 321/2002..... Seite 15102
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage..... Seite 15103*
- Todesfall..... *Seite 15103*
- Schriftlicher Ordnungsantrag zu Traktandum 97..... *Seite 15104*

2. A. Kantonsverfassung: Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat (Änderung)

B. Kirchengesetz

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2002 und geänderter Antrag der Kommission vom 17. September 2002, **3949a**

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 74a/1993) *Seite 15105*

3. Änderung von Art. 64 der Kantonsverfassung (Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften)

Antrag der Kommission vom 17. September 2002 zu der Parlamentarischen Initiative Lucius Dürri vom 22. März 1993

KR-Nr. 74a/1993

(gemeinsame Behandlung mit Vorlage 3949a) *Seite 15105*

Verschiedenes

– Fraktions- und persönliche Erklärungen

• *Erklärung der SVP-Fraktion zur Stellungnahme des Regierungsrates zur Volksinitiative «Mitspracherecht des Volkes in Steuerangelegenheiten»*..... *Seite 15133*

• *Erklärung von Hans-Peter Züblin zu einem Artikel in der «NZZ am Sonntag» vom 12. Januar 2003*..... *Seite 15169*

– Rücktrittserklärungen

• *Rücktritt von Walter Peter als Ersatzrichter am Verwaltungsgericht* *Seite 15169*

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse *Seite 15170*

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Geschäftsliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben:

- **Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, 4036**
- **Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz, 4037**

Thomas Isler (FDP, Rüschtikon): Wir gehen mit dieser Zuweisung einig, bitten aber darum, da die Thematik auch die Städte und Gemeinden betrifft,

*die Kommission für Staat und Gemeinden
zum Mitbericht einzuladen.*

Ratspräsident Thomas Dähler: Thomas Isler beantragt, die Kommission für Staat und Gemeinden zum Mitbericht einzuladen. Wir hatten in der Geschäftsleitung die Frage der Zuteilung der Zuweisung diskutiert und mussten uns zwischen der Kommission Staat und Gemeinden und Wirtschaft und Abgaben entscheiden. Ich kann mich mit dem Antrag einverstanden erklären. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Sie haben somit entschieden, die Vorlage 4037 der Kommission Wirtschaft und Abgaben zuzuweisen und die Kommission Staat und Gemeinden zum Mitbericht einzuladen.

Antworten auf Anfragen

Verletzung des Amtsgeheimnisses im Zusammenhang mit dem Fraumünster-Postraub im September 1997

KR-Nr. 285/2002

Rolf Boder (SD, Winterthur) hat am 23. September 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Interpellation Daniel Vischer vom 19. Oktober 1999, KR-Nr. 389/1998, RRB-Nr. 2780/16. Dezember 1998 «Vorwürfe gegenüber

der Staatsanwaltschaft» betreffend Informationsleck bei der Staatsanwaltschaft respektive der Polizei.

Transparenz und Offenlegung eines Ablehnungsbegehrens vom 14. Januar 2002 betreffend ausserkantonale Untersuchung im politisch hoch brisanten Fall der «Ehrverletzungsklagen» der Privatkläger Dres. Marcel Bertschi, ehemaliger I. Staatsanwalt, und Pius Schmid, amtierender II. Staatsanwalt, Prozess DE 980047, Untersuchungsrichter Dr. Markus Kriech und Geschäft GF 0100001/Z1, Vizepräsident lic. iur. Ferdinand Hürlimann, gegen die ehemalige Geschäftskontrollführerin der Staatsanwaltschaft.

Gegenstand der Klage: Die Angeklagte machte gegenüber dem «Beobachter» geltend, sie habe mit Erlaubnis von Dr. Schmid auf der ihr vorgängig durch einen Blickjournalisten zugefaxten, recht ausführlichen Namensliste die Abkürzung BetmG (Vorstrafe in Sachen Betäubungsmittelgesetz) zugefügt und diese so ergänzte Liste dem Blickjournalisten zurückgefaxt. Diese Aussage wurde von den Untersuchungsbehörden als unglaubwürdig qualifiziert, nachdem Dr. Bertschi für Dr. Schmid zuhanden der Untersuchungsbehörden ein eindeutig falsches Alibi hat abgeben lassen. Des weiteren gab die ehemalige Angestellte bekannt, dass sie im Auftrag von Dr. Bertschi während einiger Jahre die Jahresstatistiken der Staatsanwaltschaft habe nach oben frisieren müssen, um so ein grösseres Geschäftsvolumen gegenüber der Öffentlichkeit auszuweisen.

Diverse Schreiben an Regierungsrat Dr. Markus Notter und seine Stellungnahmen gegenüber Presse und Kantonsrat.

Nichtbekanntgabe der Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess in der Sitzungsliste. Dadurch sollte die Presse und damit die Öffentlichkeit fern gehalten werden.

Am 22. April 1998 wurde die ehemalige Geschäftskontrollführerin der Staatsanwaltschaft ohne Geständnis mit einem Strafbefehl aus dem Prozess «Amtsgeheimnisverletzung» gekippt, im Prozess verblieb der mit angeklagte Blickjournalist. Nachdem Bezirksanwalt Rolf Jäger aktenkundig Anklage gefordert hatte, bleibt die Frage, wer ein Interesse daran haben konnte, das Auftreten der Angeklagten vor Gericht und damit vor der Öffentlichkeit zu verhindern.

Der Strafbefehl wurde ihr von ihrem damaligen Anwalt, Dr. Sigi Feigel, erst Tage nach Ablauf der Rekursfrist zusammen mit der Mandatsniederlegung zugestellt, wodurch der Strafbefehl gegen den Willen der Angeklagten Rechtsgültigkeit erlangte.

Auch im Fall Ehrverletzung versuchten die Privatkläger Drs. Bertschi und Schmid mehrmals, die Angeklagte zu einer recht einseitigen «Vereinbarung» zu bringen, um damit vermutlich eine öffentliche Gerichtsverhandlung zu vermeiden. Die Hauptverhandlung im Ehrverletzungsprozess wurde in unzulässiger Weise dann einfach der Presse nicht bekannt gegeben. Die Vertretung der Angeklagten informierte die Presse.

Daniel Vischer (Grüne) und 20 Ratskolleginnen und -kollegen stellten in ihrer Interpellation vom 19. Oktober 1999 dem Regierungsrat brennende Fragen. Thema: «Amtsgeheimniskrimi» (Fraumünster-Postraub 1997) in der Zürcher Justiz (Beobachter Nr. 10/98). Es sei unklar, schreibt Vischer, ob die wegen Amtsgeheimnisverletzung gebüsste Ex-Mitarbeiterin aus eigenem Antrieb oder auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt habe, als sie die vorgängig zugefaxte Namensliste ergänzte und an den Blickjournalisten zurückfaxte. Zudem stelle sich die Frage, ob ein Blickjournalist über längere Zeit von Seiten der Staatsanwaltschaft und/oder von Polizeistellen Daten und Angaben erhielt, die ihm nicht zustanden. Vischer wollte wissen, ob die Regierung diese Vorwürfe abgeklärt habe. In seiner Interpellation stellte Vischer allerdings die tatsachenwidrige Behauptung auf, die Angaben der Angestellten seien veröffentlicht worden, was nie der Fall war. Aus unerfindlichen Gründen erklärte Vischer dann anlässlich der Kantonsratssitzung vom 21. Dezember 1999, als er seine Interpellation begründen sollte, «eine Diskussion an dieser Stelle (Kantonsrat) als nicht für sinnvoll».

Mit einem gut begründeten und dokumentierten Ablehnungsbegehren vom 14. Januar 2002 forderte die Verteidigung der Beklagten, den Ehrverletzungsfall ausserkantonale zu behandeln, da Befangenheit der Gerichtsorgane auf Grund verschiedener Vorkommnisse offensichtlich war.

So blieb das Vernichten von Beweismitteln durch den damals noch amtierenden I. Staatsanwalt ungeahndet; ebenso wurde eine von der Beklagten vermutete Fälschung von Beweismitteln respektive Einbringen von Gerichtsprotokollen durch den Anwalt der beiden Privatkläger Drs. Bertschi und Schmid nicht untersucht, wobei bis jetzt nicht klar ist, wie Rechtsanwalt Alfred Reber an diese Protokolle gelangte; Nichteinholen von prozesswichtigen Beweismitteln durch Untersuchungsrichter Dr. Kriech; Abwürgen nach jahrelanger Verzögerung einer EDV-Expertise auf der Direktion der Justiz und des Innern,

obwohl die von der Direktion der Justiz und des Innern dafür geforderten Fr. 10'000 durch die Angeklagte fristgerecht bezahlt wurden; Nichtzulassen von in einem Indizienprozess wichtigen Fragen. Das und vieles mehr liess die Beklagte darauf schliessen, dass nicht nur die beiden Staatsanwälte Drs. Bertschi und Schmid, sondern auch die Justizorgane des Kantons Zürich ein Interesse daran hatten, die Beklagte als schuldig hinzustellen, oder, falls das trotz allem nicht möglich sein sollte, den Fall zumindest verjähren zu lassen. Was am 22. Januar 2002, am Tag der Hauptverhandlung, die allerdings ohne Ergebnis blieb, der Fall war. Einen Entscheid traf Vizepräsident lic. iur F. Hürlimann bis heute nicht.

Dass das Ablehnungsbegehren von der Geschäftsleitung des Kantonsrates, unter Leitung von SP-Kantonsratspräsident Martin Bornhauser ohne Aktenbeizug abgelehnt wurde und damit zum zweiten Mal eine offene Diskussion im Rat verhindert wurde, lässt ebenfalls die Vermutung zu, dass dieser politische und juristische Skandal tatsächlich nicht an die Öffentlichkeit gelangen durfte.

Dass, auch auf Grund der Ablehnung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates (GL), und trotz aller offen liegenden fragwürdigen Untersuchungsmethoden auch die Aufsichtskommission des Obergerichtes Zürich (OGZ) das Begehren ablehnte, macht die ganze Angelegenheit nicht weniger skandalträchtig.

Aus obigen Gründen stelle ich folgende Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass auf dem Fax, der die Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung gegen die Angeklagte in Gang gebracht haben soll, und den der Blickjournalisten einem Fahnder der Stadtpolizei auf einem abgelegenen Parkplatz gezeigt haben will, gemäss Aussagen dieses Fahnders «auf der obersten Linie, auf welcher jeweils der Faxabsender zu sehen ist», eine Nummer stand, die mit 247 begann? Also eine Nummer der Kantonspolizei und nicht die Nummer der Staatsanwaltschaft, die mit 259 begann. Der damals noch amtierende I. Staatsanwalt Dr. Bertschi wurde schriftlich durch Bezirksanwalt Jäger auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Ist dem Regierungsrat bekannt, was Dr. Bertschi diesbezüglich vorkehrte?
2. Nach den Informanten befragt, soll der Journalist dem Fahnder geantwortet haben, «es seien hohe Tiere auch aus der Justiz darunter». Wurde auf Grund dieser Aussage des Fahnders eine offizielle Untersuchung betreffend Informationsleck innerhalb der Zürcher

Justiz respektive der Kantonspolizei angeordnet respektive durchgeführt? Wenn ja, wo sind die Resultate einzusehen? Wenn nein, warum nicht?

3. Warum wurde die tatsachenwidrige Aussage von Regierungsrat Dr. Notter gegenüber Kantonsrat und Presse, die Angestellte sei auf Grund ihres Geständnisses mit einem Strafbefehl verurteilt worden, sowie die Aussage von Kantonsrat Vischer betreffend Veröffentlichung, wie mehrmals von der Verteidigung der Angeklagten verlangt, nie revidiert? Eines dieser Schreiben erhielt Dr. Notter acht Tage vor der Kantonsratssitzung, anlässlich deren Vischer seine Interpellation hätte begründen sollen.
4. Wäre es nicht opportun gewesen, wenn die Geschäftsleitung des Kantonsrates (GL) betreffend das Ablehnungsbegehren im Ehrverletzungsprozess schon auf «Ablehnung» plädiert, den Fall dem Gesamtkantonsrat zur Diskussion vorzulegen? Immerhin wurde damit nun schon zum zweiten Mal eine offene Diskussion über diesen Fall im Kantonsrat verhindert.
5. Wird es vom Regierungsrat gebilligt, dass die GL in diesem politisch und juristisch hoch brisanten Fall den Entscheid ohne Aktenbeizug beurteilt hat? Auf Grund welcher Unterlagen erfolgte der Beschluss der GL, wenn nicht auf Grund der Akten?
6. Wie steht der Regierungsrat dem amtierenden, vom V. zum II. Staatsanwalt beförderten Dr. Schmid gegenüber, der immerhin in einer Strafsache über Monate ein falsches Alibi gelten liess und damit eine korrekte Verteidigung einer Angeklagten verunmöglichte? Erst durch die Recherchen eines Journalisten wurde das falsche Alibi offen gelegt. Und wie steht der Regierungsrat demselben Staatsanwalt gegenüber, dessen zweites Alibi für denselben Zeitraum zumindest fragwürdig ist, denn allein, so die Bestätigung des Gerichtswreibels, bleibt auch ein Staatsanwalt nicht bei offen liegenden Akten der Gegenseite in einem Gerichtssaal zurück, wie von Dr. Schmid als zweites Alibi vorgebracht.
7. Nicht nur im Pressebericht vom 13. Mai 1998 hat der Regierungsrat versichert, dass er die Vorwürfe betreffend Statistikmanipulationen (Frisierungen) gründlich habe abklären lassen, Regierungsrat Dr. Notter bestätigte schriftlich, persönlich Abklärungen angeordnet zu haben. Diesbezüglich wurden im Prozess aktenkundig widersprüchliche Aussagen gemacht. Der Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern informierte, dass nichts Schriftliches

existiere über die Untersuchungen. Trotzdem wurde ein E-Mail vorgelegt, das aber bezüglich der vorgenommenen Manipulationen (Umbuchungen und nicht Löschungen) nicht beweiswürdig ist. Einmal wurde von einer, dann von zwei, dann von mehreren Untersuchungen gesprochen. Auch wer von drei in Frage kommenden Personen diese Untersuchungen vorgenommen hat, weiss niemand. Regierungsrat Dr. Notter hätte als Auftraggeber sicher nähere Auskünfte geben können. Doch verwies er in einem Schreiben auf unbekannte Untergebene, die die Abklärungen getroffen hätten. Untersuchungsrichter Dr. Kriech verweigerte darauf, Regierungsrat Dr. Notter als Zeugen aufzubieten, wie von der Angeklagten verlangt. Ist der Regierungsrat bereit, zu Gunsten der Wahrheitsfindung gründliche Abklärungen zu treffen im Beisein eines unabhängigen Experten, ob diese Untersuchungen überhaupt einmal durchgeführt wurden? Und wenn ja, auch die Frage zu klären, wer diese Abklärungen damals durchgeführt hat und warum in dieser hoch brisanten Angelegenheit das Ergebnis nicht schriftlich festgehalten wurde, obwohl das Ergebnis dieser Untersuchungen für den Prozess von enormer Bedeutung war. Wurde nie eine Untersuchung durchgeführt, welche Folgen trägt die Direktion der Justiz und des Innern? Wann werden endlich die Fr. 10'000 samt Zins der Angeklagten zurückgegeben?

8. Am 22. Mai 2000 meldete ein Informatiker aus der Direktion der Justiz und des Innern Untersuchungsrichter Dr. Kriech, dass er bei Stichproben über das ganze Jahr verteilt 2–3 Umbuchungen von Eingangsdaten gefunden habe. Eine genaue Prüfung sei nicht aufwändig und mit keinen Kosten verbunden. Die Umbuchungen fanden aber jeweils nur im Januar während 3–4 Tagen statt. Dass trotzdem schon bei Stichproben über 12 Monate verteilt 2–3 Umbuchungen gefunden wurden, hätte Anlass sein müssen, diese kostenlose und nicht aufwändige Untersuchung in Auftrag zu geben. Eine Nachkontrolle der Statistik aber, so derselbe Angestellte, kostete ohne weiteres Fr. 10'000. Trotzdem dieser Informatiker von der Wichtigkeit dieser Entdeckung wissen musste, war er doch selber als Zeuge geladen, habe er, so seine aktenkundige Aussage, der Direktion der Justiz und des Innern nichts davon gesagt. Ob Dr. Kriech die Direktion der Justiz und des Innern informierte, ist nicht bekannt. Jedenfalls anberaumt hat Dr. Kriech diese kostenlose Untersuchung nicht, sondern von der Angeklagten mit Verfügung vom 23. Mai 2000 die Fr. 10'000 für die Aufwendungen der

Direktion der Justiz und des Innern verlangt, mit dem Hinweis, dass bei Säumnis die Beweisabnahme zum Nachteil der Angeklagten unterbleibe. Wie stellt sich der Regierungsrat zu derartigen Untersuchungsmethoden?

9. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass der Privatkläger Dr. Bertschi in seiner Eigenschaft als amtierender I. Staatsanwalt während des laufenden Prozesses Untergebene mit der Vernichtung von Beweismitteln beauftragt hat, diese Tatsache aber über Jahre verschwieg, obwohl von der Angeklagten exakt diese Beweismittel wiederholt eingefordert wurden? Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass diesbezüglich eine Strafanzeige gegen Dr. Bertschi bei der Bezirksanwaltschaft C-1 vorliegt?
10. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass auch Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung, Urkundenfälschung im Amt, Verdacht auf Amtsmissbrauch usw. eingegeben wurde? Ist der Regierungsrat bereit, die in dieser Klage genannten Verdächtigen bis zur Abklärung der Strafsache freizustellen?
11. Was gedenkt der Gesamregierungsrat vorzukehren, um künftig derartige Vorfälle innerhalb des Kantons Zürich frühzeitig zu unterbinden oder gar nicht entstehen zu lassen?
12. Wie steht der Gesamregierungsrat dazu, dass sowohl Regierungsrat Dr. Notter wie die Justizkommission frühzeitig und umfassend über diesen Skandal informiert wurden, aber nichts unternahmen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass die Anfrage unbewiesene Behauptungen enthält, die zumindest zum Teil geeignet sind, den Tatbestand der Ehrverletzung in objektiver Hinsicht zu erfüllen. Sie bewegt sich damit an der Grenze dessen, was zu beantworten ist.

Kern der Anfrage bildet der rechtskräftige Strafbefehl gegen Frau X. vom 22. April 1998, womit diese wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit einer Busse von Fr. 500 bestraft wurde. Ein Strafbefehl setzt gemäss § 317 StGB ein Geständnis voraus. Frau X., damals bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt, sandte einen Fax mit vertraulichen Daten an einen Journalisten. Verfolgbare Hinweise auf ein zusätzliches «Informationsleck» innerhalb der Zürcher Justiz ergaben sich in diesem Strafverfahren offenbar nicht. Angesichts dieser Sachlage er-

übrigen sich jegliche Weiterungen, und es besteht auch kein Anlass, Aussagen zu korrigieren, die auf den erwähnten Strafbefehl Bezug nahmen.

Mit Bezug auf das angeblich falsche Alibi von Staatsanwalt Dr. Pius Schmid ist lediglich darauf zu verweisen, dass dieser am fraglichen Tag nachgewiesenermassen an einer Verhandlung des Geschworenengerichts teilnahm. Frau X. hat weder während der internen Untersuchung in der Staatsanwaltschaft noch während der gegen sie wegen Amtsgeheimnisverletzung geführten Strafuntersuchung je behauptet, sie sei von Staatsanwalt Pius Schmid zur Mitteilung an den Journalisten ermächtigt worden. Diese erst später in der Presse erhobene Behauptung ist damit unglaublich. Ein von Frau X. betreffend Urkundenfälschung, versuchten Prozessbetrug und Amtsmissbrauch angestrebtes Verfahren gegen die Staatsanwälte Dres. Pius Schmid und Marcel Bertschi wurde von den Untersuchungsbehörden denn auch folgerichtig nicht an die Hand genommen.

Die Staatsanwaltschaft hat während eines Jahres einen Geschäftseingang von rund 600 Geschäften. Die von Frau X. behaupteten, vereinzelt Manipulationen Anfang Jahr weisen im Verhältnis zum gesamten Geschäftsumfang ein derart geringes Mass auf, dass sie schon allein deshalb nicht wesentlich sein können. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Staatsanwaltschaft den Aufwand einer Statistikverfälschung betreiben sollte. Eine manuelle Überprüfung der Jobprotokolleinträge der Jahre 1993 bis 1998 im EDV-System in der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft ergab sodann keine Auffälligkeiten. Die anlässlich dieser internen Untersuchung festgestellten Umbuchungen sind im Rahmen des Abgleichens der Pendenz- und Geschäftserledigungsstatistik nicht aussergewöhnlich und zudem derart unbedeutend, dass weitere Abklärungen nicht angebracht sind. Umbuchungen können sich zur Bereinigung von Fehlern aufdrängen – auch bei einem völlig korrekten Umgang mit der Statistik. Eine von Frau X. in dieser Sache gegen Staatsanwalt Dr. Marcel Bertschi und allfällige Mitbeteiligte angestrebte Strafuntersuchung wurde, da es an einem Anfangsverdacht fehlte, nicht an die Hand genommen. Der in der Anfrage erhobene Vorwurf der Vernichtung von Beweismitteln (print-screens von den Umbuchungen) ist folglich keineswegs bewiesen, wie dies in der Anfrage unterstellt wird. Angesichts dieser Sachlage besteht auch kein Handlungsbedarf gegenüber den weiteren in der Strafanzeige Genannten. Im Übrigen kann Frau X. ihre Rechte im

Rahmen des Strafverfahrens wahren (die Nichtanhandnahmeverfügungen sind noch nicht rechtskräftig).

Es ist nicht Sache des Regierungsrates, die Untersuchungshandlungen der Gerichte zu kommentieren. Ferner ist darauf zu verweisen, dass das zuständige Gericht über die Herausgabe von geleisteten Kauttionen zu entscheiden hat.

Soweit die Anfrage das Verhalten der Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie die Aussagen von Kantonsrat Daniel Vischer anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Regierungsrates ist, zu Entscheidungen des Kantonsrates und seiner Organe sowie zu Aussagen einzelner Kantonsräte Stellung zu nehmen.

Handlungsbedarf besteht somit nicht.

*Ermittlungen im Bereich der Internetpornografie
KR-Nr. 291/2002*

Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Bernhard Egg (SP, Elgg) haben am 30. September 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Das Ausmass der Kinderpornografie im Internet hat im Zusammenhang mit den aktuell laufenden Ermittlungen der so genannten Operation «Landslide» im Kanton Zürich, in der Schweiz, aber auch weltweit Schrecken ausgelöst. Offensichtlich ergeben sich bei den Ermittlungen aber beträchtliche Probleme im Kanton Zürich, zwischen den Kantonen und in Bezug auf den Bund.

Wir fragen den Regierungsrat daher an:

1. Was hat die Regierung bewogen, die Ermittlungen bei der Operation «Landslide» über mehrere Wochen hinzuziehen? Weshalb hat sie nicht wie zum Beispiel in Deutschland und Österreich die Beschlagnahmungen innerhalb kurzer Zeit getätigt und die Auswertungen erst nachfolgend vorgenommen? Wie wertet der Regierungsrat den Erfolg der von der Kantonspolizei gewählten Strategie?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es gerade angesichts der drohenden Ermittlungsmisserfolge durch das frühzeitige Bekanntwerden unhaltbar ist, dass nicht auch die Stadtpolizei Zürich zur Mithilfe aufgeboten wird, damit die Ermittlungen raschmöglichst abgeschlossen werden können?
3. Üblicherweise wird für Ermittlungen gegen Angehörige der Kantonspolizei die Stadtpolizei beauftragt und umgekehrt, um allfälli-

ge Zweifel von Befangenheit im Vornherein auszuräumen. Weshalb wurde dieses Prinzip bei der Operation «Landslide» nicht befolgt? Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass dieses Prinzip künftig in jedem Fall wieder zur Anwendung kommen muss?

4. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob sich bei der Operation «Landslide» die Ermittlungen nicht nur auf Konsumenten der Internetkinderpornografie konzentrieren, sondern auch auf Grund des beschlagnahmten Materials Ermittlungen zu Herstellern und Anbietern getätigt werden? Welche Erkenntnisse und Resultate sind allenfalls schon da?
5. Für Anfang 2003 soll in der Schweiz eine neue nationale Koordinationsstelle für Internetkriminalität tätig werden, da der Bund im Dezember 1999 das Internetmonitoring abgeschafft hat. Der Kanton Zürich lehnt zusammen mit einigen anderen Kantonen eine Beteiligung an dieser Koordinationsstelle ab. Unterstützt die Regierung daher die alternativ vorgeschlagene Schaffung einer neuen Bundeskompetenz (wie sie in Art. 340^{bis} StGB bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität vorgesehen ist) zur Effizienzsteigerung und Koordination der Strafverfolgung im Bereich der Netzwerkkriminalität? Wenn ja, mit welchen Mitteln?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Die neuen elektronischen Kommunikationsmittel – insbesondere das Internet – haben innert weniger Jahre vor allem in den Industrieländern eine sehr rasche Verbreitung erfahren. Zu diesem Erfolg haben unter anderem die Geschwindigkeit, das problemlose Überwinden nationaler Grenzen sowie die einfache und grundsätzlich anonyme Zugangsmöglichkeit beigetragen. So wird das Internet kommerziell wie privat vielseitig genutzt und gewinnt auch bei der staatlichen Tätigkeit zunehmend an Bedeutung (e-Government). Indessen zeigte sich auch beim Internet, dass es – wie fast jede neue Entwicklung – rasch von Kriminellen für rechtswidrige Zwecke genutzt wird. Dabei geht es nicht um an sich neue Delikte, sondern um die Begehung oder zumindest Vorbereitung von Delikten mit einem neuen Mittel (z.B. Vermögensdelikte, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität). Die Verfolgung solcher Delikte erweist sich nicht nur wegen der Internationalität, sondern auch aus technischen Gründen als sehr schwierig.

Bei den unter Einsatz des Internets begangenen oder vorbereiteten Delikten kommt den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität, vorab Pornografie, eine besondere Bedeutung zu. So hat sich das Internet in den letzten Jahren zu einem wichtigen Verbreitungskanal von Pornografie entwickelt. Auf internationaler Ebene wurde der Handlungsbedarf schon vor langem erkannt, und auch in unserem Land ging man das Thema an. So ist in diesem Jahr in der Schweiz eine Verschärfung des Strafgesetzbuches in Kraft getreten: seit April 2002 ist auch der Besitz von harter Pornografie strafbar (Art. 197 Ziffer 3^{bis} StGB; SR 311.0). Dies wird damit begründet, dass der Konsum von Pornografie auch die Nachfrage für die Herstellung solcher Produkte weckt und deshalb eine gewisse Mitverantwortung zu bejahen ist. Der Konsum selbst hingegen ist nicht strafbar.

Die geschilderten Möglichkeiten, das Internet für kriminelle Zwecke zu nutzen, ruft nach neuen Ermittlungsansätzen. Da das Internet nationale Grenzen sprengt, drängen sich Ermittlungen auf nationaler Ebene unter internationaler Abstimmung auf. So ist es zu begrüßen, dass auch beim Bund Anstrengungen in diese Richtung unternommen werden. Diese dürfen sich indessen nicht auf die Überwachung des fast uferlosen Inhalts im Internet beschränken, sondern müssen auch Ansätze für verbesserte Ermittlungen enthalten. Vor diesem Hintergrund haben sich die Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich im April dieses Jahres gegenüber der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren gegen den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und eine Kostenübernahme ausgesprochen. Als Begründung führten sie an, dass die vorgesehene Aufgaben- und Kostenaufteilung nicht zu überzeugen vermöge. Gleichzeitig hoben sie jedoch den Handlungsbedarf hervor, brachten ihre Gesprächsbereitschaft zum Ausdruck und offerierten als Ansprechpartner für Gespräche den Kommandanten der Kantonspolizei sowie den Ersten Staatsanwalt des Kantons Zürich. Entsprechende Gespräche wurden inzwischen initiiert, wobei nun auch die seither mit der Aktion «Landslide» gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden können.

Im vergangenen Jahr erhielten die Bundesbehörden von Behörden aus den USA die Namen von rund 2000 Personen, die in der Zeit seit 1997 unter Angaben ihrer Kreditkartennummer Zugang zu Internet-Seiten mit pornografischem Bildmaterial hatten. Gleiche Informationen lieferten die Behörden der USA auch an die Behörden anderer

Länder. Die erwähnten rund 2000 Personen hatten ihren Wohnsitz in der ganzen Schweiz mit Ausnahme eines Kantons.

Im Frühsommer dieses Jahres hat die Kantonspolizei von den Bundesbehörden die Liste der Personen aus dem Kanton Zürich mit rund 400 Namen erhalten. Obwohl sich der Bund um eine gewisse Koordination bemühte, konnte er keinen gemeinsamen, verbindlichen Vorgehensplan erreichen, weshalb die Kantone einzeln über ihre Vorgehensweise entschieden.

Im Kanton Zürich bestand von Anfang an Übereinstimmung zwischen Kantonspolizei und Strafuntersuchungsbehörden, dass in erster Priorität und vor Beginn der eigentlichen Aktion Personen kontaktiert werden sollten, bei denen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus sonstigen Gründen der Verdacht bestand, dass sie über den Besitz von pornografischem Material hinaus auch bei Herstellung, Vertrieb oder anderen schwerer wiegenden strafbaren Handlungen beteiligt sein könnten. Das polizeiliche Vorgehen in allen anderen Fällen wurde von der Kantonspolizei selbstständig festgelegt, wobei Bund und Strafuntersuchungsbehörden über die Vorgehensweise informiert waren. Bewusst entschloss sich die Kantonspolizei für ein gestaffeltes Vorgehen, wofür verschiedene Gründe sprachen: das Vermeiden einer Warnung möglicher weiterer Personen durch eine auffällige flächendeckende Aktion; die zur Verfügung stehenden technischen Mittel, um nach Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmung von Computern die erforderlichen Auswertungen vornehmen zu können; das Bestreben, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Da der blosse Besitz des entsprechenden Bildmaterials erst seit der erwähnten Verschärfung des Strafgesetzbuches strafbar ist, musste von Anfang an davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung fehlten. Angesichts der grossen (kommerziellen) Bedeutung von Computern, wollte die Kantonspolizei vermeiden, den Berechtigten ihre Geräte unnötigerweise über längere Zeit zu entziehen und Beschwerden oder Schadenersatzforderungen gewärtigen zu müssen. Entsprechende schlechte Erfahrungen sollen gemäss Informationen der Kantonspolizei in Österreich gemacht worden sein. Die Kantonspolizei wurde in ihrem Vorgehen durch den Umstand bestärkt, dass auch nach Bekanntwerden der Aktion der Anteil der Geräte, auf denen sich pornografisches Bildmaterial fand, praktisch gleich blieb.

Die gesamte Aktion «Landslide» ist noch nicht abgeschlossen und dürfte auch im Kanton Zürich noch längere Zeit dauern.

Die Aktion «Landslide» stellte in verschiedener Hinsicht ein erstmaliges Verfahren dar. Es ist deshalb wichtig, dass die Erfahrungen ausgewertet und Optimierungsmöglichkeiten gesucht werden. Für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Strafuntersuchungsbehörden im Kanton Zürich sind entsprechende Gespräche zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft im Gange. Was das Verhältnis zum Bund anbelangt, ist auf das eingangs geschilderte Anliegen des Kantons Zürich hinzuweisen. In Erinnerung zu rufen ist schliesslich, dass auf Bundesebene verschiedene parlamentarische Vorstösse zum Thema hängig sind. Vor diesem Hintergrund ergeben sich zu den gestellten Fragen – soweit vorstehend nicht bereits beantwortet – die folgenden Bemerkungen:

1. Die Kantonspolizei hat sich aus den eingangs geschilderten technischen Gründen sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit für das gestaffelte Vorgehen entschieden; es handelt sich um einen rein polizeitaktischen Entscheid.
2. Bei der geschilderten Vorgehensweise bestand keine Veranlassung, Angehörige der Stadtpolizei Zürich beizuziehen.
3. Der Grundsatz, dass bei Ermittlungen gegen Angehörige der Kantonspolizei Mitarbeitende der Stadtpolizei tätig werden, gilt seit jeher nur für das Stadtgebiet.
4. Ungeachtet der Verwerflichkeit des Besitzes entsprechenden Bildmaterials und der erheblichen Publizität ist darauf hinzuweisen, dass der Strafrahmen für den Besitz von Pornografie enger ist als für deren Herstellung oder Vertrieb. Deshalb hatten Polizei und Strafuntersuchungsbehörden das vordringliche Anliegen, vor der eigentlichen Aktion Personen zu ermitteln, bei denen der Verdacht auf schwerer wiegende Delikte bestand. Soweit bekannt konnten bis heute keine Personen ermittelt werden, die an der Herstellung oder Verbreitung des Bildmaterials beteiligt sind. Diese dürften sich im Übrigen im Ausland befinden, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass die ganze Aktion noch nicht abgeschlossen ist.
5. Wie eingangs dargelegt befürwortet der Kanton Zürich eine Lösung, bei der dem Bund eine echte Führungsrolle zukommt.

*Anschaffung des EXPO-Monolithen durch den Kanton Zürich oder
«Wer wagt, gewinnt!»*

KR-Nr. 303/2002

Christoph Schürch (SP, Winterthur) hat am 21. Oktober 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Die EXPO.02 ist (leider) zu Ende. Heute, am 21. Oktober 2002, wird damit begonnen, die phantastischen Anlagen abzubauen. Falls sich in den nächsten Wochen keine Trägerschaft für den Monolithen in Murten finden lässt, wird auch dieses einmalige Bau- und Kunstobjekt zerlegt und recycelt.

Da der Regierungsrat gemäss der Stellungnahme auf die Motion KR-Nr. 198/2002 zur Errichtung eines neuen Rathauses nicht gerade mutig einen Neubau aus finanziellen Gründen ablehnt, drängen sich folgende Fragen auf:

1. Hat sich der Regierungsrat Gedanken darüber gemacht, den Monolithen (ohne das einst in Zürich ausgestellte Wandbild der Schlacht von Murten) zu übernehmen? Gab es diesbezüglich eine Diskussion im Gremium? (Vermutlich wäre er gratis zu haben, wenn die Abbau- und Transportkosten vom neuen Besitzer übernommen würden.)
2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, das Luzern mit dem Kultur- und Kongresszentrum von Jean Nouvel nach dem Motto «Wer wagt, gewinnt!» gehandelt hatte?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auch zu wagen und zu gewinnen und eventuell gemeinsam mit der Stadt Zürich den Monolithen in das Zürcher Seebecken zu stellen?
4. Wäre dieser nouvelesche Sensationsbau nicht denkbar gut als neues Parlamentsgebäude geeignet (Rollstuhlgängiger Plenarsaal, Sitzungsräume, Parlamentsdienste, repräsentatives Objekt, Restaurant usw.), welches nicht nur den zukünftigen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, sondern auch den Zürcherinnen und Zürchern und den Touristinnen und Touristen viel Freude bereiten würde?
5. Welche Investitions- (Umrüstung in modernes Parlamentsgebäude mit entsprechender technischer Infrastruktur, einschliesslich Einbau von Fenstern) und Folgekosten würden sich ergeben?
6. Kann sich der Regierungsrat andere Nutzungsmöglichkeiten vorstellen?

7. Ist der Regierungsrat bereit, mit Jean Nouvel, der EXPO.02-Leitung, der Stadt Zürich und der Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft (für die Anschlüsse) in Verhandlungen zu treten und dem Rat einen entsprechenden Antrag für den Kauf zu unterbreiten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

Der Monolith ist für die Expo.02 als Ausstellungspavillon für den Zweck und die begrenzte Dauer der Expo – an einem genau bestimmten Standort – konzipiert, geplant und erstellt worden. Er ist als Bau und Skulptur in der ihn umgebenden Landschaft zu einem Wahrzeichen der Expo.02 am Standort Murten geworden. Der Monolith kann nicht als wandelbare Hülle betrachtet und für etwelche Nutzungen verwendet werden. Einbauten, Änderungen an seinem Äusseren oder eine Versetzung in eine andere Umgebung führten unweigerlich zu einer Entfremdung.

Hinzu kommt, dass allein für die Umplatzierung des Monolithen in den Zürichsee und die damit verbundenen Bauarbeiten finanzielle Mittel in der Höhe von mindestens 20 Mio. Franken erforderlich wären. Sodann wäre die «Umrüstung in ein modernes Parlamentsgebäude» mit weiteren sehr hohen Kosten verbunden, die weit über jenen eines Neubaus auf festem Boden liegen. Diese Finanzmittel stünden nicht zur Verfügung.

Zur Frage des Neubaus eines Rathauses hat der Regierungsrat bereits in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 198/2002 ablehnend Stellung genommen.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen erachtet es der Regierungsrat als nicht zweckmässig, für den Monolithen weitere Nutzungen zu suchen und diesen zur Weiterverwendung auf dem Zürichsee zu erwerben.

Verschiebung der Flugrouten im Furttal
KR-Nr. 305/2002

Marcel Burllet (SP, Regensdorf) hat am 21. Oktober 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Reaktionen aus der Bevölkerung im Furttal und eigene Beobachtungen und Wahrnehmungen zeigen auf, dass seit einiger Zeit die ab Piste 28 startenden Flugzeuge in einer südlicheren Bahn fliegen. Die

Unique hat diese Abweichungen gemäss Pressebericht bestätigt, sie jedoch nicht als lärmrelevant bezeichnet.

Im Zusammenhang mit einem daraus resultierenden Disput zwischen der Unique Zürich Flughafen AG und den Gemeinden Regensdorf und Dällikon über die westwärts führenden Flugrouten frage ich den Regierungsrat an:

1. Bedeuten diese Flugroutenabweichungen eine Verletzung des gültigen Betriebsreglementes?
2. Entsteht durch eine tendenziell südlichere Bahn mehr Fluglärm für die Gemeinden Regensdorf und Dällikon? Wenn ja, in welchen Ortsteilen besonders?
3. Sind dem Regierungsrat dieser spezielle Fall und weitere Auseinandersetzungen wegen Flugroutenabweichungen zwischen der Unique und einzelnen Gemeinden bekannt?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat zu reagieren?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

In jüngster Vergangenheit mussten die von der Piste 28 (Westpiste) Richtung Furttal wegführenden Abflugrouten geändert werden. 1999 musste zum einen im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Terminals Mitte (Dock Midfield) das Funkfeuer Kloten (VOR KLO/DME) aus technischen Gründen (Gefahr von Gebäudereflexionen) leicht nach Süden verschoben werden. Zum andern hat auch die Einführung einer neuen Luftraumstruktur (ARN V3) kleinere Anpassungen der Routenstruktur bedingt. Beide Vorhaben wurden seinerzeit in der Kantonalen Fluglärmkommission (KFLK) besprochen und als nicht lärmrelevant beurteilt, und zwar in dem Sinne, dass die Lärmbelastung in der Gemeinde Dällikon infolge der erwähnten Routenanpassungen nicht zunimmt, sondern sich um etwa 350 Meter vom Westteil der Gemeinde in den Osten verschiebt. Im Anschluss an die Empfehlung der KFLK beschloss der Regierungsrat am 10. Februar 1999 diese Änderungen, worauf sie wie üblich im AIP (Aeronautical Information Publication) publiziert wurden.

Im Jahr 2000 mussten auch die über die Schweiz führenden Luftstrassen zwischen Deutschland und Italien angepasst werden, weshalb die damalige Flugsicherung swisscontrol (heute Skyguide) zwecks Verbesserung der Verspätungssituation das Projekt CILO (Capacity Inc-

rease Lower Airspace, Kapazitätserhöhung des unteren Luftraums) an die Hand nahm. In diesem Zusammenhang wurden die von der Piste 28 wegführenden Abflugrouten Richtung Süden vom Radial 255 (VOR KLO) auf Radial 055 (VOR WIL) verlegt. Dies führte in Dällikon ebenfalls zu einer Verlegung des Fluglärnteppichs vom westlichen in den östlichen Dorfteil. Auch hierüber wurde die KFLK ins Bild gesetzt, wobei die Kommission ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass das Projekt CILO zu einer Kapazitätserhöhung im unteren Luftraum führt. Die durch das Projekt CILO bewirkten Änderungen wurden vom Regierungsrat am 1. März 2000 gutgeheissen. Auch diese Änderung wurde im AIP publiziert.

Der Volkswirtschaftsdirektion ist der Schriftenwechsel zwischen den Gemeinden Dällikon und Regensdorf mit der Flughafen Zürich AG bekannt. Die Änderungswünsche der Furttaler Gemeinden werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Detailregelungen im neuen Betriebsreglement geprüft.

Neben den erwähnten Änderungen musste 1999 eine weitere Routenanpassung im Westen vorgenommen werden. Den 1986 vom seinerzeitigen Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED, heute Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, UVEK) genehmigten und seit 1987 rechtskräftigen Lärmzonen lagen bestimmte Annahmen zu Grunde, unter anderem und ganz wesentlich auch solche über die Flugrouten. Ende der 90er-Jahre haben Flugwegaufzeichnungen jedoch gezeigt, dass die damals neuen Flugzeugtypen (vor allem Airbuse), die über Computernavigation verfügten, diese Routen im Anfangssteigflug gegen Westen deutlich überschossen. Dies hatte zur Folge, dass die Lärmzonen in diesem Bereich nicht mehr eingehalten wurden. Um die Kongruenz zwischen den Lärmzonen und den tatsächlich geflogenen Routen wiederherzustellen, musste der Abdrehpunkt im Westen (D2.5 KLO) um knapp eine halbe Meile zum Flughafen hin zurückversetzt werden. Nachdem die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Lärmzonen per 1. Mai 2000 aufgehoben worden sind, wird auch dieser Punkt im Zusammenhang mit den Festlegungen im neuen Betriebsreglement geprüft werden müssen.

Verzögerung des Baubeginns im Haldenrain, Illnau
KR-Nr. 321/2002

Peter Good (SVP, Bauma) hat am 11. November 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Medienmitteilung erteilte die Baubehörde Illnau-Effretikon im vergangenen März grünes Licht für zwei Fünffamilienwohnhäuser und vier Doppeleinfamilienhäuser im Illnauer Gebiet Haldenrain. Gegen das Projekt wurde Einsprache erhoben von Rekurrenten, die in nicht direkter Sichtweite des Siedlungsprojektes wohnhaft sind. Die Rekurrenten monierten, ihre Liegenschaften würden durch die geplanten Neubauten entwertet. Die Baurekurskommission 3 (BRK) ist auf das Rekursbegehren nicht eingetreten. Die BRK stellt in ihrem Antwortschreiben unter anderem fest, die von den Rekurrenten behauptete Entwertung ihrer Liegenschaften infolge Übernutzung einiger über zweihundert Meter entfernter Wohngebäude sei sehr gesucht. Weil sich die Baurekurskommission 3 reichlich Zeit liess, die Nichtlegitimation der Rekurrenten festzustellen, sind eine Bauverzögerung von fast einem Jahr sowie Unkosten in fünfstelliger Höhe entstanden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, die Baurekurskommission habe pendente Rekurse im Interesse der Rekursgegner unverzüglich zu behandeln?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, die Baurekurskommission habe nach einem Rekurseingang unverzüglich die Legitimation der Rekurrenten zu prüfen, um bei Feststellung einer Nichtlegitimation das Rekursverfahren umgehend einzustellen, um damit dem Rekursgegner unnötigen Zeitverlust und somit Kosten zu ersparen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um künftig inakzeptable Verzögerungen wie im geschilderten Fall zu verhindern?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Aus den Akten der Baurekurskommission III geht hervor, dass gegen die erwähnte Baubewilligung der Stadt Illnau-Effretikon für ein Bauvorhaben im Gebiet Haldenrain am 27. März 2002 ein Rekurs einging, worauf der Stadt und der Bauherrschaft am 2. April 2002 Frist zur Stellungnahme bis zum 6. Mai 2002 angesetzt wurde. Die betroffene Bauherrschaft verlangte am Tag des Fristablaufs eine Erstreckung bis 5. Juni 2002, die ihr gewährt wurde. Ihre Vernehmlassung ging allerdings bereits am 16. Mai 2002 ein, worauf am 7. Juni 2002

von der Kanzlei der Baurekurskommissionen der Antrag für den Entscheid vorgelegt wurde, den die Baurekurskommission III in ihrer nächsten Sitzung vom 3. Juli 2002 behandelte. Am 5. Juli 2002 erfolgte der Versand an die Parteien.

Bereits diese Angaben zeigen, dass entgegen der Darstellung in der Anfrage keine Rede von einer übermässigen Bauverzögerung wegen des Rekursverfahrens sein kann, wurde doch dieses unverzüglich an die Hand genommen und trotz der von der betroffenen Bauherrschaft verlangten Fristerstreckung in weniger als dreieinhalb Monaten abgeschlossen. Unzutreffend ist aber auch die Auffassung, eine umgehende Prüfung der Legitimationsfrage hätte zu einem rascheren Verfahrensabschluss geführt: Auch in diesem Fall wäre der Stadt Illnau-Effretikon und der Bauherrschaft die übliche Frist zur Stellungnahme und zur Einreichung der auch zur Beurteilung der Rekurslegitimation erforderlichen Akten und Pläne einzuräumen gewesen, sodass die gesonderte Behandlung dieser Frage zu keinem rascheren Entscheid geführt hätte. Zudem schien mindestens der betroffenen Bauherrschaft das Fehlen der Legitimation der Rekurrenten nicht so klar und eindeutig zu sein, wie es in der Anfrage dargestellt wird, stellte sie doch in ihrer Vernehmlassung den Antrag, zur Klärung der Rekursberechtigung der Rekurrenten sei ein Augenschein durchzuführen.

Da das Rekursverfahren wie dargestellt korrekt ablief, wobei keine unnötigen Verzögerungen eintraten, hat der Regierungsrat keinen Anlass, irgendwelche Schritte in diesem Zusammenhang zu unternehmen.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

– Protokoll der 184. Sitzung vom 17. Dezember 2002, 19.30 Uhr

Todesfall

Ratspräsident Thomas Dähler: Am vergangenen Freitag mussten wir vom Tod des früheren Kantonsrates Walter Hess aus Kilchberg erfahren. Walter Hess ist bereits am 17. Dezember 2002 im 84. Altersjahr verstorben. Der freisinnige Demokrat gehörte unserem Parlament von 1967 bis 1979 als Vertreter des Bezirks Horgen an. Als Arzt, Chirurg und Professor an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich...

(Sehr hoher Geräuschpegel im Saal.) Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, etwas ruhiger zu sein! Ich verlese einen Nachruf.

Der freisinnige Demokrat gehörte unserem Parlament von 1967 bis 1979 als Vertreter des Bezirks Horgen an. Als Arzt, Chirurg und Professor an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich widmete sich Walter Hess vor allem den Belangen des Gesundheitswesens. Während einer Amtsdauer war er Präsident der Begnadigungskommission. Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit für seinen Einsatz zu Gunsten unseres Kantons. Den Hinterbliebenen spreche ich das herzliche Beileid des Kantonsrates aus.

Schriftlicher Ordnungsantrag zu Traktandum 97

Ratspräsident Thomas Dähler: Sie haben im letzten Versand einen schriftlich begründeten Ordnungsantrag betreffend der Beratungsart der Einzelinitiative von Daniel Winteler, KR-Nr. 298/2002, heutiges Traktandum 97, erhalten. Emy Lalli, Zürich, beantragt,

die Einzelinitiative in freier Debatte zu beraten.

Die Beratung eines solchen Antrages erfolgt gemäss Geschäftsreglement im schriftlichen Verfahren. Bei Zustimmung von mindestens 45 Ratsmitgliedern ist der Antrag angenommen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag stimmen 39 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 45 Stimmen nicht erreicht. Die Einzelinitiative wird, wie von der Geschäftsleitung beantragt, in reduzierter Debatte behandelt werden.

2. A. Kantonsverfassung: Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat (Änderung)

B. Kirchengesetz

Antrag des Regierungsrates vom 6. März 2002 und geänderter Antrag der Kommission vom 17. September 2002, **3949a** (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 74a/1993)

3. Änderung von Art. 64 der Kantonsverfassung (Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften)

Antrag der Kommission vom 17. September 2002 zu der Parlamentarischen Initiative Lucius Dürri vom 22. März 1993

KR-Nr. 74a/1993

(gemeinsame Behandlung mit Vorlage 3949a)

Ratspräsident Thomas Dähler: Wir hatten am 2. Dezember 2002 beschlossen, diese beiden Geschäfte gemeinsam und in freier Debatte zu behandeln.

Ich erläutere Ihnen kurz das beabsichtigte Vorgehen bei der Behandlung dieser Geschäfte: Wir führen zuerst eine Eintretensdebatte zu beiden Geschäften durch. Wie üblich spricht dazu zuerst der Kommissionspräsident. Danach gebe ich das Wort Samuel Ramseyer, Niederglatt, als Erstunterzeichner des Minderheitsantrages zum Nichteintreten auf die Vorlage 74a/1993. Anschliessend haben die Fraktionssprecher das Wort, dann die übrigen Ratsmitglieder und zu guter Letzt der Kultusminister, von dem ich hoffe, dass er demnächst bei uns eintreffen wird. Danach behandeln wir die beiden Geschäfte getrennt, das heisst, wir stimmen zuerst auf das Eintreten über die Vorlage 3949a ab und – falls Eintreten beschlossen wird – führen wir gleich die Detailberatung über die Kantonsverfassung und das Kirchengesetz durch. Nachdem die Vorlage 3949a durchberaten ist, stimmen wir über das Eintreten auf die Vorlage 74a/1993 ab und führen allenfalls auch dort eine Detailberatung durch.

Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Das ist der Fall.

Eintreten

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau), Präsident der Spezialkommission: Bis heute sind neun Jahre, neun Monate und 22 Tage vergangen, seit die Kantonsräte Lucius Dürri und Markus Werner dem Rat ihre PI 74/1993 eingereicht haben. Mir stehen für meinen Streifzug 20 Minuten zur Verfügung. Ich hoffe, dieses Zeitbudget nicht auszuschöpfen. Ich gedenke, meine Ausführungen in fünf Abschnitten darzulegen: Geschichtliches, Spezialkommissions-Arbeit, Reaktionen in der Öff-

fentlichkeit, Stellungnahme des Regierungsrates zur Kommissionsarbeit und Dank.

Zum Geschichtlichen: Die PI von Lucius Dürri 74/1993, vom Rat unterstützt, war Grundlage für einen Gegenvorschlag, um per Verfassung und Gesetz weitere Religionsgemeinschaften staatlich anzuerkennen und das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten den kirchlichen Körperschaften zu übertragen. Im September 1995 lehnte das Zürchervolk mit 63 Prozent Neinstimmenanteil die Trennung von Staat und Kirche ab. Im Abstimmungskampf versprachen die Initiativgegner die Entflechtung von Staat und Kirchen. Bereits im Oktober 1995 wurden drei Entflechtungsmotionen im Kantonsrat eingereicht, zwei von der FDP mit dem Ziel, die historischen Rechtstitel zu definieren und abzulösen sowie eine Neuregelung betreffend der Besteuerung der juristischen Personen und Kollektivgesellschaften zu suchen. Die dritte Motion, eingereicht von der SP, verlangte die sogenannte negative Zweckbindung bei Steuergeldern von juristischen Personen. Dieses Geld sei einzusetzen zum Beispiel für soziale Aufgaben oder denkmalpflegerische Aktivitäten. Während diese Vorstösse auf ihre Behandlung im Rat warteten, wurde tüchtig an einem Gegenvorschlag zur PI von Lucius Dürri gearbeitet. Eine Subkommission war im Jahre 1997 mit flotter Unterstützung der Direktion des Innern am Werk. In der zweiten Hälfte des Jahres 1998 wäre dieser Gegenvorschlag aus Sicht der damaligen Kommission für die Behandlung im Rat reif gewesen. Auf Antrag der Vertreterinnen der FDP hatte die Kommission entschieden, die Schlussabstimmung zurückzustellen und zuzuwarten, bis der Regierungsrat eine gesamte Vorlage ausgearbeitet hat, die auch die drei erwähnten Entflechtungsmotionen miteinbezieht. Nach dem grossen Wurf des Regierungsrats wurden intensive Vernehmlassungsrunden gedreht. Das Verschwinden der historischen Rechtstitel aus den Gesetzestexten erzeugte da und dort – speziell bei den Reformierten – enttäuschte Gesichter. Sonst herrschte die Meinung vor: Gute neue Verhältnisse. Das schlanke Kirchengesetz, welches heute zur Debatte steht, soll als einziges für alle kirchlichen Körperschaften gelten, sofern es die Rats- und die Volksabstimmungshürden erfolgreich passiert.

Zur Kommissionsarbeit: An der ersten Kommissionssitzung im Mai 2002 nahm auch eine Delegation des Verfassungsrates teil. Es waren Mitglieder aus der Kommission «Gliederung des Kantons Zürich, Staat und Kirchen», welche zusammen mit der kantonsrätlichen Kommission den Erläuterungen von Regierungsrat Markus Notter zu

den Hauptpunkten lauschten und Fragen stellten. Zu den historischen Rechtstiteln gibt es scheinbar kistenweise Akten und Gutachten in der Direktion des Innern. Die Organisationsautonomie wurde hauptsächlich an der Stimmrechtsautonomie festgemacht, die an die kirchlichen Körperschaften übergeben werden soll. Daneben sind jedoch auch die Grundzüge der Organisation geregelt. Personalinterne Finanzflüsse, Leitungsgremien und so weiter werden in den neuen, von den jeweiligen kirchlichen Körperschaften erarbeiteten Kirchenordnungen festgelegt. Zur Besteuerung der juristischen Personen – das heisst Besteuerung von Aktiengesellschaften und Kollektivgesellschaften – wurde festgestellt, ob diese Besteuerung verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Nun zum Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zusätzlich zu den anerkannten Kirchen der römisch- und christkatholischen sowie evangelisch-reformierten Landeskirche sollen weitere Religionsgemeinschaften anerkannt werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der im Gesetz festgesetzten Kriterien. Die Entflechtung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat hat stets in Angrenzung zum Volkswillen von 1995 zu geschehen. Das Volk wollte damals mit diesen 63 Prozent Neinstimmenanteil keine Entflechtung im Sinne der Privatisierung der Kirchen. Der Staat garantiert die Freiheit für alle Menschen in Glaubensfragen. Religion entspricht einem Grundbedürfnis vieler Menschen, mehr als wir normalerweise annehmen. Daher soll der Staat Raum dazu schaffen. Dies ist die klare Meinung der Regierung. Eine klare Entflechtung ist im völlig neu konzipierten Finanzteil ersichtlich. Die Kirchensteuern für juristische Personen wurden beibehalten. In der breit durchgeführten Vernehmlassung – auch bei Firmen – hatten sich die Beteiligten zu Gunsten der Beibehaltung dieser Steuer ausgesprochen. In der Spezialkommission war diese Steuer nicht umstritten. Sie soll beibehalten werden. Die Spezialkommission nahm zur Kenntnis, dass der Regierungsrat mit dieser Vorlage alle Probleme im Verhältnis von Kirche und Staat gelöst hat – so Regierungsrat Markus Notter. Die Beratung in der Kommission war geprägt von dem zu Beginn erwähnten Hauptpunkt. Das schlägt sich auch in den Minderheitsanträgen nieder, die wir in der Detailberatung einzeln behandeln werden. Heute werden die Pfarrer nach wie vor durch das Volk gewählt. Da gibt es gemäss Vorschlag des Regierungsrats keine Änderung. Dieser Punkt wurde jedoch in der Kommission intensiv diskutiert. Schlussendlich stimmte die Spezialkommission für die Version des Regierungsrates. Es wurden auch keine Minderheitsanträge gestellt. Es gab aber auch Voten, die herausstri-

chen, wie gross die integrative Leistung der Kirchen für den Staat ist. Der Staat anerkennt diese Leistung, die weit gehend auf freiwilliger Arbeit beruht.

Zum Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften – dem Gegenvorschlag zur PI 74/1993 von Lucius Dürri und Markus Werner: Das bereits vorberatene Anerkennungsgesetz musste noch leicht angepasst werden. Daher hielt sich der Beratungsaufwand in Grenzen. Es wird ein Minderheitsantrag auf Nichteintreten und ein weiterer betreffend Stimm- und Wahlrecht gestellt; dies in Konsequenz zu den entsprechenden Anträgen in der Kantonsverfassung und im Kirchengesetz. Die Spezialkommission stimmte nach der zweiten Lesung in der Schlussabstimmung mit deutlichem Mehrstimmenanteil der Vorlage 3949a – beinhaltend die Änderung der Kantonsverfassung und des Kirchengesetzes – sowie auch dem Gesetz für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften zu. Eine Analyse über alle acht Spezialkommissionssitzungen zeigt, dass in den mitdenkenden und mitredenden Mitgliedern der Spezialkommission eine grosse Meinungsvielfalt vertreten war, so wie das eigentlich bei allen Kommissionen der Fall sein sollte.

Ich komme zu den Reaktionen in der Öffentlichkeit: Die Arbeit in der Spezialkommission wurde stark beachtet. Verschiedene Vertreterinnen und Vertreter aus kirchlichen Kreisen wünschten eine Anhörung in der Spezialkommission, um ihre Anliegen vor Ort darzulegen – so beispielsweise bei den reformierten Personen, die sich hätten über das Pfarrwahlprozedere äussern wollen. Auch die Vertreterinnen der Eglise Réformée Française de Zurich hätten ihre Anliegen gerne direkt vor der Spezialkommission vortragen wollen. Sie vertreten die französische Kirchengemeinschaft Winterthur und Zürich – Winterthur hat eine Pfarrstelle, Zürich zwei. Im heute gültigen Verfassungsartikel 64 sind die beiden Kirchengemeinschaften anerkannte Personen des öffentlichen Rechts. Dieser Status fällt in der neuen Fassung weg. Die Spezialkommission hat sich eingehend mit den eingegangenen Begehren auseinandergesetzt und beschloss danach mit grossem Stimmenanteil, nur die Anhörung der beiden obersten Kirchenvertretungen zuzulassen, nämlich den Weihbischof Peter Henrici, Generalvikar, und René Zihlmann, Präsident der römisch-katholischen Zentralkommission. Seit 1963, mit der Schaffung der römisch-katholischen Körperschaft, hat die katholische Kirche im Kanton Zürich eine Doppelstruktur. Die Amtskirchenstruktur ist im kirchlichen Recht und wird durch Weihbischof Peter Henrici vertreten. Die öffentlich-rechtliche Struktur ver-

tritt René Zihlmann. Diese Struktur ist im staatlichen Kirchengesetz geregelt. In der Anhörung waren auch vertreten Pfarrer Ruedi Reich, Kirchenratspräsident der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, begleitet von Jeanne Pestalozzi-Racine, Kirchenratsvizepräsidentin. Bei den Reformierten ist Kirchliches und Staatliches im Kirchenrat vereinigt. Nachdem die Entscheide der Spezialkommission veröffentlicht waren, spürte die Mehrheit der Kommission eine steife Brise, wie heute Morgen, im Gesicht. So wurde uns deutlich und enttäuscht mitgeteilt, dass wenn das Stimm- und Wahlrecht nicht gewährt werde, die Anerkennung für verschiedene an einer Anerkennung durch den Staat interessierte Religionsgemeinschaften keinen Sinn mache. Verschiedene Schreiben gingen an alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Ich verzichte darauf, diese aufzuzählen, hoffe aber, dass Sie sie genau studiert haben.

Zur Stellungnahme des Regierungsrats zur Kommissionsarbeit: Die Spezialkommission wünschte einen Brief mit der Stellungnahme des Regierungsrats zur getätigten Arbeit. Den Brief hat sie erhalten – besten Dank an die Regierung! Hauptbotschaft des Schreibens: Der Regierungsrat unterstützt den Entscheid der Spezialkommission nicht, das Stimm- und Wahlrecht aus der Verfassung zu kippen. Er hält an seiner Version der Vorlage fest. Der Justizdirektor wird diesen Punkt sicher noch klar und deutlich vertreten. Als Präsident der Spezialkommission geht es mir nur darum, öffentlich bekannt zu machen, dass wir das Schreiben des Regierungsrates vom 6. November 2002 erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

Ich bin beim letzten Punkt, dem Dank, angelangt. Die Kommission zur Beratung von Vorlagen zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat – so der offizielle Titel – besteht seit dem Jahre 1993. Einige Mitglieder der heutigen Spezialkommission sind seit Beginn dabei. Nach Abschluss dieser Geschäfte – auf der heutigen Traktandenliste Punkt 2 und 3 – wird die Spezialkommission voraussichtlich aufgelöst werden. Es ist jetzt also die letzte Gelegenheit, um zu danken: Der Geschäftsleitung des Kantonsrats mit ihrem Präsidenten Thomas Dähler, der stets ein offenes Ohr hatte und mit seiner Crew dafür sorgte, dass die Vorlage noch in dieser Amtsperiode zur Behandlung kommt; Regierungsrat Markus Notter und seinen Mitarbeitern, die uns stets kompetent und wohltuend hilfsbereit unterstützten und für den Justizdirektor auch hie und da würdevoll und ebenso kompetent in die Bresche sprangen, wenn dieser die Priorität nicht für die Kirchenarbeit setzen konnte; dem Spezialkommissionssekretariat mit Jacqueline

Wegmann – auch in unserer Kommission hat sie beste Arbeit geleistet, in turbulenten Momenten die Übersicht bewahrt, mitgeholfen, dass wir zügig vorankamen, durch ihre schnelle, einwandfreie Protokollführung und -verteilung. Mir hat meine Aufgabe mit allen Mitgliedern der Spezialkommission viel Spass gemacht. Als kirchlicher Insider, der ich bin, die Präsidentenrolle zu übernehmen, war für mich mit Risiken verbunden. Meine Bedenken sind bis heute unbegründet geblieben. Ich hatte nie den Eindruck, von irgendjemandem nicht akzeptiert zu sein als Mensch, dem Glaube, Religion und Kirche – auch Staatskirche – Begriffe mit Stellenwert im eigenen Leben sind. Daher gilt mein letztes Dankeschön allen Mitgliedern der Spezialkommission für die vorzügliche Zusammenarbeit, für die sachlichen, fairen Voten – häufig messerscharf in der Argumentation, jedoch praktisch immer moderat bis sanft im Ton –, für das Respektieren anderer Meinungen, ganz einfach für den Respekt und würdevollen Umgang untereinander. Eine ähnliche Debattieratmosphäre, wie wir sie in der Spezialkommission hatten, wünsche ich mir auch hier und heute im Ratssaal. Dazu ein Satz von einem der sieben Mitglieder unserer Landesregierung – das Zitat habe ich anfangs Januar der Presse entnommen es ist für mich und mein Verhalten, gerade in der Politik, richtungsweisend: «Uns allen wird in diesem Lande wohler sein, wenn wir alle stärker auf jene untrügliche Stimme hören, die in uns selbst spricht: auf unser Gewissen.»

Minderheitsantrag von Samuel Ramseyer, Alfred Heer, Emil Manser (in Vertretung von Hans Egloff), Hansjörg Schmid und Annelies Schneider-Schatz:

Auf das Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften wird nicht eingetreten.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Dieser Verfassungsgrundsatz regelt das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften, das Verhältnis unter den Religionsgemeinschaften selber und das Verhältnis zwischen dem Staat und seiner Bevölkerung in religiösen Fragen. Er sichert das Recht jedes Einzelnen auf die unbehinderte Ausübung seiner Religion. Und das ist gut so!

Aus diesem Verfassungsgrundsatz kann meines Erachtens jedoch nicht abgeleitet werden, dass der Staat die Pflicht hätte, über die

evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche hinaus weitere Religionsgemeinschaften anzuerkennen. Religionen müssen grundsätzlich nicht anerkannt werden. Religionen begründen ihre Berechtigung aus sich selber, beziehungsweise durch die sie praktizierenden Gläubigen. Damit eine Religion Wirkung entfalten kann, bedarf sie keinesfalls einer staatlichen Anerkennung. Sie braucht auch keine Rechtsform, die im Zivilgesetzbuch oder anderswo verankert ist. Die Gläubigen bestimmen, unter welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen sie ihre Religion und ihre Riten praktizieren wollen. Demzufolge kann es auch nicht Aufgabe des Staates sein, Religionsgemeinschaften anzuerkennen und in Gesetzen festzulegen, welchen Anforderungen sie zu genügen haben, wie es postuliert ist.

Nun könnte man sagen, dass das auch auf die bereits staatlich anerkannten Kirchen zutrefte. Grundsätzlich ist das natürlich so. Allerdings hat die Zürcher Bevölkerung zu dieser Frage anders entschieden: Die Trennung von Kirche – und damit sind eben die traditionellen Landeskirchen gemeint – und Staat als mögliche Lösung wurde nicht akzeptiert. Aus diesem Ergebnis nun den Wunsch der Bevölkerung abzuleiten, dass der Staat neben den traditionellen Landeskirchen, die unserem europäischen Wertesystem entsprechen, die Möglichkeit schaffen müsse, anderen Religionsgemeinschaften zu einem Landeskirchenstatus zu verhelfen, scheint mir weit hergeholt zu sein. Es ist unbestritten, dass alle Religionsgemeinschaften eine gesellschaftliche Aufgabe erfüllen. Diese ist allerdings auf die finale Zielsetzung der entsprechenden Religion ausgerichtet und hat nicht zwingend das Wohl der Gesamtbevölkerung und des Staates im Auge. Oftmals ist das Verhalten gegenüber anders Denkenden sogar geprägt durch Intoleranz und Separatismus. Ein Blick in die Geschichtsbücher und über unsere Landesgrenzen hinaus zeigt, was unter dem Deckmantel «Religion» angerichtet wurde und wird. Ich verzichte darauf, Beispiele zu nennen. Oft wird gesagt, dass die Islamisierung – ich nehme jetzt die Islamisierung als Beispiel – der westlichen Welt nicht aufzuhalten sei. Vielleicht stimmt diese Aussage sogar. Allerdings wird von niemandem erwartet, dass wir diesem Trend in einem Verfassungsartikel Vorschub leisten müssen. Westeuropa ist traditionell den christlichen Werten verpflichtet. Daraus abzuleiten, dass wir gegenüber anderen Religionen integrativer sein müssten, als diese es uns gegenüber je sein werden, ist falsch. Eine solche Haltung muss in letzter Konsequenz – ich übertreibe jetzt vielleicht ein bisschen – zum

Untergang des Christentums führen. «Warum zum Untergang?», werden Sie nun fragen. Es handelt sich um ein Mengenproblem. Vergleichen sie die prozentuale Stärke der verschiedenen Weltreligionen, und die Frage ist beantwortet!

Noch einmal: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Daraus ein Recht auf staatliche Anerkennung abzuleiten – ich wiederhole mich –, ist ein kühnes Unterfangen. Was wären mögliche Folgen einer staatlichen Anerkennung? Der Staat würde zum Erfüllungsgehilfen aller eventuell anerkannten Religionen. Unter «Erfüllungsgehilfe» verstehe ich die Mitwirkung bei der Verwaltung des Adressmaterials und, zum Beispiel, beim Steuerbezug. Auch Kirchen und Religionsgemeinschaften, die unserer abendländischen Kultur in keiner Weise entsprechen, würden von diesen Leistungen profitieren. Staatliche Anerkennung, verbunden mit einem allfälligen Stimm- und Wahlrecht, könnte auch zur Durchdringung der politischen Instanzen mit fremden Kulturen führen. Ob wir das wollen, hat jeder für sich selbst zu entscheiden – eben: die Gewissensfreiheit ist auch hier gewährleistet. Oft wird dazu ins Feld geführt, dass fremde Kulturen für uns verkrustete Schweizer bereichernd wirken. Die Auseinandersetzung mit fremden Riten und Gebräuchen mag zwar durchaus horizonterweiternd sein. Das kann aber auch geschehen, ohne dass diese gleich verstaatlicht werden. Ich habe mir die Frage gestellt, welche Nachteile Religionsgemeinschaften durch die Nichtanerkennung erleiden. Ich bin zum Ergebnis gekommen, dass sie keine effektiven Nachteile in Kauf nehmen müssten. In der Regel handelt es sich ja um überblickbare Gruppen mit hohem Zusammenhalt. Die Erfassung der Mitglieder dieser Gruppierungen ist schon heute – und dementsprechend auch künftig – sichergestellt. Auch der Bezug der Mitgliederbeiträge funktioniert offenbar gut.

Dass diese Gemeinschaften von der Unterstützung an ihre Kosten aus dem Steuertopf fern gehalten werden, scheint mir persönlich logisch. Sie erbringen meines Erachtens wenig Beiträge, die sich sichtbar zu Gunsten der christlichen Wertegemeinschaft, der wir nun einmal angehören, auswirken. Den neuen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften hätten wir meines Erachtens – das wäre die Konsequenz – die gleichen Rechte einzuräumen, wie wir sie unseren Landeskirchen schon heute zugestehen. Das würde insbesondere bedeuten, dass auch deren Riten und Besonderheiten eine staatliche und damit gesellschaftliche Akzeptanz erfahren würden. Welche gesellschaftspoliti-

schen Folgen dies haben könnte, vermag ich nicht vorauszusagen. Dass es welche hätte, scheint mir klar.

Akzeptanz versus Toleranz: Damit will ich zum Ausdruck bringen, dass für mich aus der Akzeptanz einer Religion durch den Staat ein Rechtsanspruch gegenüber der Gesellschaft entsteht, der weit über das hinausgeht, was wir gemeinhin unter dem Begriff der «Toleranz» zu akzeptieren bereit sind. Europa ist historisch zu einer christlichen Wertegemeinschaft gewachsen. Und das soll so bleiben! Wenn andere Religionsgemeinschaften und Kirchen den Wunsch verspüren, sich eine Rechtsform zu geben, so haben sie schon heute die Möglichkeit dazu. Unser Zivilgesetzbuch regelt die Einzelheiten. Dazu braucht es weder staatliche Hilfe noch staatliche Anerkennung. Der Verzicht auf diese Art der Anerkennung hätte zudem den Vorteil, dass nicht ein Gesetz vorschreibt, welche Gemeinschaften würdig sind, durch den Staat anerkannt zu werden, und welche eben nicht.

Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie, unserem Nichteintretensantrag zuzustimmen und den Artikel 64 der Kantonsverfassung entsprechend abgeändert zu genehmigen. Sie leisten damit – ich bin fast sicher – auch einen Beitrag zum religiösen Frieden in diesem Kanton.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Durch öffentlich-rechtliche Anerkennung ermöglicht es der Staat den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in gewissen Bereichen am öffentlichen Recht teilzuhaben. Und deshalb, lieber Samuel Ramseyer, anerkennt der Staat Kirchen und Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften unter festgesetzten, bestimmten Voraussetzungen. Kirchen und andere Religionsgemeinschaften erbringen ihrerseits durch Sinnstiftung und Wertevermittlung eine Integrationsleistung, die auch dem staatlichen Gemeinwohl und damit uns allen zugute kommt. Sie sind Biotope des sozialen Engagements. Kirchen und andere Religionsgemeinschaften sind eine wichtige gesellschaftliche Kraft. Sie sind im Volk nach wie vor stark verankert. Ich darf Sie daran erinnern: Jährlich eröffnet dieser Rat sein Amtsjahr in würdigem Rahmen in der Wasserkirche. Wenn ein Ereignis über uns hereinbricht, wie zum Beispiel das Attentat im Zuger Kantonsparlament im Jahre 2001, dann nutzt dieser Rat fast geschlossen das Gastrecht der nahe gelegenen Kirchen. Statt einer Kantonsratssitzung haben wir damals im Grossmünster einen passenderen Ort gefunden, um unserem Entsetzen, unserer Wut und Trauer Ausdruck geben zu können. Und im Dezember brennen während un-

seren Ratssitzungen hier drin in aller Selbstverständlichkeit die Kerzen eines Adventskranzes. Soweit zur Verbundenheit dieses Rates mit den Kirchen.

Die Ablehnung der Volksinitiative für eine radikale Trennung von Kirchen und Staat in der Abstimmung von 1995 war sehr deutlich. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben klar gezeigt, dass sie nicht auch noch eine Privatisierung der Kirchen wünschen. Hingegen wurde in dieser Abstimmung auch deutlich, dass der Reformbedarf bezüglich dem Verhältnis von Kirchen und Staat weit herum unbestritten ist. Alle versprachen damals, die Kirchen zu reformieren. Die SP hat darauf hingewirkt, dass dieser Reformbedarf auch wirklich angepackt wird. Und darum geht es heute. Ist dieses Parlament überhaupt noch im Stande, den Volkswillen und all seine Versprechungen umzusetzen?

Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt sowohl die Vorlage über die Neuregelung des Verhältnisses von Kirchen und Staat als auch das Anerkennungsgesetz. Dem regierungsrätlichen Vorschlag gelingt es, das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat unter Berücksichtigung der Traditionen in den Rahmen einer modernen Zivilgesellschaft zu stellen. Vier Punkte stehen für uns dabei im Zentrum:

Erster Punkt: Im Zuge der Entflechtung von Staat und Kirchen erhalten diese eine weit gehende Autonomie, die nach unseren Vorstellungen aber auch die Autonomie im Stimm- und Wahlrecht einschliessen muss. Ohne Stimm- und Wahlrecht wird die Autonomie nicht verwirklicht. Sie bleibt eine wohl klingende Floskel ohne realen Inhalt.

Zweiter Punkt: Die auf juristisch umstrittenen historischen Rechtstiteln beruhende Finanzierung der Kirchen wird abgelöst durch Kostenbeiträge, die es den Kirchen ermöglichen, ihre Arbeit in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur im Interesse der Gesellschaft fortzuführen. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten schätzen diese Arbeit der Kirchen. Sie ist im Interesse aller.

Dritter Punkt: Die Vorlage will die Kirchensteuer der juristischen Personen beibehalten, aber ihre Verwendung für Kultuszwecke ausschliessen. Damit folgt der Regierungsrat im Kern einer sozialdemokratischen Motion, die eine Zweckbindung dieser Kirchensteuer für den sozialen Bereich verlangt. Auch wenn juristische Personen keiner Kirche angehören können, profitieren sie doch vom kirchlichen Beitrag zum sozialen Frieden. Es ist deshalb auch berechtigt, dass sie ihren Beitrag an die Arbeit der Kirchen leisten.

Und vierter Punkt: Die SP befürwortet selbstverständlich auch die verfassungsrechtliche Möglichkeit, weitere Religionsgemeinschaften anzuerkennen. Es ist nicht mehr angebracht, beispielsweise die Israelitische Cultusgemeinde oder die jüdisch-liberale Gemeinde gegenüber den traditionell vom Staat unterstützten Kirchen zu benachteiligen. Indem der Staat die Integrationsleistungen auch anderer Religionsgemeinschaften honoriert, wird er auch seiner eigenen Integrationsaufgabe gerecht.

Im Weiteren unterstützen wir das Anliegen, die bisherigen verschiedenen Gesetze für die einzelnen anerkannten Kirchen in einem Gesetz zusammenzufassen. Das vorliegende Kirchengesetz ist kurz und bündig. Neben den Regelungen zu den finanziellen Bestimmungen regelt es die Mitgliedschaften in den anerkannten Körperschaften, die Pfarrwahlen, die Autonomie der Körperschaften in inneren Angelegenheiten als auch die staatliche Aufsicht – und zwar für alle anerkannten Kirchen in einem Gesetz. Das ist auch mit Blick auf die kirchliche Ökumene ein wichtiger und für uns richtiger Schritt.

Mit der Vorlage der Regierung haben wir heute die Möglichkeit, ein modernes Gesetz für die Neuregelung des Verhältnisses von Kirchen und Staat schaffen zu können. Die genannten Neuerungen entsprechen dem Reformbedarf, der schon im Vorfeld der Abstimmung über die Trennungsinitiative im Jahre 1995 breit anerkannt worden war. Wir von der SP hatten schon immer Verständnis für all diejenigen, welche aus religiösen oder anderen grundsätzlichen Überlegungen – zum Beispiel weil sie alle Religionsgemeinschaften absolut gleich behandeln möchten – für eine vollständige Trennung von Kirche und Staat eingetreten sind. Für diese Sicht der Dinge gibt es auch heute achtens- und beachtenswerte Gründe. Und wer solches vertritt, dem gilt unser Respekt. Das Volk hat sich nun aber im Jahre 1995 klar und deutlich gegen eine Trennung ausgesprochen. Und auch diejenigen in der SP, die damals für eine solche eingetreten sind, anerkennen, dass die heutige Vorlage eine weitest gehende Gleichberechtigung bringt.

Weit weniger Verständnis haben wir für all diejenigen, die aus persönlichen Gründen hier die Beratungen für eine private Abrechnung mit ihrer Kirche oder ihrer Vergangenheit benutzen. Wir haben wenig Verständnis für diejenigen, die meinen, sie könnten dem Volk Honig um den Bart streichen, wenn sie sich hier als grosse Steuersparer oder Schweizermacher aufspielen. Und ganz persönlich habe ich überhaupt kein Verständnis für den Teil der FDP-Fraktion, der zusehends die

Arbeit der SVP erledigt. Wie zu vernehmen ist, überlegt sich ein Teil der FDP hier im Rat noch nachträglich einige Änderungsanträge zu stellen. Sie würden dabei Ideen der SVP aufnehmen, die diese in der Kommission zwar zur Diskussion gestellt hatte, dann aber selber keine Anträge stellte, weil sie sich in der Minderheit wusste. Und im Gegensatz zu diesen Vertretern der FDP wusste die SVP sehr wohl, dass sie damit auf wenig Verständnis im Volk stossen würde. Es bleibt zu hoffen, dass der grössere Teil der Freisinnigen heute nicht in beschämend serviler Art die Arbeit für die SVP erledigt. (*Unruhe bei der FDP.*) Ich persönlich wünsche mir, dass die FDP mehr kann, als nur besser küssen, wie in diesen Prospekten zu sehen ist (*hält Prospekt hoch*) – nämlich in liberaler Tradition eine konstruktive Politik für unsere Bevölkerung leisten.

Lassen Sie mich abschliessend festhalten: Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt die Vorlage der Regierung wie auch das Anerkennungsgesetz. Der Kantonsrat muss die Chance jetzt nutzen, das Verhältnis von Kirchen und Staat auf eine zeitgemässe Basis zu stellen. Alles andere wäre unverantwortlich.

Rita Bernoulli-Schürmann (FDP, Dübendorf): Wieder einmal wird in diesem Rat über die Entflechtung von Kirche und Staat debattiert, weil seit zehn Jahren immer wieder Vorstösse im Kantonsrat gemacht werden, die entweder eine neue Regelung des Verhältnisses Kirche-Staat oder die Trennung verlangen. Im Jahre 1995 wurde letztmals eine Trennungsinitiative abgelehnt. Im Vorfeld dieser Abstimmung war aber auch deutlich geworden, dass Reformbedarf existiert. Sowohl beim Regierungsrat wie auch bei den kirchlichen Behörden gelangte man zu der Einsicht, dass das Verhältnis Kirche-Staat auf eine zeitgemässe Basis zu stellen sei. In einer eindrücklichen Zusammenarbeit von kirchlicher und staatlicher Seite wurde die heute zur Debatte stehende Vorlage ausgearbeitet, die – unter Verzicht auf Privilegien auf der protestantischen Seite – eine grosse ökumenische Leistung bedeutet, und den Beteiligten gehört dafür ein grosser Dank.

Wenn sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat immer wieder neu stellt, ist dies der Tatsache zuzuschreiben, dass es nach wie vor eine für den Staat ernst zu nehmende Kirche gibt, dass die Kräfte von Kirche und Staat sich immer wieder messen müssen, dass sich für viele Bürger die eine oder andere Kraft zu stark oder eben zu wenig bewegt. Das ist auch ganz natürlich und gut so, denn in

beiden Institutionen treffen sich Staatsbürger, und beide Institutionen sorgen sich um das Wohl und das gemeinschaftliche Leben von Menschen. Gerade für den modernen, weltanschaulich und religiös neutralen Staat ist es von höchster Bedeutung, wo seine Bürger weltanschaulich und religiös beheimatet sind. Und er muss ein Interesse daran haben, dass die weltanschauliche und religiöse Diskussion ebenso öffentlich und transparent geführt wird, wie die politische. Angesichts der Bedeutung der Kirche und des Staates für die Gesellschaft ist es zwingend, dass Staat und Kirche miteinander Sprachen- und Kulturförderung betreiben. Es geht darum, dass Kirche und Staat als nebeneinander stehende Größen Formen gegenseitiger Beziehung und Konsense finden. So wie Politik und Wirtschaft gezwungen sind, zusammenzugehen, Ökonomie und Ökologie nicht minder, so sind auch Kirche und Staat ein ebensolches Paar, das nun einmal nicht getrennt werden kann. Das geht unter anderem auch schon daraus hervor, dass sich der Begriff «Landeskirche» wie ein roter Faden in der gesamten Vorlage findet.

Es geht deshalb heute um die Frage, ob die öffentlich anerkannte Form zwischen dem Staat und den drei staatlich anerkannten Kirchen nur aufrecht zu erhalten oder auf eine neue Basis zu stellen sei. Diese Vorgabe begleitete unsere Überlegungen durch die ganze Beratung hindurch, und wir müssen uns bemühen, diesen Leitfaden nicht zu verlieren. Es steht die Frage der Reorganisation, beziehungsweise der Entflechtung im Raum, ebenso die Neugestaltung der Organisation und des Geldflusses. Insbesondere vor dem Hintergrund des Gutachtens von Charles Landert, das zeigt, dass die Kirchen mehr an gemeinnützigen Leistungen erbringen, als ihnen an staatlichen Mitteln und Kirchensteuern zugewiesen wird, sind weitere Geldmittel bereitzustellen, damit die kirchlichen Leistungen auch weiterhin erbracht werden können. Ein Konsens konnte gefunden werden: In Zukunft soll es für alle öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen nur noch ein Kirchengesetz geben. Die historischen Rechtstitel werden in der Verfassung nicht mehr erwähnt. Statt dessen sollen die anerkannten Kirchen in Zukunft Kostenbeiträge auf Grund ihrer Tätigkeitsprogramme erhalten. Diese Mittel sollen den Kirchen für die Erfüllung jener Aufgaben entrichtet werden, die als gemeinschaftlich relevant beurteilt werden.

Die Vorlage geht aber noch einen Schritt weiter: Sie definiert ein Ziel mit Blick auf das heutige Umfeld in unserer Gesellschaft. Unser heutiges Umfeld ist geprägt, von Globalisierung. Mit der Globalisierung

der Gesellschaft geht auch eine Globalisierung der Religionen einher. Eine multikulturelle Gesellschaft, wie wir sie heute in Zürich finden, ist auch multireligiös. Viele Menschen haben sich auf Wanderung nach Arbeitsuche bei uns niedergelassen. Und mit ihren Herkunftsländern bringen diese Menschen auch ihre Religionen mit. Sind nicht die Kirchen und der Staat auf Grund der positiv formulierten Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassung angehalten, Massnahmen zu treffen, um weitere christliche und nichtchristliche Religionsgemeinschaften zuzulassen? Ist es zulässig, eine «falsche» Nationalität – nämlich die nicht schweizerische – als Grund für eine Kirchenmitgliedschaft minderen Grades zu erachten? Das weitere Ziel der angestrebten Neuordnung ist also die erweiterte Autonomie, die auch das Stimm- und Wahlrecht umfasst, und zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung von nichtchristlichen Religionsgemeinschaften hinführen soll. Das heisst konkret: Die Bereiche der Stimmrechtsautonomie und der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften müssen neuen Lösungen zugeführt werden. Diese Aufgabe ist umso dringender, als sie in den meisten anderen Kantonen der Schweiz erfüllt ist. Das Ausländerstimmrecht gilt in allen anderen Kantonen, und in 14 Kantonen können weitere Religionsgemeinschaften grundsätzlich anerkannt werden.

Die FDP befürwortet die vorgeschlagene Autonomie, soweit sie strukturelle und organisatorische Zuständigkeiten der Landeskirchen verbessert. Aber eine Mehrheit der Fraktion will das Stimmrecht an die staatliche Gesetzgebung gebunden wissen. Stimm- und Wahlrecht gehört für die FDP in den Bereich der nicht kirchlichen Tätigkeit und muss sich deshalb an staatlichen Vorgaben orientieren. Der Anerkennung nicht christlicher Religionsgemeinschaften anfänglich nicht verschlossen, erkannte die Fraktionsmehrheit nach Konsultation und Beratung mit Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften – insbesondere der Mitglieder der Israelitischen Cultusgemeinde –, dass bei vielen Gemeinschaften der Ausländeranteil sehr hoch ist. Diese Mitglieder sind heute stimmberechtigt, unabhängig davon, ob sie die Schweizer Staatsbürgerschaft haben oder nicht. Die öffentliche Anerkennung ohne Stimmrecht müsste deshalb von ausländischen Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaften als schroffe Zurückweisung verstanden werden. Ein Teil der Fraktion ist deshalb zum Schluss gekommen, die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften nicht zu unterstützen, um nicht ausländische Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften zu brüskieren. Der andere Teil der Fraktion wird die Anerkennung je-

doch unterstützen. Die endgültige Entscheidung, ob Anerkennung nicht christlicher Religionsgemeinschaften, Stimm- und Wahlrechtsautonomie und andere Punkte kann nur im Kontext, im Geben und Nehmen der Argumente geschehen. Und um dies auszuloten, müssen wir uns heute mit der Vorlage auseinander setzen, die zwar komplex, aber sehr gut austariert ist.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der FDP-Fraktion, auf die Vorlagen 3949a und 74a/1993 einzutreten.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Wir sind für Eintreten auf alle Vorlagen. Vorab: Es geht nicht um unser Wunschbild, dass Religionen gewissermassen unsere Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit erfüllen, auch wenn Religionsgemeinschaften natürlich im sozialen Alltag des Einzelnen eine zentrale Scharnierrolle einnehmen. Ich sage es unumwunden: Ich gehörte vor – es waren, glaube ich – sieben Jahren zu den Befürwortern der Trennung von Kirche und Staat. Ich folgte damals – und folge in einem gewissen Sinne auch heute noch, wenn man so will – einer Kierkegaard'schen Argumentation. Die Stärke der Religion, die Stärke der vertikalen Linie des Einzelnen gegenüber Gott ist eine Frage, die nicht durch den Staat geklärt werden kann. Und es fragt sich, ob der moderne Staat sich nicht gerade dadurch hervortut, dass er die Entsakralisierung der Gesellschaft und der damit verbundenen Werte beschleunigt. Diese Position ist heute noch immer eine mögliche Position, und man muss kein Vulgärateist sein, um für eine Trennung von Kirche und Staat einzustehen. Es kommt dazu, dass wir in einer multikulturell sortierten Gesellschaft leben. Heute ist – weltpolitisch gesehen – eine neue Verständigung zwischen den grossen Weltreligionen die einzige Chance, dass Globalisierung nicht zu einem abendländisch-westlichen Diktat führt mit fatalen Folgen. Wir werden sie vielleicht alsbald im Februar im Irak erleben können: eine Arroganz der abendländischen Gesellschaft gegenüber allen anderen Religionen, die sich breit macht. Wir müssen wissen: Andere Weltreligionen sind auch in der Schweiz ansässig. Der Islam ist die drittgrösste Religion in diesem Lande. Die Christlich-Orthodoxen – serbischer oder russisch-orthodoxer Provenienz – spielen zum Beispiel im Kanton Zürich eine unbedeutende Rolle.

Heute hat der Regierungsrat die Kritik am historisch gewachsenen Staatskirchentum in einem gewissen Sinne modifiziert, indem mit dem Anerkennungsgesetz eine breit gefächerte Möglichkeit auch der Aus-

übung mit staatlicher Anerkennung verschiedener Religionen hier stattfinden kann. Ich sage: Wer der Verständigung der Weltreligionen auch in diesem Lande nicht Sorge trägt und dies nicht zu einer Hauptaufgabe macht, dem muss verboten sein, das Wort «weltoffen» in den Mund zu nehmen, und der wird keinen Beitrag leisten, hierorts tatsächlich eine sinnvolle Integrationsleistung bewerkstelligen zu können. Sehen wir, dass die Auseinandersetzung um verschiedene religiöse Werte von der Differenz lebt, nicht von der Einheit! Differenz führt zur sozialen Integration und nicht die Bevormundung anderer.

Soweit mein einleitender Übergang zur Notwendigkeit eines Anerkennungsgesetzes. Ich spreche dem Regierungsrat eine gewisse Hochachtung aus – ich tue dies nicht oft (*Heiterkeit*) –, dass er doch in relativ kurzer Zeit in diesem Punkte die nötigen Schlussfolgerungen aus der Abstimmung des Jahres 1995 gezogen hat. Wir anerkennen indes heute niemanden, sondern wir schaffen nur die strukturellen Voraussetzungen für die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften, alda sind möglicherweise Religionsgemeinschaften aus dem islamischen Glaubensbereich, jüdische Religionsgemeinschaften, ich denke aber auch an orthodoxe Religionsgemeinschaften. Ob sie dann zu einem gegebenen Zeitpunkt die Aufnahmebedingungen erfüllen, wird die Geschichte zeigen – und ihre eigenen Statuten, plump gesagt. Hören Sie also auf, heute irgendwelche Diskreditierungskampagnen zu starten! Sie sind zu früh. Heute schaffen wir nur Strukturen, aber keine Anerkennung.

Das Ausländerstimmrecht ist nicht das kleine Ausländerstimmrecht, das wir heute beschliessen wollen. Es geht nicht darum, dass wir sagen: Jetzt müssen wir wenigstens hier das Ausländerstimmrecht einführen. Sondern es geht um die Anerkennung der Autonomie. Es kann ja nicht sein, dass der Staat bei generellem Vorhandensein demografischer Strukturen der einzelnen Religionsgemeinschaften diesen auch noch vorschreibt, auf welche Weise sie intern demografisch funktionieren wollen. Und es ist falsch, wenn Vertreter des überkommenen Staatskirchentums sagen: Da wir bei unserem Staat das Ausländerstimmrecht nicht haben, dürfen das auch die Religionsgemeinschaften nicht haben. Das wäre ein paternalistisches Verständnis, das heute nicht mehr am Platz ist, weil alle wissen, dass die grossen Kirchen – auch zum Beispiel die katholische Kirche – wesentlich von ausländischen Mitgliedern mitlebt und geprägt wird, die hier kein Bürgerrecht haben und dieses vielleicht aus guten Gründen gar nicht haben wollen, mit der Niederlassung aber hier bleiben werden. Sie qua edict

vom demografischen Prozess in ihren Kirchen auszuschliessen, ist etwas, wo ich mir schlecht vorstellen kann, dass dies einem freisinnig-liberalen Verständnis entsprechen könnte. Das müsste man mir dann noch erklären, ob dergestaltige Bevormundung noch irgendetwas mit liberal zu tun hat oder ob es einfach ein SVP-Wahlthema ist, etwa unter dem Motto «immer, wenn das Stichwort ‹Ausländerstimmrecht› fällt, ist es geeignet, daraus ein gutes Wahlkampfthema zu machen». Ich möchte doch, dass diese Vorlage – getragen von allen Regierungsparteien im Regierungsrat – nicht auf diese billige Art und Weise zu Makulatur wird.

Die Frage der Besteuerung der juristischen Personen ist ein weiterer wichtiger Angelpunkt dieses Gesamtpaketes. Es ist klar: Die Besteuerung der juristischen Personen ist notwendiges Scharnier für das Funktionieren des differenziert ausgestalteten Kirchengesetzes. Es ist mir bekannt – gewissermassen vom Chef der Wirtschaft, Lukas Briner (*Heiterkeit*) –, dass die Wirtschaftsverbände im Kanton Zürich mehrheitlich für die Beibehaltung der Besteuerung der juristischen Personen sind, weil sie vielleicht nicht ganz uneigennützig sagen «lieber diese Besteuerung, als eine andere!» und – das ist ja der Kern der Vorlage – durch das Kirchengesetz tritt der Staat gewissermassen einen Teil sozialer Aufwendungen an die bewährten Strukturen der Landeskirchen und der anerkannten Institutionen ab. Das ist ein Verhältnis, das in den letzten Jahrzehnten historisch entstanden ist. Das ist etwas, was sich im Alltag bewährt. Das ist etwas, das übrigens auch unsere Jugend weiss, nämlich dass die Kirchen nicht als grosses Gerede, sondern im sozialen Alltag fürsorgliche Institutionen sind. Und wenn dabei ein Element, nämlich die Kirchensteuer für juristische Personen, herausgebrochen wird, wird die ganze Kirchenvorlage in diesem Paket gefährdet. Ich glaube nicht, dass dies sinnvolle freisinnige Politik sei.

Ich weiss, es gibt natürlich hüben und drüben Befürworter der Trennung von Kirche und Staat. Ich gehörte auch zu denen. Das Volk hat das Gegenteil entschieden. Jetzt gilt es, aus diesem Gegenteil das Bestmögliche zu machen. Und diese Vorlage ist das Bestmögliche! Manchmal habe ich den Verdacht, einige Damen und Herren – sehr wohl alteingesessen im Staatskirchentum, solange es politisch nach ihrem Gusto ging – seien eigentlich nur deswegen heute anderer Meinung... (*Die Redezeit ist abgelaufen.*)

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Zuerst, Ratspräsident Thomas Dähler, doch eine bescheidenen Bemerkung: Früher war es üblich, dass die Initianten einer PI wenigstens am Anfang zu Wort kamen. Heute ist offenbar eher fast das Schlusswort zur Regel geworden. Dies nur als Bemerkung.

Ratspräsident Thomas Dähler: Lucius Dürr, es tut mir Leid, aber die PI ist nicht mehr Ihre PI, sondern es ist die Parlamentarische Initiative des Kantonsrates, die er vorläufig unterstützt hat. (*Unruhe im Saal*)

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Lassen wir das! Die heutige Kantonsrats-sitzung ist nicht irgendeine Sitzung, sondern eine der letzten in dieser Legislaturperiode, an welcher Grundlegendes geändert werden soll: nämlich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Es geht aber um noch viel mehr; es geht um Grundwerte und um zentrale Fragen. Ist der Kanton Zürich ein liberaler Kanton? Ist der Kanton Zürich ein Aussenseiter in der Schweiz? Soll das Verhältnis Kirche-Staat im Sinne einer echten Partnerschaft entflochten werden? Sollen nicht möglichst alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden im Sinne einer traditionellen schweizerischen Toleranz? Sollen die Ausländer – und es geht um zehntausende, seit Jahrzehnten niedergelassene – nicht wenigstens in Kirchenfragen mitbestimmen und nicht nur mitzählen können?

Eigentlich waren die heute zu diskutierenden Reformen seit längerer Zeit abgemachte Sache. In letzter Zeit wurden sie aber auf unnötige und nicht nachvollziehbare Weise wieder in Frage gestellt. Mich beschleicht wieder das gleich schlechte Gefühl, wie ich es vor der Budgetdebatte im vergangenen Dezember hatte. Statt Aufbruchstimmung, Mut und Zuversicht herrscht Verzagen, ja eine nicht näher begründbare Angst vor Neuem. Ja man sieht bereits den Untergang des Christentums vor den Augen. Wenn das Christentum überlebt, dann aus eigener Kraft, und nicht, weil andere Religionsgemeinschaften auch in der Schweiz sind.

Vor rund zehn Jahren – Sie hören richtig – hatten Markus Werner und ich im Namen der CVP-Fraktion eine PI eingereicht mit dem Ziel, die staatliche Anerkennung nicht auf die drei bisher anerkannten christlichen Kirchen zu beschränken, sondern diese auch auf andere Religionsgemeinschaften auszudehnen. Damit sollte auch ein Versprechen eingelöst werden, welches den Befürwortern einer strikten Trennung

von Kirche und Staat abgegeben worden war, nämlich die Anerkennung zu liberalisieren und damit bestehende Ungerechtigkeiten auszuräumen. Der Rat hat durch die vorläufige Unterstützung dieser PI das gegebene Versprechen noch verstärkt. Dass es erst heute – hoffentlich – eingelöst wird, hängt mit der Tatsache zusammen, dass weitere Reformprojekte mit dieser Anerkennungsreform verknüpft wurden mit dem Ziel, das Verhältnis Kirche-Staat in einem Atemzug umfassend zu ändern – aus der Sicht der CVP ein richtiger, wenn auch ein gewagter Schritt, wie die neueste Entwicklung beweist. Trotzdem gehört die CVP nicht zu den Zaghafte, sondern zu den Beherzten, welche alle vorgeschlagenen Reformen mit Überzeugung und ohne Wenn und Aber unterstützt. Die vier Hauptreformpunkte der Vorlage machen Sinn, sind durchdacht und ausgewogen. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften zeugt in der vorgeschlagenen Form von Weitsicht und grosser Fairness. Man sollte nicht nur ein bis zwei weitere Religionsgemeinschaften zusätzlich privilegieren, sondern grundsätzlich allen möglichen Gemeinschaften diese Chance zubilligen, denn sie alle leisten anerkanntermassen einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben, sei es in ethisch-normativem, sozialkaritativem oder religiösem Bereich. Dass für die Anerkennung einige gewichtige Kriterien zu erfüllen sind, liegt auf der Hand. Insbesondere ist die Beachtung der Demokratie und die Gleichstellung von Frau und Mann unabdingbar.

Genauso unabdingbar ist aber auch die Gewährung des Ausländerstimmrechtes in kirchlichen Angelegenheiten als zweites wesentliches Reformelement. Es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft in zwei Klassen gegliedert sein sollen: In solche, die Steuern zahlen und mitbestimmen, und in solche, die nur zahlen dürfen. Besonders krass würde sich die Ablehnung des Ausländerstimmrechtes auf die Israelitische Cultusgemeinde Zürich auswirken, bei welcher heute auf Grund des geltenden Vereinsrechtes alle Gemeindemitglieder stimm- und wahlberechtigt sind, nach einer Anerkennung aber nur noch die Schweizer. Bei den Katholiken bekäme mit der Umsetzung des Ausländerstimmrechtes ein knappes Drittel der Kirchenmitglieder endlich auch die Mitwirkung. Vergessen wir nicht, dass es sich dabei zum grössten Teil um niedergelassene Europäer, oft aus Nachbarländern, handelt. Wenn also die SVP die Christen stärken will, dann tun Sie das auch bei den ausländischen Christinnen und Christen! Die Vorlage trägt den schweizerischen Gegebenheiten vollumfänglich Rechnung. Es gibt kein staatlich auferlegtes

Mitwirkungsrecht. Jede Religionsgemeinschaft entscheidet autonom darüber. Es wäre absolut peinlich und dem Renommée des Kantons Zürich völlig abträglich, wenn dieser als einziger Schweizer Kanton die Stimm- und Wahlrechtsautonomie nicht gewährleisten würde. Auch bezüglich Anerkennung sind uns viele Kantone voraus!

Als weiterer Meilenstein beim vorliegenden Reformvorhaben darf die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bezeichnet werden, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Aus dem Zugriff des Staates auf die Kirchen ist eine echte Partnerschaft, welche auf Verständnis und Respekt basiert, geworden. Der Staat anerkennt die für die Staatsgemeinschaft sehr wichtigen Leistungen der Kirche, welche er auch angemessen entschädigt. Die Kirchen wiederum gewährleisten demokratische Strukturen sowie den Rechtsschutz, ohne dass der Staat in innerkirchliche Angelegenheiten eingreift. Der gegenseitige Respekt ist echt. Die vorgeschlagene finanzielle Entflechtung darf als hervorragend bezeichnet werden. Sie ist einfach, gerecht und zweckmässig zugleich. Dass diese Lösung zu Stande kommt, hängt wesentlich auch mit der Verzichtleistung der evangelisch-reformierten Kirche zusammen, die gegenüber der heutigen Lösung beachtlich ist. Ihr gebührt ein herzlicher Dank. Überhaupt wird die vorgeschlagene Entflechtung von Kirche und Staat sehr stark geprägt durch einen echten ökumenischen Geist der Kirchen, der mich stark und tief berührt, genauso wie der Brief der Landeskirchen mit den jüdischen Glaubensgemeinschaften an uns Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Der Geist der gegenseitigen Achtung, Toleranz und das Mitwirken sind heute sehr weit im Kanton Zürich.

Auch der vierte Reformpunkt – die künftige Gestaltung der Kirchensteuern – ist für die CVP akzeptabel. Juristische Personen müssen künftig keine Steuern mehr zahlen für Kultuszwecke einer Kirche. Dass die Steuerpflicht für juristische Personen nicht gänzlich aufgehoben wurde, ist richtig, profitieren doch auch juristische Personen von den Leistungen der Kirche.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass das vorliegende Reformpaket den verschiedensten Bedürfnissen – insbesondere jener der Trennungsbefürworter – Rechnung trägt. Es überzeugt, ist zeitgemäss, fair und zukunftsgerichtet. Es gibt objektiv gesehen keine Ablehnungsgründe. Ich appelliere deshalb im Namen der CVP an Sie, an alle Ratskolleginnen und Ratskollegen, das Reformvorhaben zu unter-

stützen. Behalten wir das Handeln in der Hand, sonst müsste der Verfassungsrat, der unsere Fehler eliminieren müsste, tätig werden.

Einen besonderen Appell in Form einer freundschaftlichen Bitte – und nicht etwa einer Belehrung oder Drohung – richte ich an die FDP-Fraktion. Bleiben Sie ihrem liberalen Bekenntnis treu, so wie sie es kürzlich bei der Anerkennung von homosexuellen Partnerschaften getan haben! Wir CVPLer waren damals im Rat noch etwas zurückhaltend, liessen uns aber an unserer DV durch Ihre liberale Haltung vollends anstecken. Wir hoffen, dass nun dieser liberale Geist in diesem Punkt von uns an Sie zurückkehrt.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Zuerst zu meiner Interessenbindung: Ich arbeite zu je 50 Prozent in einer Kirchgemeinde und an der Schule. Zudem bin ich – wie vermutlich viele in diesem Rat – Mitglied einer der anerkannten Kirchen.

Zu den Vorlagen: Nach der doch sehr klaren Ablehnung der Trennunginitiative nahmen die beiden grossen Kirchen zusammen mit der Regierung die Revision des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sofort und unverzüglich in Angriff. Die Hauptpunkte, die zu reden gaben, die versprochen wurden und zu denen ja auch parlamentarische Vorstösse vorliegen, waren die Frage der historischen Rechtstitel – damit hängt die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen – und die ganze Finanzierung kirchlicher Leistungen. Ebenso gehört in diesen Zusammenhang die Frage der Besteuerung der juristischen Personen. Zu einer Entflechtung gehörte auch das uralte Postulat der Stimmrechtsautonomie. Und dann war noch die Frage der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften im Raum. Wäre es nach EVP und CVP gegangen, hätten wir das Anerkennungsgesetz schon vor zwei oder drei Jahren vors Volk gebracht. Diese Abstimmung läge dann bereits hinter uns, und heute wäre es für alle viel einfacher. Die FDP wollte aber unbedingt ein Gesamtpaket. Das haben wir nun.

Dieses Entflechtungspaket geht viel weiter, als wir uns dies vor sieben Jahren noch hätten vorstellen können. Ich würde es als grossen, zukunftsgerichteten Wurf bezeichnen. Es ist gelungen, den gordischen Knoten in Bezug auf die historischen Rechtstitel zu lösen. Wegweisend ist, dass der Kompromiss vorsieht, nicht mehr in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft zu schauen. Finanzielle Abgeltungen werden nur noch für konkrete Leistungen erbracht. Eine in Auftrag gegebene Sozialstudie bezeichnet diese Leistungen, die im sozialen,

kulturellen und denkmalpflegerischen Bereich zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht werden. Im Weiteren wurden einige Privilegien aufgegeben. Insbesondere in der reformierten Landeskirche wird es keine Garantien für so und so viele Pfarrstellen mehr geben, und auch die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer wird nicht mehr direkt vom Staat abgegolten. Das Reformpaket schlägt zudem ein gerechtere Aufteilung der Finanzen vor. Etwa 10 Millionen Franken werden von der reformierten Kirche auf die katholische umgelagert – und dies mit der Zustimmung der fast einstimmigen reformierten Synode!

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass ein neues und sehr schlankes Kirchengesetz erarbeitet wurde, das nun für alle Landeskirchen Gültigkeit hat. Dieses Gesetz überzeugt in seiner Klarheit. Geregelt werden nur noch Mitgliedschaft, Pfarrwahlrecht, Autonomie, staatliche Aufsicht und Finanzen. Das heisst auch, dass der Staat nur noch minimale Rahmenbedingungen aufstellt und den Kirchen möglichst grosse Freiheit, aber auch Eigenverantwortung gibt. In einem jahrelangen, konstruktiven Prozess wurden diese Punkte mehrheitsfähig.

Kurz zu den wichtigsten Punkten, dem Stimmrecht, der Anerkennung und den Steuern – ich werde bei den jeweiligen Anträgen dann noch genauer darauf eingehen: Leider hat sich die Mehrheit der Kommission gegen die Autonomie in Fragen des Stimm- und Wahlrechts ausgesprochen. In allen anderen Kantonen wird den Religionsgemeinschaften die Kompetenz erteilt, dieses Recht autonom zu regeln. Der Kanton Zürich bleibt weiterhin eine Oase. Es ist ja nicht so, dass mit der Zustimmung sofort allen Ausländerinnen und Ausländern dieses Recht zugeteilt würde. Zuerst müssen die jeweiligen schon jetzt stimmberechtigten Kirchenmitglieder in letzter Instanz ihren Segen für ein Stimmrecht geben. Ein Zweiklassensystem von Gläubigen widerspricht ganz und gar dem Evangelium. Wer Kirchenmitglied ist, soll auch in kircheninternen Fragen mitbestimmen können. Von der SVP wird immer wieder gefordert, dass sich Ausländerinnen integrieren sollen. Hier hätten wir eine einmalige Chance, diesem Postulat nachzukommen. Die Kirchen – insbesondere die katholische Kirche – haben in der Vergangenheit massgebend zur Integration zum Beispiel der hier lebenden Italienerinnen und Italiener beigetragen. Ein Drittel der Mitglieder der katholischen Kirche sind ausländischer Herkunft. Für sie ist diese Frage von existenzieller Bedeutung.

Ohne Stimmrechtsautonomie ist auch die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften wert- und sinnlos. Die staatliche Anerkennung

soll nicht mehr exklusiv auf die drei Kirchen verteilt werden. Neue Religionsgemeinschaften werden ja nur anerkannt, wenn sie sich demokratisch organisieren, im Kanton verwurzelt sind und weitere Bedingungen erfüllen. Bedenken – auch in unserer Fraktion – gehen dahin, dass eine diffuse Angst aufkommt, dass diese öffentlich-rechtliche Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als staatliches Gütesiegel missbraucht werden könnte. Eine Anerkennung ist kein Geschenk an die Kirchen, sondern liegt im ureigensten Interesse des Staates. So kann ihnen eine demokratische Struktur und Transparenz über ihr Tun vorgeschrieben werden – übrigens ein ausgezeichnetes Mittel gegen extremistische Tendenzen. Die Möglichkeit dieser Anerkennung wird von der EVP-Fraktion nur teilweise unterstützt. Eine Minderheit sieht keinen Anlass für eine Ausdehnung auf wesentlich kleinere Gemeinschaften.

Noch kurz zu den juristischen Personen und deren Steuern: Auch hier hat sich vieles verändert. So dürfen diese Steuern nicht mehr für kulturelle Zwecke verwendet werden. Die negative Zweckbindung wurde von den drei anerkannten Kirchen sofort akzeptiert. Das war ja auch kein Problem, erbringen doch die Kirchen viel mehr an gemeinnützigen Leistungen, als ihnen aus staatlichen Mitteln und Kirchensteuern juristischer Personen zugewiesen wird. Für die EVP ist klar, dass die volkswirtschaftlichen Leistungen in der Substanz erhalten bleiben müssen. Fallen Beiträge weg, können etliche Aufgaben nicht mehr erfüllt werden, die dann vom Staat übernommen werden müssten – und dies ohne die immense Freiwilligenarbeit der Kirchen. Ich werde später darauf eingehen.

Falls die Finanzierung geändert wird, müssten wir das ganze Paket neu beurteilen, eventuell zurückweisen, ablehnen oder die historischen Rechtstitel wieder in die Verfassung aufnehmen. Nicht zuletzt darum sollten wir für diese Revision sein. Es geht nun darum, die Zusammenarbeit von Kirche und Staat so zu gestalten, dass beide ihren Dienst für die Menschen und die Gesellschaft optimal erbringen können. Es geht um ein solides Fundament für eine zukunftsgerichtete Partnerschaft. Die gemeinsam erarbeitete Gesamtlösung stiess in der Vernehmlassung bei Kirchen, Parteien und anderen Gruppierungen auf breite Zustimmung. Die Synoden haben die Vorlage praktisch einstimmig angenommen. Auf Seite Regierung und Kirchen wurde ausgezeichnete Arbeit geleistet. Es scheint mir verantwortungslos und gefährlich, bei diesem ausgewogenen Kompromiss, der nach zähem Ringen zu Stande gekommen ist, einzelne Teile herauszubrechen. Ich

werde aber den Verdacht nicht los, dass einige Trennungsbefürworter die ganze Revision bachab schicken wollen. Den Kirchen könnte dann aber mit Sicherheit kein Vorwurf gemacht werden. Sie haben ihre Hausaufgaben vorbildlich, demokratisch breit abgestützt und termingerecht gemacht, und sie haben ihren Reformwillen unter Beweis gestellt. Ich sehe die Revision in Gefahr. Hoffentlich bin ich zu pessimistisch. Die einen wollen die Reformen nicht, weil sie sagen, dass es so bleiben solle, wie es ist. Andere möchten eine totale Trennung. Und wieder andere sind dagegen, weil für sie wichtige Teile aus der Revision herausgebrochen wurden. Es könnte ein weiteres Mal das Erlebnis des Budgets kommen. Wir werden also mit Bedacht und Vorsicht an die nachfolgenden Änderungen gehen müssen, sonst bringen wir die Revision in Gefahr.

Die EVP steht hinter der Vorlage der Regierung. Es wäre allerdings besser gewesen, die geplante Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften mit einer separaten Vorlage zur Volksabstimmung zu bringen. Wir befürworten auch die Stärkung der kirchlichen Autonomie durch Abbau und Vereinfachung von staatlichen Regelungen. Wir sind für Eintreten auf die Vorlagen.

Ratspräsident Thomas Dähler: Damit haben die Fraktionssprecherinnen und -sprecher ihre Voten abgegeben.

Andreas Honegger, Zollikon, beabsichtigt, einen Nichteintretensantrag auf die Vorlage 3949a zu stellen. Er möchte deshalb eine Redezeit von maximal 10 Minuten beanspruchen. Der Rat kann gemäss Paragraph 22 Absatz 6 des Geschäftsreglementes die Redezeit im Einzelfall erhöhen. Sind Sie damit einverstanden, dass Andreas Honegger 10 Minuten sprechen darf? Das ist der Fall.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Ich beantrage Ihnen im Namen all derer, die einer anderen als der anerkannten Religionen oder gar keiner angehören wollen,

auf die drei Vorlagen nicht einzutreten.

Gestatten Sie mir einleitend einen kleinen Exkurs zur Positionierung dieser Debatte. Johann Wolfgang von Goethe hat einmal sehr schön gesagt: «Über die Hoheit und sittliche Kultur des Christentums, wie es

in den Evangelien schimmert und leuchtet, wird der menschliche Geist nie hinauskommen.» Tatsächlich waren und sind die Grundgedanken des Christentums revolutionär. Verzeihen statt Rache nehmen, den Feind lieben statt ihn zu hassen, das war und ist grossartig. Aber wir alle wissen, was aus diesen Grundgedanken in der nun zweitausendjährigen Geschichte des institutionalisierten Christentums geworden ist. Die christliche Beamtenschaft in Kirche und Staat hat eine gewaltige Blutspur durch die Jahrhunderte gezogen: Zwangsbekehrungen, Glaubenskriege, Verfolgungen Andersgläubiger, Inquisition und Unterdrückung von Freiheit. Kurz: Ausgerechnet die Religion, die auf den Verzicht von Macht setzte, wurde zu einem gewaltigen Instrument der Macht und der Legitimation von Herrschaft pervertiert. Regierungsrat Markus Notter hatte in den Kommissionssitzungen, stets die intellektuelle Redlichkeit, meine Ausführungen mit den Worten zu kommentieren: «Man kann es so sehen.» Ich sage Ihnen: Man muss es so sehen!

In der Renaissance, dann aber vor allem in der Aufklärung im 18. Jahrhundert begannen sich die Leute ihres Verstandes zu bedienen und kämpften für die Freiheit des Denkens. Da setzte sich denn auch der Gedanke durch, dass der Mensch auch auf Grund einer anderen Religion oder ohne jegliche Religion ein anständiger Mensch sein kann, der moralisch handeln und ein ethisch verantwortungsvolles Leben führen kann. Viele Christen wollen diese Einsicht bis heute nicht akzeptieren, und sie glauben, die christlichen Kirchen hätten eine Art Monopol für die Ethik. Nur sie lieferten Staat und Gesellschaft ein moralisches Koordinatensystem. Und davon leiten sie eine Privilegierung, ja eine finanzielle Unterstützungspflicht des Staates für die christlichen Kirchen ab.

Voltaire, Immanuel Kant und andere Philosophen lösten ihrerseits eine Revolution des Denkens aus. Fesseln wurden gesprengt, der Staat löste sich aus der Umklammerung der Kirchen, der Mensch aus der Umklammerung des Staates. Liberale Denk- und Staatsformen setzten sich durch. Aber die Freiheit und der laizistische Rechtsstaat sind sehr fragil. Das 20. Jahrhundert war geprägt vom Aufbegehren totalitärer Ideen. Einige in diesem Saal haben noch selbst miterlebt, wie gegen Andersgläubige, anders Denkende, anders Fühlende mit physischer Vernichtung reagiert wurde. Man kann es nicht so sehen, Regierungsrat Markus Notter, man muss es so sehen! Immer wieder in der Geschichte wurden die Religionen instrumentalisiert, um Macht auszuüben und um zu legitimieren, dass der christliche Staat seine Hände

nach dem Geld der Andersgläubigen ausstreckte. Wo man diese nicht mehr physisch vernichten konnte, trachtete man doch danach, an deren Geld zu kommen.

Die Vorlage, die wir heute besprechen, steht genau in dieser Tradition. Nur soll die Vormachtstellung und die Privilegierung der christlichen Kirchen durch demokratische und rechtsstaatliche Gesetze verankert und legitimiert werden. In der Form passt man sich der modernen Zeit an, im Inhalt aber gilt die alte Regel: Es geht ums Geld der Andersgläubigen und der Nichtgläubigen und die eigene Privilegierung der Religionen. Man muss es so sehen, Regierungsrat Markus Notter! Was wir heute hier machen, ist keine Gesetzgebung. Wir sind zusammengekommen, um einen Handel abzusegnet, den unsere christliche Regierung mit den christlichen Kirchen abgeschlossen hat. Unter dem Stichwort «Entflechtung von Kirche und Staat» soll das Zusammengehen nur umso fester zementiert werden.

Man hat etwas gelernt aus der Abstimmung über die Trennung von Kirche und Staat. Nicht das, was man vorgibt, Lucius Dürri, nämlich, dass man das Verhältnis lockern will, nein, man hat gelernt, dass 64 Prozent Christen noch immer eine Minderheit von Anders- oder Nichtgläubigen ihre Gesetze aufzwingen können. Die Geldlieferungen aus allgemeinen Staatsmitteln an die privilegierten Kirchen werden künftig nicht mehr mit den morschen historischen Rechtstiteln legitimiert. Regierungsrat Markus Notter und die Kirchenfürsten dieses Kantons haben richtig erkannt, dass diese bei einer gerichtlichen Beurteilung keine Chancen mehr gehabt hätten. Nun werden die Gelder mit einer ganz anderen Begründung in genau gleicher Höhe als pauschale Kostenbeiträge getätigt. Das ist ein klassischer Kuhhandel! Er dient nur der Besitzstandswahrung der Kirchen. Nachdem sie im Jahre 1995 den Kampf gegen die Initiative zur Trennung von Kirche und Staat gewonnen hatten, setzten sich die Sieger zusammen, um zu sehen, wie sie diesen Sieg nutzen könnten. Man einigte sich schnell aufs Maximum. Den Gegnern des Staatskirchentums – immerhin gegen 40 Prozent der Stimmberechtigten – wurde kein einziges Zugeständnis gemacht. Im Gegenteil: Die noch immer bestehende Mehrheit von Mitgliedern der christlichen Kirchen in diesem Staat will die Gunst der Stunde nun nutzen, um die Privilegien und Vorrechte ihrer Religionen so im Gesetz festzuschreiben, dass sie besser gegen Angriffe geschützt sind. Man kann es so sehen, Regierungsrat Markus Notter. Eine Minderheit in diesem Staate muss es so sehen!

Statt dass man die sozialen Leistungen der Kirche, die allen zugute kommen, einfach subventioniert, wogegen wir gar nie etwas eingewendet haben, wird die Kirche mit einem Pauschalbeitrag bedient, weil es die Kirche so will! Selbst der Anachronismus, dass juristische Personen den christlichen Kirchen Steuern zahlen müssen, wird wieder in der Verfassung verankert. Eine AG von jüdischen oder islamischen Händlern soll noch im 21. Jahrhundert dazu gezwungen werden, an die christlichen Kirchen Steuern zu zahlen. Man kann das demokratisch mit Mehrheit beschliessen, aber nie moralisch entschuldigen! Da wird an Diskriminierungsmechanismen unseligsten Angedenkens weiter gestrickt. Man muss es leider so sehen, Regierungsrat Markus Notter!

Um das hässliche Bild der Privilegierung der eigenen Religion etwas mit Make-up zu beschönigen, legt der Regierungsrat auch ein Gesetz vor, das es erlauben soll, auch anderen Religionen das Privileg staatlicher Anerkennung und den Zugang zu staatlichen Mitteln zu ermöglichen. Aber dieses Gesetz bringt nicht mehr Gleichheit, sondern nur mehr Ungleichheit. Wie im Verlauf der Kommissionsberatungen klar geworden ist, könnten von diesem Weg sicher nur ein Teil der jüdischen Gemeinden und kleinste Gruppen von evangelischen Freikirchen profitieren, vielleicht 2000 bis 3000 Leute – weit weniger als die etwa 6000 Mitglieder, die die anerkannten Kirchen jährlich durch Austritt verlieren. In dem Jahr, in dem ein Anerkennungsgesetz wirksam würde, wäre am Anfang dennoch die Zahl der nicht Privilegierten weiter angewachsen. Damit entlarvt sich das Anerkennungsgesetz als das, was es ist: ein Alibi, um den Leuten Sand in die Augen zu streuen. Das Anerkennungsgesetz ist ohnehin eine Fehlkonstruktion. Würde nämlich die Zahl der Privilegierten erhöht, so ist das für die, die keine Chance haben und draussen bleiben müssen, noch viel schlimmer. Sollte das Gesetz funktionieren – was es ja, wie gesagt, nicht tut – würden die Ausgeschlossenen noch mehr marginalisiert – eine Tatsache, die die Christen, als sie vor 2000 Jahren noch selbst eine Minderheit waren, sehr wohl verstanden hätten.

Wir leben in einer Zeit, in der weltweit die Tendenz steigt, Religionen zu verabsolutieren und deren Maximen zum allgemein gültigen Massstab für gesellschaftliches, staatliches und juristisches Handeln zu erheben. Da droht ein fataler Rückfall ins Mittelalter! Und das bei Muslimen in Nigeria, bei orthodoxen Juden in Israel, bei hinduistischen Politikern in Gujarat und in christlichen Gesellschaften auf dem Balkan! Überall dort haben Leute versucht, ihr Land ethnisch zu säubern,

indem sie andersgläubige Landsleute einfach ermordeten. Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Was aber kann ein Staat tun, um dieser Gefahr zu begegnen? Nur eines: Er hat sich streng laizistisch zu verhalten und sich so zu organisieren, dass der Staat in keiner Weise je zum Vehikel werden kann, um einzelne Religionen zu privilegieren oder zu verabsolutieren. Der Staat hat sich völlig neutral zu verhalten gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen. Er hat nur dafür zu sorgen, dass alle die gleichen Bedingungen vorfinden. Nur so lässt sich religiösem Totalitarismus vorbeugen. Nur so lässt sich die Religionsfreiheit und die Freiheit überhaupt in Zukunft bewahren.

In dieser Sache sollten wir in der Schweiz und in Zürich ein Beispiel sein! Sind wir es? Im Gegenteil! Wir wollen nun gerade wieder ein Gesetz erlassen, das die einen privilegiert, die anderen diskriminiert. Ein Schritt in die völlig falsche Richtung! Wir geben das falsche, das schlechte Beispiel mit dem de-facto-Festhalten am Staatskirchentum. Man muss es leider so sehen, Regierungsrat Markus Notter! Auch aus diesem Grund bitte ich Sie, nicht auf dieses Gesetz einzutreten. Beim bisherigen Gesetz kann man sich wenigstens noch darauf hinausreden, dass es sich um ein veraltetes Relikt aus dem 19. Jahrhundert handle. Übernehmen wir aber dessen Grundsätze jetzt im 21. Jahrhundert, so trifft uns auch diese Verantwortung voll. Und wir geben der Welt ein miserables Beispiel! Die Mehrheitsreligionen mögen noch einmal die Macht haben, ein Gesetz zu ihrer Privilegierung durchzusetzen. Aber sie werden sich nicht lange darüber freuen können. Wenn ihnen weiterhin jährlich ein paar tausend Mitglieder davonlaufen, ist der Zeitpunkt nahe, in dem sie die Mehrheit verlieren. Mit einem freiwilligen Verzicht auf ihre Privilegien könnten sie wohl eher wieder aktive Mitglieder gewinnen.

Um an den Anfang meiner Ausführungen zurückzukommen: Es ist für mich je länger je mehr völlig unverständlich, wieso ausgerechnet die Christen sich für ein System der Diskriminierung und der Ungleichbehandlung einsetzen – ein Egoismus der völlig im Widerspruch zu den Prinzipien der Evangelien steht.

Ratspräsident Thomas Dähler: Andreas Honegger hat den Antrag gestellt, auf die Vorlage 3949a nicht einzutreten.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Erklärung der SVP-Fraktion zur Stellungnahme des Regierungsrates zur Volksinitiative «Mitspracherecht des Volkes in Steuerangelegenheiten»

Hans Rutschmann (SVP, Rafz): Letzte Woche teilte der Regierungsrat in einer Pressemitteilung mit, dass er die Volksinitiative «Mitspracherecht des Volkes in Steuerangelegenheiten» zur Ablehnung empfehlen werde. Die Übergangsbestimmungen, welche die Einführung bereits für das Jahr 2003 fordern, sollen für ungültig erklärt werden. Über anderthalb Jahre brauchte der Regierungsrat also, um eine Volksinitiative zu beantworten – eine Volksinitiative, deren Anliegen einfacher kaum sein könnte. Erst verzögert man die Behandlung und dann soll die Übergangsbestimmung, die ein zügiges Vorgehen verlangt, für ungültig erklärt werden, weil das Anliegen zeitlich nicht mehr erfüllbar sei.

Mit der Initiative «Mitspracherecht des Volkes in Steuerangelegenheiten» verlangt die SVP nichts anderes als die Festschreibung des maximalen Steuerfusses von 98 Prozent in der Kantonsverfassung. Gefordert wird also lediglich eine Senkung um 2 Prozentpunkte. Zur Veranschaulichung: 2 Prozentpunkte entsprechen gerade einmal den jährlichen Beiträgen an das Opernhaus. Niemand wird wohl behaupten wollen, diese Summe lasse sich in einem 10-Milliarden-Haushalt nicht mit ein bisschen gutem Willen einsparen.

Dass der Regierungsrat unsere Volksinitiative ablehnt, kann nicht erstaunen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Regierungen nicht sparen wollen. Das haben wir kürzlich in der Budgetdebatte erlebt. Dennoch ist der Ablehnungsantrag des Regierungsrates bedauerlich. Denn bei einer Annahme der Initiative müsste fortan jede künftige Steuererhöhung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Es entspricht einer demokratischen Selbstverständlichkeit, dass derjenige, der Steuern zu bezahlen hat, wenigstens das Recht haben muss, über die Höhe der Steuerbelastung mitzubestimmen. Nur dies bietet Gewähr, dass die Ansprüche an den Staat und die dafür zu erbringenden Leistungen in einem Gleichgewicht gehalten werden. Der Staat verlangt von den Bürgerinnen und Bürgern immer grössere Opfer, indem er sie mit Steuern, Gebühren und Abgaben einer ständig wachsenden Belastung aussetzt. Diesen Begehren sind endlich Grenzen zu setzen.

Auch auf Bundesebene kann die Mehrwertsteuer nicht erhöht werden, ohne entsprechende Änderung der Bundesverfassung, was zwingend der Zustimmung von Volk und Ständen bedarf. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Steuerbelastung noch wesentlich grösser wäre, wenn die Festsetzung alleine in der Hand der Politiker läge. Auch in den meisten Gemeinden im Kanton Zürich wird der Steuerfuss jährlich von der Gemeindeversammlung festgelegt. Die Volksinitiative «Mitspracherecht des Volkes in Steuerangelegenheiten» schliesst eine Lücke, indem sie dieses Mitspracherecht endlich auch auf kantonaler Ebene einführen will. Denn auch beim Kanton ist mit Steuergeldern haushälterisch umzugehen.

Mit ihrem Ablehnungsantrag sendet die Regierung ein falsches Signal. Sie erweckt den Eindruck, die Zukunft des Wirtschaftsstandortes sei ihr gleichgültig. In Zeiten einer steigenden Arbeitslosigkeit ist dies enorm schädlich. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gehört schliesslich zu den Daueraufgaben eines Staatswesens. Dazu gehört auch das Streben nach einer möglichst tiefen Steuerbelastung.

Die diesbezüglich im Ausland gemachten Erfahrungen sind eindrücklich. Nicht ohne Grund legte beispielsweise der US-amerikanische Präsident George W. Bush vor wenigen Tagen ein Wirtschaftsprogramm vor, das die Steuerbelastung gar um 600 Milliarden Dollar senken will. Das ist ein mutiger Schritt. Und einen solchen braucht es endlich auch im Kanton Zürich! Den umgekehrten Fall können wir in unserem nördlichen Nachbarland beobachten. Die Fantasie der rot-grünen Koalition kennt scheinbar keine Grenzen, wenn es darum geht, ständig neue Steuern zu erfinden. Als Resultat kommt die Wirtschaft nicht vom Fleck, und selbstredend bleiben die enormen strukturellen Probleme hinsichtlich der Finanzierbarkeit des aufgeblähten Sozialstaates dabei ungelöst. Wir hier im Saal haben jedoch die Möglichkeit, es besser zu machen. Schaffen wir doch die Voraussetzungen, dass beispielsweise deutsche Unternehmen hierher kommen und hier Arbeitsplätze schaffen!

Die SVP ist fest entschlossen, ihren Ruf als Steuersenkungs-Partei zu festigen. Wir meinen es absolut ernst – nicht wie eine andere Partei, die vor einigen Wochen noch gegen eine Steuersenkung gestimmt hat und nun mit dem Slogan «Wir ziehen dem Steuervogt die Zähne!» auf Stimmenfang geht.

Die gemeinsame Eintretensdebatte zu den Traktanden 2 und 3 wird fortgesetzt.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Unsere schweizerische Bundesverfassung garantiert in Übereinstimmung mit einem liberalen Menschenbild und den Menschenrechten, die universell gültig sein sollen, in Artikel 15 die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Und das ist gut so! Es weist die religiöse Gebundenheit dorthin, wo sie hingehört: in den privaten Raum. Wenn wir heute entscheiden sollen, ob wir auf die Verfassungsänderungen und Kirchen- sowie Anerkennungsgesetz eintreten sollen, müssen wir uns klar sein, dass wir nicht über die religiöse Freiheit des Einzelnen diskutieren, nicht über die Existenzberechtigung religiöser Gemeinschaften, sondern lediglich darüber, in welchem Verhältnis die Institutionen der Kirchen und des Staates zueinander stehen sollen. Das ist eine staatsrechtliche und keine religiöse Frage. Sie hat mit dem Respekt vor den Glaubensbekenntnissen nichts zu tun.

Versprochen wurde den Befürwortenden einer Trennung von Kirche und Staat eine weit gehende Entflechtung von Kirche und Staat. Das ist heute zu beurteilen. Dieses Versprechen wurde nicht eingelöst – im Gegenteil! Die bestehende Situation würde noch verschlimmert. Obwohl Absatz 4 des Artikels 15 der Bundesverfassung festhält, dass niemand zu Beitritt oder Mitwirkung an einer Religionsgemeinschaft verpflichtet werden darf, sollen juristische Personen im Kanton Zürich nach wie vor kirchensteuerpflichtig sein. Zwar werden sie damit nicht zur Mitwirkung gezwungen, ihr Geld wird aber sehr wohl für kirchliche Zwecke eingesetzt, auch wenn hier im Rat und anderswo mehrfach das Gegenteil behauptet wird.

Als in beiden christlichen Konfessionen Getaufte stört mich zudem die Argumentation zutiefst, die Kirche leiste «viel Gutes», das sonst der Staat bezahlen müsste. Die Caritas gehört untrennbar zum Christentum, wie der Grundsatz «gib dem Kaiser, was des Kaisers und Gott was Gottes!». Hat sich etwa der gute Samariter für seine Barmherzigkeit vom Kaiser entschädigen lassen?

Besonders kritisch ist auch, dass der Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, mit diesen Vorlagen mehrfach verletzt wird. Erstmals soll per Verfassung der römisch-katholische Staat

– die Kurie, der Papst – anerkannt werden. Die Strukturen der reformierten Kirche sind völlig anders als diejenigen der katholischen. Dennoch sollen beide über einen Leisten geschlagen werden. Würden gegenüber der katholischen Kirche die Grundsätze des vorgeschlagenen Anerkennungsgesetzes angewendet, könnte sie niemals anerkannt werden! Zu den schweizerischen Verfassungsgrundsätzen gehören die Menschenrechte und damit auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann, welche weder die katholische Kirche noch der Islam kennen, ja sogar ausdrücklich verneinen. All dies lässt sich meiner Ansicht nach unter keinem Titel rechtfertigen. Es widerstrebt mir zutiefst, einer Gesetzgebung zuzustimmen, welche nicht die oberste Maxime der Menschenrechte verfolgt. Ich ersuche Sie daher um Nichteintreten auf alle drei Vorlagen.

Johanna Tremp (SP, Zürich): Zuerst möchte ich meiner Freude Ausdruck geben, dass sich heute so viele Menschen auf der Tribüne eingefunden haben. Offensichtlich ist es ein ganz wichtiges Thema für den Staat des Kantons Zürich, und ich freue mich darüber.

Das heute Vormittag zu diskutierende Vorlagenpaket ist das Ergebnis langjähriger Verhandlungen zwischen den betroffenen Partnern, dem Kanton auf der einen und den Kirchen auf der anderen Seite. In der Vorlage sind konsequent alle Reformpunkte aufgenommen, welche die Gegner der Trennungsinitiative zu bearbeiten versprochen, falls die Initiative abgelehnt würde. Selbst die Initianten der Trennungsinitiative, zum Beispiel Andreas Honegger, müssten die Vorlage positiv beurteilen, sind doch viele der damals geäußerten Kritikpunkte mit dem neuen Gesetz hervorragend aufgenommen und gelöst worden, zum Beispiel eine weit gehende Entflechtung zwischen Kirchen und Staat, die Gleichstellung der anerkannten Kirchen oder die Möglichkeit, weitere religiöse Gemeinschaften anzuerkennen. Es geht ja heute nicht darum, eine Trennungsinitiative zu vertreten. Es geht darum, die Konsequenz der damaligen Abstimmung weiter zu verfolgen. Die Vorlage ist also absolut zeitgemäss und modern. Die Regierung hat die ihr nach dem deutlichen Abstimmungsergebnis übertragene Aufgabe aufgenommen und ausgezeichnete Arbeit geleistet.

Bis letzten Frühling sah die Situation auch erfreulich positiv aus. Die frühere Kommission zur Beratung der Vorlagen zum Verhältnis zwischen Kirchen und Staat hatte einem Anerkennungsgesetz und der Stimmrechtsautonomie zugestimmt, ohne einen Ablehnungsantrag zu

stellen. Die Kommission hatte damals auch beschlossen, das Anerkennungsgesetz zurückzustellen und zusammen mit der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat zu einem geschlossenen Gesamtpaket zu vereinigen und gemeinsam zu behandeln. Das war sicher ein vernünftiger Entscheid. Und nun? Wo stehen wir heute? Das Anerkennungsgesetz wird in Frage gestellt, die Stimmrechtsautonomie ist gefährdet und die Besteuerung juristischer Personen soll abgelehnt werden. Wesentliche Elemente sollen damit aus dem fortschrittlichen Gesamtpaket herausgebrochen werden. Wir dürfen doch aber diesen Tendenzen nicht zustimmen! Wir kommen als Parlament ja in Verruf, hinterwäldlerisch und stockkonservativ zu sein! Und wie könnten wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier gegenüber dem Volk und den Kirchen auftreten, die bezüglich Abstimmung im Jahre 1995 ganz klare Zeichen gesetzt haben? Ich bitte Sie daher dringend, falls Sie sich als einigermaßen liberal bezeichnen – um es mit den Worten des «Tages Anzeigers» vom Samstag zu sagen – stimmen Sie den Gesetzesvorlagen zu!

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Zur Ablehnung des Anerkennungsgesetzes möchte ich noch Folgendes festhalten: Jede Religion prägt die Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieses Grundsatzes lehnen wir die Anerkennung irgendwelcher Gemeinschaften klar ab. Wir bekennen uns zu unserer christlichen Grundhaltung und möchten dies auch weiterhin tun. Wir möchten auch, dass unsere Gesellschaft weiterhin auf christlichen Grundsätzen basiert. Ich war darum auch sehr erstaunt über den Brief, den wir von der reformierten und der katholischen Kirche zusammen mit der Israelitische Cultusgemeinde und der jüdisch-liberalen Gemeinde erhalten haben. Dieser Brief hatte für mich zwei Aussagen:

Erstens: Die reformierte und die katholische Kirche befürworteten die Anerkennung der Israelitischen Cultusgemeinde und der jüdisch-liberalen Gemeinde. Diese indirekte Aussage hat mich auch als Mitglied der reformierten Landeskirche erstaunt, da sie offenbar gewisse Gruppierungen bevorzugt und damit der Ungerechtigkeit, die dieses Gesetz mit sich bringt, das Wort spricht.

Zweitens: Die beiden jüdischen Gemeinden verlangen von uns Zugeständnisse, bevor sie anerkannt sind. Das erweckt bei mir den Eindruck von Arroganz. Da die Mehrheit der Kommission und die Regierung klar für das Anerkennungsgesetz sind, möchte ich doch noch ge-

nau wissen: Welche Gemeinschaften im Kanton Zürich stellen Sie sich vor, Regierungsrat Markus Notter, würden Sie anerkennen? Welche würden Sie ablehnen? Ich hoffe, der Regierungsrat gibt mir da eine klare Antwort. Und dann merken Sie bald, dass das recht problematisch ist. Wie wird der Regierungsrat mit dieser Kompetenz fertig?

Noch einige weitere persönliche Gedanken, vor allem zum Verhalten des Kirchenratspräsidenten in der Öffentlichkeit: Ich war am Samstag sehr erstaunt, im «Landboten» zu lesen: «Das Volk hat 1995 beschlossen, dass die Kirchen nicht privatisiert werden sollen. Das nehmen wir ernst, im Unterschied zu gewissen Volksvertretern.» Ich möchte festhalten, dass wir das Kirchengesetz sehr ernst nehmen. Das zeigt auch die Präsenz heute Morgen in diesem Rat. Ich kann diese Aussagen in der Öffentlichkeit so nicht akzeptieren. Ich bitte Sie also, das Gesetz abzulehnen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Als Person, die nicht religiös organisiert ist, habe ich starke Affinitäten zu dem, was Kollege Andreas Honnegger gesagt hat. Ich kann eigentlich das meiste unterschreiben. Dennoch bin ich – anders als er – nicht einverstanden, dass wir hier nicht auf das, was vorliegt, eintreten. Es müssen die Widersprüche und Ungereimtheiten, die darin stecken, offen zu Tage treten, denn – und es sitzen einige Vertreterinnen dort oben – ich gehe davon aus, dass der Verfassungsrat sich mit dieser Angelegenheit noch grundsätzlich befassen muss. Es ist offensichtlich, dass das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen, beziehungsweise darüber hinaus religiösen Gemeinschaften, im Sinne und im Rahmen einer säkularen, aufgeklärten, humanistischen Gesellschaftsordnung neu geregelt und entsprechend formuliert werden muss. Es gibt jedoch Formulierungen und Auslassungen, die noch allzu sehr ans Staatskirchentum – das etwa 1700 Jahre alt ist, seit dem Konzil zu Nicäa – erinnern, die noch korrigiert werden sollen und müssen. Ich erwähne dies, wie schon gesagt, an die Adresse des Verfassungsrats, der hier noch gewaltige Arbeit zu leisten hat. Die hier wie auch immer beschlossene Neuregelung, die der Kantonsrat jetzt vornimmt, hat also für mich nur vorläufigen Charakter, und es ist dann Sache des Verfassungsrats, sich ihrer anzunehmen. Wenn ich von Staatskirchentum geredet habe... – schon dass die Formulierung «Kirche und Staat» heisst, ist eigentlich störend, es sollte eigentlich heissen «Staat und religiöse Gemeinschaften», so wie

man auch nicht von einem «Kirchengesetz», sondern von einem «Gesetz über religiöse Gemeinschaften» reden müsste.

In diesen Kontext gehört eigentlich auch, dass die Trennung von Kirche und Staat, beziehungsweise religiösen Gemeinschaften, explizit erwähnt werden sollte, und zwar als Bestätigung der grundsätzlichen, gegenseitigen Unabhängigkeit der Institution Staat und der religiösen Institutionen, wobei gleichzeitig – gleichzeitig! – die Möglichkeit der Anerkennung als Körperschaften öffentlichen Rechts eingeräumt werden kann, wie dies die Verfassung des Kantons Neuenburg tut. In diesem Sinne kann und müsste die Verfassung des Kantons Neuenburg als Vorbild gelten. Durch diese Anerkennung kann der Bedeutung der moralischen und ethischen Kraft dieser Institutionen für unsere Gesellschaftsordnung Rechnung getragen werden.

Nun noch drei Anmerkungen zur Vorlage, wie sie hier auf dem Tisch ist: Die Regelung des Stimm- und Wahlrechts der Mitglieder religiöser Gemeinschaften durch sie selbst ist Ausdruck der grundsätzlichen Unabhängigkeit der Kirchen und religiösen Gemeinschaften von Staatlichkeit. Weil das Bekenntnis zu einer Religionsgemeinschaft die Mitgliedschaft begründet und dieses per se von einer Staatsangehörigkeit unabhängig ist, kann die Staatsangehörigkeit kein Kriterium für das Stimm- und Wahlrecht in einer Kirche, beziehungsweise Religionsgemeinschaft sein. Wenn man es trotzdem noch erwähnen will, dann kann man dem einfach Ausdruck verleihen, dass da auch bei uns in unserem Staat gewaltig Nachholbedarf ist.

Zur Formulierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit: Es wäre gewiss angebracht gewesen, die Formulierung in Übereinstimmung mit Artikel 19 der Europäischen Menschenrechtskonvention, beziehungsweise Artikel 18 des UNO-Pakts II der Menschenrechte zu wählen und in dieser Reihenfolge die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu erwähnen. Die Gedanken sind primär frei! Sie prägen das Gewissen. Descartes sagt ja – und ich bin auch dieser Meinung: «Ich denke, und deshalb bin ich!» Und das kann dann schliesslich dazu führen, nach freiem Willen die Religion zu wählen, beziehungsweise einer Religionsgemeinschaft anzugehören oder eben auch nicht.

In diesem Zusammenhang finde ich es als Person, die nicht einer Religionsgemeinschaft angehört, stossend, wenn im Kirchengesetz – wie es eben heisst – ausdrücklich von mir schriftlich verlangt wird, die Nicht-Zugehörigkeit gegenüber den Kirchenbehörden zu erklären, Behörden denen ich ja gar nicht angehöre. Was soll ich denn da erklä-

ren? Dass man eine Austrittserklärung verlangt, wenn man schon einmal dazu gehört hat, ist eigentlich klar. Im Vereinsrecht ist das ja auch so. Aber das ist eine Ungereimtheit, die ich nicht akzeptieren kann... *(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Mit Interesse habe ich vorhin die Ausführungen von Andreas Honegger gehört. Man kann ihm absolut attestieren, dass er eine gradlinige Meinung zu dieser Thematik zur Kenntnis gebracht hat und dass man in freier Meinungsäusserung eben auch dieser Meinung sein kann. Ich muss dies nicht. Ich habe eine andere Grundlage, und habe diese auch bereits gehabt, als ich seinerzeit die Kommission zur Trennung von Kirche und Staat als Präsident geführt hatte. Auch damals war diese fundamentalistische Auslegung klar Hauptpunkt der Diskussion. Und ein zweiter Hauptpunkt war eben auch die Kritik an der Besteuerung der heutigen Kirchen von juristischen Personen. In der Kommission haben wir dann eigentlich nicht sehr einheitlich diese Situation so bereinigt, dass es zur Volksabstimmung kam. Und das Zürchervolk hat in eindrücklicher Mehrheit eben diese Trennung von den heutigen Kirchen vom heutigen Staat abgelehnt. Der heutigen Vorlage kann man attestieren, dass es Regierungsrat Markus Notter in Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen gelungen ist, in einigen Punkten Klarheit zu bringen und gute Lösungen vorzulegen. Für die finanzielle Eigenständigkeit der christlichen Kirchen wurde eine gute Lösung gefunden. Es wird nun in der Lösung, wie sie vorliegt, anerkannt, dass die christlichen Kirchen, wie wir sie heute anerkennen, in unserem Staat eine soziale Arbeit leisten, die eben nicht nur Einzelnen, nicht nur den christlichen Mitgliedern dieser Kirchen zugute kommt und deshalb eben auch ganz klar die Basis gelegt ist, dass auch die juristischen Personen davon profitieren. Wer sind die juristischen Personen? Im Wesentlichen bilden sie ja unsere Wirtschaft. Und unsere Wirtschaft und unsere Betriebe profitieren davon, dass unsere Kirchen eine hohe Kompetenz in sozialen Leistungen ausüben, die wir anerkennen können. Darauf basierend können wir auch dazu stehen, dass dafür den Kirchen finanzielle Leistungen erbracht werden.

Wichtig ist aber auch, dass diesen Kirchen eben die Eigenständigkeit in der Organisation zugestanden wird, dass die Pfarrwahl durch die Kirchgemeinden erfolgen kann. Das betrifft direktdemokratische Tradition und unser Bürgerverständnis in der direkten Demokratie. Basis

unseres Staates – des Bundes und unseres Kantons Zürich – bildet nach meiner Auffassung die christliche Ethik. Wir müssen uns heute ganz klar die Frage stellen: Wollen wir dazu noch stehen? Dass in der heutigen Situation der Zusammenarbeit zwischen katholischer und reformierter Kirche auch im zwinglianischen Zürich die Gleichstellung erfolgt, finde ich aus meiner Sicht, als reformiertes Kirchenmitglied, ebenfalls vernünftig und richtig. Wir haben es aber heute damit zu tun, dass in diesem Gesetz auch die Anerkennungsmöglichkeit für weitere Glaubensgemeinschaften geschaffen wird. Und wir wissen ganz genau, dass wir in unserem Staat sehr fundamentalistisches Verhalten von verschiedensten Glaubensgesellschaften haben. Insbesondere der Islamismus bietet hier eine Grundlage. Und diese Möglichkeit, hier durch eine Anerkennung ein stärkeres Gewicht zu erreichen und über den Staat Finanzen zu generieren, würde ganz bestimmt auch von dieser Glaubensgemeinschaft nicht ausgelassen. Es darf auch nicht dazu führen, dass schlussendlich auch Glaubensgemeinschaften, die ich aus meiner Sicht in die Ecke der Sekten apostrophiere, halt weil sie eben sehr clever sind und sich sehr gut zu organisieren wissen, diese Basis, die hier für Anerkennungen gefordert wird, schlussendlich auch zu dieser Anerkennung kommen. Das sind meine Befürchtungen, und ich glaube, wir müssen uns hier ganz klar abgrenzen und die Frage klar beantworten: Wollen wir, dass unser Staatswesen auch in Zukunft auf der christlichen Ethik, wie das bisher bestanden hat, besteht? Wenn Sie diesen Anerkennungsgrundsatz heute beschliessen, entziehen sie der christlichen Glaubensrichtung bereits heute die Basis, für unser Staatswesen die ethische Grundlage zu bieten. Bleiben wir doch bei unserer bewährten Lösung mit unseren Landeskirchen! Die Gelegenheit bieten Sie, indem Sie das Stimmrecht und die Anerkennung ablehnen. Ich bitte Sie, so in dieses Gesetz hineinzusteigen.

Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti): Ich unterstütze den Antrag der SVP, nicht auf die Vorlage einzutreten. Dies aus folgenden zwei Gründen:

Die EDU hat schon immer für eine gänzliche Trennung von Kirche und Staat plädiert. Wir sind der Meinung, dass sämtliche Kirchen und Religionsgemeinschaften ohne staatliche Unterstützung arbeiten sollten. Das wäre die gerechteste Lösung für diese Frage. Alle Religionsgemeinschaften – auch die Kirchen – sollten ins Privatrecht entlassen werden. Dass dies keineswegs den Untergang der Kirchen bedeuten

würde, leben uns andere Kantone vor, wo die Kirchen auch ohne finanzielle Hilfe bestens überleben können. Im Gegenteil: Es hat sich gezeigt, dass solche Kirchen heute aktiver und zeitgemässer sind, weil sozusagen der «freie Kirchenmarkt» spielt.

Zum Zweiten hat die EDU schon in der Vernehmlassung festgestellt, dass es nun, da wir einen Verfassungsrat haben, wenig Sinn macht, Verfassungsänderungen im Kantonsrat zu beschliessen. Wir hätten sicher bis zum Ende der Legislatur dringendere Anliegen zu erledigen. Schauen Sie sich nur die Traktandenliste an! Sollten Sie aber heute Eintreten auf die Vorlage beschliessen, werde ich Ihnen zum Artikel 64 der Kantonsverfassung namens der EDU einen Kompromissantrag stellen. Die EDU könnte nämlich einer Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften zustimmen, allerdings nur, wenn es sich um christliche Gemeinschaften handelt. Wir leben immer noch in einem christlichen Land! Darauf wurde vermehrt hingewiesen. Auch Anna Maria Riedi hat Ihnen dazu einige Argumente geliefert, natürlich ohne, dass sie es wollte. Der Kantonsrat hat sich nämlich in christlichen Kirchen versammelt, und nicht in einer Moschee oder einem Hindutempel. Der Advent – Anna Maria Riedi hat auf den Adventskranz hingewiesen – bereitet uns auf das grösste Fest der Christenheit vor: auf Weihnachten. In der Detailberatung werde ich meinen Antrag selbstverständlich genauer begründen.

Bitte unterstützen Sie diesen gemeinsamen Antrag von verschiedenen Vertretern und treten Sie nicht auf die Vorlage ein!

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Es ist ja schon interessant, wie Samuel Ramseyer und Andreas Honegger mit einer diametral entgegengesetzten Argumentation zum selben Schluss kommen. Samuel Ramseyer befürchtet durch eine Zustimmung zu dieser Vorlage heute den Untergang des Christentums. Und in derselben Vorlage sieht Andreas Honegger eine Diskriminierung sämtlicher anderer Gläubigen durch die christlichen Gemeinschaften.

Zu Samuel Ramseyer, aber auch zu Willy Haderer, nur so viel: Mit Ihrer zahlenmässigen Betrachtung von Religion verkennen Sie die Kraft des Christentums vollständig und beweisen auch, dass für Sie das Christentum einzig und allein noch eine Zivilreligion ist. Dass ihm aber eine Kraft innewohnt, welche sich unserem Zugriff entzieht, scheinen Sie glattwegs zu negieren. Samuel Ramseyer, das Christentum ist mehr als ein abendländisches Kulturgut! Und der christliche

Gott ist nicht nur einfach der, der die herrschenden Verhältnisse stützt, und er ist auch nicht dazu da, nur die bürgerlichen oder allenfalls westlichen Werte zu stützen.

Zu Andreas Honegger: Man kann dieser Vorlage ja vieles unterstellen, aber sicher nicht, dass sie kraft ihrer Bestimmungen Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften diskriminieren würde. Fakt ist vielmehr, dass damit erstmals die Grundlage geschaffen wird, dass die bisher zugegebenermassen bestehende Privilegierung dreier Bekenntnisse aufgebrochen würde. Auch Sie sollten die Grösse haben einzugestehen, dass mit dieser Vorlage zumindest die Struktur für einen Paradigmawechsel geschaffen wird. Diesem Gesetz nur deshalb, weil es gegenwärtig keine Vielzahl von Gemeinschaften gibt, welche die gestellten Anforderungen erfüllen, Feigenblattcharakter vorzuwerfen, ist unlauter. Sie fordern vom Staat laizistisches Verhalten – nicht zu Unrecht. Nur sollte auch Ihnen nicht entgangen sein, dass bei der Beurteilung der Gemeinschaften einzig und allein laizistische Gesichtspunkte in Betracht fallen. Also sogar hier, in diesem wirklich heiklen Punkt, wird die Vorlage Ihren ureigenen und berechtigten Forderungen gerecht. Der Staat wird nicht die inhaltliche Qualität eines Bekenntnisses prüfen, sondern strukturelle und organisatorische Fragen und allenfalls noch die Gesellschaft tangierende Wirkungen.

Andreas Honegger hat die Verirrungen im Laufe von 2000 Jahre Geschichte des Christentums angesprochen. In eben dieser Zeit sind auch viele verschiedene Formen des Verhältnisses von Kirche und Staat erprobt worden. Die bestehende Form im Kanton Zürich ist dabei nur eine. Und die zur Debatte stehenden Änderungen werden den Grundsätzen einer «ecclesia universalis et particularis» vollkommen gerecht. «Ecclesia universalis» meint die Gemeinschaft aller Gläubigen in ihrem Verhältnis zu Gott. Dieser Kirchenbegriff hat keine Strukturen und ist ein rein geistiges Gebilde. Daniel Vischer hat hier das Kierkegaard'sche Verständnis angesprochen. Von dieser Vorlage wird diese Kirche in keiner Art und Weise tangiert. Im Gegensatz dazu steht die «ecclesia particularis». Dieser Begriff meint den Zusammenschluss von Gläubigen an einem Ort. Diese Versammlung verfügt sehr wohl über Strukturen und kann nicht losgelöst von den Verhältnissen an einem Ort bestehen. Ebenso wenig ist diese partikuläre Kirche losgelöst von der Zeit. Gerade dieser Orts- und Gegenwartsbezug tragen die heute zur Debatte stehenden Revisionspunkte Rechnung. Deshalb bitte ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

Sebastian Brändli (SP, Zürich): Die Voten, die in der letzten Viertel- oder halben Stunde gefallen sind, zeigen, dass es sehr viele verschiedene Konzeptionen und Verständnisse geben kann. Andreas Honegger hat zehn Minuten Redezeit bekommen und hat sich als der Vertreter *des* Laizismus im Rat hier geoutet und als solcher gesprochen. Ich möchte vor allem dieser Anmassung widersprechen. Auch ich fühle mich als Laizist, bin keiner Kirche zugehörig, möchte aber die Kriterien, die hier in der modernen Gesellschaft üblich sind, wie Tradition, Realitätsbezug und Toleranz stärker gewichten als er. Ich denke, der Exklusivanspruch, 2000 Jahre Christentum, Leidensgeschichte und dann der Direktschluss auf «so geht es nicht im Kanton Zürich im Jahre 2003!» kann so nicht aufrecht erhalten werden. Thomas Müller hat es vorhin gesagt: In den letzten 2000 Jahren sind sehr viele verschiedene staatliche Situationen entstanden und sehr viele verschiedene Kombinationen erprobt worden. Nur schon die 26 Kantone in der Schweiz haben sehr unterschiedliche Zusammenarbeitsformen zwischen Kirche und Staat, sodass es *die* Lösung, von der Andreas Honegger spricht, einfach nicht geben kann.

Auch als Historiker muss ich meinem Kollegen Unrecht geben. Die Geschichte, auch wenn sie sich radikal entwickelt, entwickelte sich nie einfach aus der Negation des Bisherigen, sondern sie sucht gewisse Aspekte kontinuierlich weiter zu entwickeln, und andere werden eben radikal in Frage gestellt. Ich bin fest der Überzeugung, dass wir heute im Jahre 2003 – auch aus theoretischen, nicht nur aus politischen Gründen – im Kanton Zürich mit einer reinen Trennungsforderung Kirche-Staat sehr radikal gesprochen nicht auf dem richtigen Weg sind, obwohl ich mich selber – wie ich gesagt habe – keiner Kirche zugehörig fühle.

Es ist in der Tat interessant, dass alle, die gesprochen haben und die sich als Laizisten betrachten, auf diese Interessensbindung hingewiesen haben, dass Mitglieder der bisherigen Landeskirchen dies aber nicht getan haben. Dies ist kein Anwurf von mir, sondern das ist eine Feststellung. Und in dieser Feststellung liegt eben die historische Realität heute im Kanton Zürich. Viele Leute – eben über 60 Prozent – kommen mit dieser Situation gut zurecht und fühlen sich den Leistungen und der Rechtslage der Kirchen einigermassen verbunden und möchten somit dieser fundamentalen Trennungsvorstellung nicht nachleben. Von dorthier denke ich, es ist wichtig, dass die Vorlage die

verfassungsmässige Religionsfreiheit garantiert. Das tut sie. Es ist wichtig, dass eine grösstmögliche Unabhängigkeit der organisierten Religionsgemeinschaften und Kirchen damit garantiert wird. Das tut die Vorlage. Und es ist auch wichtig – und das sage ich jetzt als Sozialdemokrat –, dass die Leistungen der Kirchen und der Religionsgemeinschaften für die Kohäsion in der Gesellschaft in geeigneter Weise abgedeckt werden. Diese drei Kriterien sind erfüllt, und von dorthin erachte ich die Vorlage nicht nur als modern, sondern in ihrer Form auch als radikal, womit auch der Radikalitätsanspruch von Andreas Honegger abgelehnt ist.

Ich bitte Sie, auf die Vorlagen einzutreten und im Sinne der Regierungsvorlage zu entscheiden.

Urs Lauffer (FDP, Zürich): Lassen Sie mich vorweg jenen Votantinnen und Votanten danken, die sich heute Morgen nicht nur mit dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat auseinandergesetzt haben, sondern – sämtliche natürlich wohlmeinend – uns Freisinnigen nahe legen wollen, wie wir uns in diesen Fragen zu entscheiden hätten. Sie werden ein gewisses Verständnis dafür haben, dass wir Freisinnige immer dann misstrauisch werden, wenn andere – seien es nun politische Gruppierungen oder auch die Medien – für uns definieren wollen, wie wir liberale Politik zu verstehen haben.

Zur Sache: Ich spreche für jene in unserer Fraktion, die der Meinung sind, dass die Vorlagen, über die wir heute beraten, angemessen, klug und durchaus zukunftsgerichtet sind. Insbesondere meine ich, dass wir hier taugliche Vorlagen haben, welche die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat für die Zukunft regeln können, und zwar durchaus in Respekt für die unterschiedlichen Aufgaben, welche Kirche und Staat zu lösen haben, aber auch in Respekt für gemeinsame Anliegen. Ich bin – zum Leidwesen meiner Mutter mit langer kirchenrätlicher Vergangenheit – kein häufiger Kirchgänger. Aber ich denke, ich kann mir ein Urteil anmassen über die Bedeutung, welche die Kirchen und die religiösen Gemeinschaften in diesem Kanton für unsere Gemeinschaft haben. Und ich bin zutiefst überzeugt, dass wir diese Fragen nicht mit diffuser Angst angehen können, sondern dass wir uns eigentlich darüber freuen sollten, wie viele Menschen sich gerade in der heutigen Zeit mit grossem Engagement in den Kirchen und religiösen Gemeinschaften engagieren und so einen aktiven Beitrag für diese unsere gemeinsame Gesellschaft leisten.

Es kann meines Erachtens nicht darum gehen, dass der Staat einfach alles zulässt, was unter dem Titel «Religion» angeboten wird. Ich bin durchaus der Meinung von Willy Haderer, dass wir sehr wachsam sein müssen, wenn es um die Frage der Anerkennung anderer religiöser Gemeinschaften geht. Ich gehöre zu jener Minderheit der Fraktion, die der Meinung ist, mit dem vorliegenden Gesetz sei dieser Wachsamkeit Rechnung getragen. Ich denke, dass dieses Gesamtpaket eine tragfähige Grundlage darstellt, um die richtigen Schlüsse aus dem sehr eindeutigen Volksentscheid von 1995 zu ziehen, um aber auch Richtlinien zu schaffen, welche sowohl für den Staat wie für die Kirchen eine annehmbare Grundlage für die Zukunft sind.

Wir werden noch Gelegenheit dazu haben zu hören, was freisinnige Minderheiten veranlasst, sich auch in der Frage der juristischen Kirchensteuer und in der Frage der Möglichkeit des Ausländerstimm- und -wahlrechtes ausschliesslich in kirchlichen Angelegenheiten für diese Vorlage auszusprechen. Insgesamt denke ich, dass gerade in dieser Frage Fundamentalismus und die reine Lehre kein sinnvoller Weg ist. Und darum sage ich meinem Kollegen Andreas Honegger: Man kann es so sehen, aber man sollte nicht!

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Es ist eigentlich eher eine persönliche Erklärung. Ich habe in diesem Rat ab und zu ein Problem, nämlich dass wir uns gegenseitig politische Standpunkte vorhalten und uns mit Aussagen wie zu permanentem Wahlkampf oder zum «Fax aus Herrliberg» und so weiter beglücken. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet. Und wir diskutieren hier ein Kirchengesetz und einen Verfassungsartikel zur Kirche. Das sollten wir jetzt in dieser Debatte auch so respektieren, dass wir darauf verzichten, uns gegenseitig politische Vorstellungen und politische Motive zu unterstellen.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Das Gesetz ist schlank geworden, aber man hat dabei auf gar nichts verzichtet. Man hat, Lucius Dürri, keine einzige Forderung der Trennungsbefürworter erfüllt, im Gegenteil! Die Anerkennung ausdehnen wollten wir nie – das wissen Sie auch, Lucius Dürri. Für uns ist dies, Thomas Müller, ein Schritt in die völlig falsche Richtung. Wer das will, ist Lucius Dürri. Aber wir nicht! Dieses Geschäft kann – das ist mir bewusst – nicht mit Argumenten entschieden werden. Da zählt die Mitgliedschaft in einer Kir-

che eben weit mehr. Abschliessend muss aber doch festgehalten werden, dass diese Gesetzgebung die Situation der rund 40 Prozent der Menschen in diesem Staate, die mit der bisherigen Regelung nicht einverstanden sind, massiv verschlechtert und nicht, wie die Befürworter behaupten, verbessert. Das Gerede von der Partnerschaft ist unlauter. Zürich bleibt mit diesem Gesetz beim Staatskirchentum. Der Staat wird weiterhin selektiv einzelne Religionen anerkennen oder privilegieren. Der Staat wird einzelnen Religionen das Recht geben, Steuern einzuziehen und anderen nicht. Der Staat wird weiterhin juristische Personen mit Kultussteuern belegen. Der Staat geht weiterhin von der automatischen Mitgliedschaftsvermutung aus und liefert den anerkannten Kirchen die Personalien bei Ortswechsel und die Personalien von neugeborenen Kindern. All dies wollten wir nicht mehr. Und nichts davon hat man uns eingeräumt. Mit Beton und Armierung sollen hier Privilegien verteidigt werden. Das Staatskirchentum soll in alter Macht und Pracht erhalten bleiben.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Ich habe keine inhaltliche Anmerkung zu machen, sondern eine formelle. Im Verlaufe dieser Debatte haben wir immer wieder den Ausdruck «christliche Kirchen» gehört. Ich muss Ihnen sagen, das ist ein Pleonasmus, denn es gibt keine anderen Kirchen als christliche. Aber wahrscheinlich kommt dieser Pleonasmus daher, dass in diesem Kirchengesetz, das heute traktandiert ist, auch anderes geregelt wird als Christliches. Es sollen nämlich auch andere Religionsgemeinschaften – die Juden, die Moslems, Hindus, Shintoismus und so weiter – ebenfalls die Möglichkeit bekommen, anerkannt zu werden. Nun ist dann aber der Titel «Kirchengesetz» eigentlich falsch, weil die Kirche – «Ecclesia» – das Gebäude, auch das gedankliche Gebäude, der Christen ist. «Synagoga», ihre Schwester, wäre dasjenige der Juden. Im Kirchengesetz werden also auch Dinge geregelt, die mit Christen nichts zu tun haben. Ich würde deshalb vorschlagen, dass wir den Titel dieses Gesetzes in «Religionsgesetz» oder «Religionsgemeinschaftsgesetz» abändern würden.

Am Schluss noch zu meiner Interessenbindung: Ich gehöre keiner Religionsgemeinschaft an, aber ich gehöre der kantonsrätlichen Redaktionskommission an. (*Heiterkeit*)

Ratspräsident Thomas Dähler: Hartmuth Attenhofer, ich mache Ihnen den Vorschlag, dass wir den Titel des Gesetzes dann in der zweiten Lesung bereinigen. Sind Sie damit einverstanden?

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Ja.

Regierungsrat Markus Notter: Das Thema ist offensichtlich eines, das nicht nur politische Argumente hervorbringt, sondern auch Emotionen. Es ist ein Thema, das offenbar gewisse Mitglieder dieses Rates fast zu religiösem Eifer bringen kann, zum Teil auch Mitglieder, die sich sehr von Religionsgemeinschaften abgrenzen.

Wir haben in der ganzen Erarbeitung dieser Vorlage immer wieder erkennen können, dass das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften – nichtchristlichen Religionsgemeinschaften oder noch nicht anerkannten oder nicht anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften – und dem Staat viele interessiert, dass das Thema Religion offenbar nicht so unmodern und so völlig gleichgültig wäre, wie es da und dort den Anschein macht. Religiöse Fragen beschäftigen die Menschen auf unterschiedlichste Art und Weise. Wir beschäftigen uns heute in diesem Rat nicht – und haben dies auch in der ganzen Zeit der Erarbeitung dieser Vorlagen nicht getan – mit den religiösen Bekenntnissen der einzelnen Menschen. Wir haben uns nie mit Glaubens- und Gewissensfragen individueller Art befasst, weil sich der Staat damit auch nicht zu befassen hat. Es geht den Staat nichts an, welche religiösen Bekenntnisse die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die Einwohnerinnen und Einwohner in diesem Kanton haben. Das ist eine individuelle Frage. Sie ist in der Glaubens- und Gewissensfreiheit geregelt, die dem Staat kein Recht gibt, darauf Einfluss zu nehmen.

Was wir hier aber miteinander zu regeln haben, ist das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaften und dem Staat. Religion und religiöse Bekenntnisse sind eben nicht nur eine individuelle, völlig private Angelegenheit, sondern es gibt eine religiöse Kraft, die auf Gemeinschaft ausgerichtet ist. Alle Religionsgemeinschaften haben diese Kraft. Deshalb ist es eine gesellschaftliche Realität, dass es auch religiöse Gemeinschaften gibt, die nach aussen wirken, die auch ein Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften und zu nicht religiösen, unter anderem eben auch staatlichen Gemeinschaften aufbauen. Das ist unser Thema! Deshalb ist es eigentlich auch irrelevant, ob wir selber re-

ligiöse Menschen sind oder nicht, ob wir diesem oder jenem Glaubensbekenntnis angehören oder nicht, wenn wir diese Frage regeln. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Frage, die alle etwas angeht, auch jene, die individuell und privat für sich entschieden haben, mit Religion nichts zu tun haben zu wollen, was eine auch ehrenwerte Entscheidung ist, die ich nicht zu kommentieren habe und die auch der Staat nicht zu kommentieren hat. Aber das Verhältnis zwischen Religionsgemeinschaft und Staat ist eine Tatsache. Und selbst jene, die eine Regelung vorziehen würden, wonach sich die Religionsgemeinschaften ausschliesslich nach privatrechtlichen Grundsätzen organisieren müssten – also wie einen Verein zu gründen oder eine Genossenschaft oder eine Aktiengesellschaft –, müssten erkennen, dass selbst in dieser Situation der Staat das Verhältnis zu den so konstituierten privaten Religionsgemeinschaften auf irgendeine Weise regeln müsste. Es gäbe auch in einem solchen System Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat. Er könnte nicht so tun, wie wenn es diese Religionsgemeinschaften nicht gäbe.

Im Jahre 1995 – es wurde von verschiedenen, oder fast allen hier im Rate gesagt – haben die Stimmberechtigten im Kanton Zürich entschieden, dass sie diese Lösung nicht wollen. Sie wollen nicht, dass die bisher öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen sich privatrechtlich als Vereine organisieren müssen. Man möchte an der Tradition dieser öffentlich-rechtlich ausgestalteten Religionsgemeinschaften festhalten. Das war eine klare Entscheidung. Gleichzeitig wurde im Jahre 1995 aber gesagt, dass es gewisse Reformpunkte gäbe. Seit ich im Amt bin – seit dem Jahre 1996 – haben wir intensiv daran gearbeitet, diese Probleme zu lösen. Es ist wahr: Wir haben versucht, dies in Zusammenarbeit mit den Kirchen zu machen. Man kann dem «Kuhhandel» sagen und kann dies kritisieren. Ich bin aber überzeugt, dass diese Fragen nur gelöst werden können, wenn sie nicht konfrontativ gelöst werden, sondern wenn wir dies gemeinsam tun. Ich bin sehr froh, dass es gelungen ist, dies mit den beiden grossen Kirchen gemeinsam so zu erarbeiten. Das heisst nicht, dass wir in allen Fragen einer Meinung gewesen wären. Das heisst auch nicht, dass die Kirchen alles, was in diesen Vorlagen hier vorkommt, für sich schon gut finden. Es ist ein Kompromiss geworden, aber ein guter Kompromiss, zu dem, so glaube ich, alle stehen können.

Lassen Sie mich an dieser Stelle etwas zum Verhältnis der beiden grossen Konfessionen in diesem Kanton sagen, auch als Hinweis darauf, dass diese öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsge-

meinschaften eben vielleicht auch etwas Beispielhaftes für die Zukunft haben kann. Wir haben im Kanton Zürich die Situation, dass die beiden grossen Konfessionen sehr eng und sehr partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die beiden Kirchen bekämpfen sich nicht. Sie haben auch keine Distanz zueinander, die von Misstrauen geprägt wäre, sondern sie arbeiten partnerschaftlich zusammen. Das war nicht immer so! Es hat Zeiten gegeben, in denen sich die beiden Konfessionen bekämpft haben. Es hat Zeiten gegeben, in denen der religiöse Friede zwischen diesen beiden grossen Konfessionen in diesem Kanton nicht so selbstverständlich war wie heute. Ich habe – nur noch ganz am Rande – in meiner Schulzeit und Jugendzeit erlebt, dass die Frage, wer reformiert und wer katholisch ist, in den Schulen noch eine Rolle gespielt hat und dass man bis hin zum Sportunterricht die Mannschaften nach Konfessionen aufgeteilt hat – jedenfalls in einer paritätischen Gemeinde wie Dietikon, in der ich aufgewachsen bin. Dass es gelungen ist, ein derart entkrampftes und selbstverständliches Verhältnis der Zusammenarbeit zwischen den beiden grossen christlichen Konfessionen in diesem Kanton zu erreichen, hat etwas mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der katholischen Kirche, respektive der katholischen Körperschaft, im Jahre 1963 zu tun. Das hatte eine ungewein integrative Wirkung auf die katholische Gemeinschaft in diesem Kanton. Heute ist es selbstverständlich, dass reformiert und katholisch eng zusammenarbeiten. Ich betrachte das als eine Leistung und als ein Modell. Die beiden grossen Kirchen sind Volkskirchen geworden, oder geblieben – wie Sie wollen. Da hat es Leute dabei, die nicht fanatisch sind. Da hat es Leute dabei, die auch ihrer eigenen Kirche gegenüber kritisch sind. Und das ist gut so! Ich möchte keine Religionsgemeinschaften, wo nur die zu 200 Prozent Überzeugten dabei sind, und mit denen wir dann irgendein Verhältnis zum Staat aufbauen müssen. Deshalb bin ich – entgegen der Auffassung von Andreas Honegger – sicher, dass unsere Vorlage, die wir hier erarbeitet haben, einen Beitrag zum religiösen Frieden leistet, auch im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften. Das ist unsere Idee, die wir hier verfolgen. Dieses Modell der Integration, der Annäherung auch unterschiedlicher Werte, wie es mit der katholischen Kirche gelungen ist, kann auch mit anderen Religionsgemeinschaften gelingen. Deshalb bin ich so überzeugt, dass dieses Modell das richtige ist.

Lassen Sie mich zu den vier Bereichen, die wir hier regeln, noch kurz etwas ausführen! Öffentlich-rechtliche Anerkennung: Ich habe es bereits gesagt, die Grundidee ist, dass wir hier die Religionsgemein-

schaften, die von ihrer Grösse und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung her vergleichbar mit den christlichen Kirchen sind, gleich behandeln, wenn sie dies wollen, also dass sie auch eine entsprechende Anerkennung haben können und deshalb auch das öffentliche Recht nutzen können, um sich zu organisieren. Das setzt aber voraus, dass sie sich an bestimmte demokratische Minimalstandards halten. Das setzt voraus, dass sie sich bereits ein Stück weit in unsere Gesellschaft integriert haben. Ich wurde gefragt, welche Religionsgemeinschaften überhaupt in Frage kämen. Wir haben, so glaube ich, die Voraussetzungen sehr eingehend und klar im Anerkennungsgesetz geregelt. Es ist nicht so, verehrter Präsident des «Redaktionsausschusses», dass im Kirchengesetz etwas über nicht christliche Religionsgemeinschaften stünde. Wenn man die Vorlagen gelesen hat, stellt man fest, dass es zwei Gesetze gibt: Ein Kirchengesetz, das sich nur mit den christlichen Kirchen befasst, und ein Gesetz über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, das den anderen Teil regelt. Vielleicht werden irgendwann dereinst unsere Nachfolger diese Gesetze einmal zu einem einzigen Gesetz verschmelzen können, aber dieser Schritt wäre heute vielleicht etwas sehr gross. Man braucht also nicht einmal an den Titeln etwas zu ändern, selbst diese sind gut.

Wir haben in den Paragraphen 2 und 3 die Begriffe der Religionsgemeinschaft und die Anerkennungsvoraussetzungen umschrieben. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht darum gehen kann, die religiösen Bekenntnisse zu testen und irgendwelche staatlichen Atteste oder so abzugeben. Es geht vielmehr darum, dass wir dort, wo wir im Kanton Zürich Religionsgemeinschaften haben, die über eine gewisse gesellschaftliche Relevanz verfügen, die eine bestimmte Grösse haben und die auch von der Zeit her, in der sie in diesem Kanton wirken, eben diese Relevanz aufweisen, diese Religionsgemeinschaften anerkennen können, soweit sie die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung, insbesondere die Toleranz und den Frieden unter den religiösen Gemeinschaften, bejahen, wenn sie demokratisch organisiert sind und – das ist vielleicht die grösste und wichtigste Hürde – wenn sie über ihre Finanzen öffentlich Rechenschaft ablegen. Dies führt dazu, dass keine «wilden» Organisationen anerkannt werden können, und der Paragraph 2, der den Begriff der «Religionsgemeinschaft» umschreibt, macht auch klar, dass keine Sekten anerkannt werden können, sondern nur Religionsgemeinschaften mit einer gewissen Relevanz.

Ich habe von freisinniger Seite heute gehört, dass man skeptisch ist gegenüber der Anerkennung, weil diese nur einen Sinn machen würde, wenn man auch die Stimmrechtsautonomie gewähre. In einem gewissen Sinne haben Sie natürlich Recht. Aber Sie haben es ja auch in der Hand, heute die Voraussetzung zu schaffen, dass die Anerkennung sinnvoll durchgeführt werden kann. Aber selbst dann, wenn Sie das nicht tun, muss ich sagen: Wir haben zwei Formen von Anerkennung gewählt. Wir haben die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft, aber auch eine «kleine Anerkennung» als Verein. Selbst wenn die Stimmrechtsautonomie, zu der ich gleich noch etwas sagen werde, nicht gelten würde, würde die Anerkennung Sinn machen für jene Religionsgemeinschaften, die sich in der Form des Vereins anerkennen lassen wollen, weil selbstverständlich im Rahmen dieser Vereinsstatuten die Mitwirkung aller Mitglieder unabhängig von der Nationalität gewährleistet bleibt. Ich glaube, unter allen Titeln macht die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften Sinn, ist ein Akt der Fairness und ist auch ein Akt der religiösen Neutralität des Staates, indem er nicht einige Religionsgemeinschaften aus traditionellen Gründen bevorzugt und anderen diesen Status verweigert. Ich glaube, es ist eine Idee der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften, die wir hier damit verwirklichen.

Zur Stimmrechtsautonomie nur so viel: Es wäre, glaube ich, wirklich unverständlich, wenn wir sagen, dass wir die Verhältnisse zwischen den Kirchen und dem Staat verstärkt entflechten wollen, dass wir die Organisationsautonomie der Kirchen stärken wollen, und ihnen gleichzeitig Vorschriften hinsichtlich des Stimmrechts machen. Ich muss Ihnen auch sagen, dass der Regierungsrat diese Ergänzung des Paragraphen 16 der Kantonsverfassung seinerzeit deshalb beantragte, weil er hier klare Verhältnisse schaffen wollte. Wenn Sie den Paragraphen 16 nun so belassen, wie er heute ist, ist nicht ganz klar, was Sie damit beschliessen, weil der Paragraph 16 der Kantonsverfassung unter dem Titel «Staatspolitische Grundsätze» eigentlich Dinge regelt, die mit dem Verhältnis Kirche-Staat überhaupt nichts zu tun haben. Wenn diese Frage also offen bleibt und nicht ausdrücklich geregelt wird, dann stellen wir uns auf den Standpunkt, dass in der Grundkonzeption der verstärkten Autonomie der Kirchen mitenthalten ist, dass sie selbstständig über das Stimmrecht entscheiden. Diese deklaratorische Bestimmung im Paragraphen 16 hätte also Klarheit geschaffen. Wenn Sie diese deklaratorische Bestimmung nicht einfügen, dann schaffen Sie Unklarheit, und das wäre doch bedauerlich.

Zur Frage der Besteuerung der juristischen Personen: Ich glaube, dass wir mit der so genannten «negativen Zweckbindung» einen Vorschlag gemacht haben, der tauglich ist. Wir haben dies auch in der Vernehmlassung so hören können. Es gab praktisch keine Stimmen, die uns in diesem Punkt widersprochen hätten, und ich bin dankbar dafür, dass alle auch hier im Kantonsrat vertretenen Parteien, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, sich für die Besteuerung der juristischen Personen mit negativer Zweckbindung ausgesprochen haben. Ich gehe davon aus, dass Sie das überlegt getan haben und daran auch nichts ändern werden.

Letzter Punkt, die so genannten historischen Rechtstitel: Ein schwieriges Kapitel im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Landeskirche, das mit dieser Vorlage nun, so glaube ich, ein für allemal gütlich und zukunftsgerichtet gelöst werden kann. Es wurde hier verschiedentlich die Forderung gestellt, der Verfassungsrat müsse hier vielleicht noch Dinge regeln und so weiter. Der Grund, weshalb wir diese Vorlage im Kantonsrat beraten, liegt darin, dass wir nur im Kantonsrat – und eben nicht im Verfassungsrat – Verfassungsänderung und Gesetzgebung gleichzeitig regeln können. Ich glaube, die evangelisch-reformierte Landeskirche hat mit gutem Grund darauf hingewiesen, dass sie zur Lösung der Frage der historischen Rechtstitel vernünftigerweise nur Hand bieten kann, wenn auch die gesetzliche Regelung, die der Verfassungsänderung folgt, bekannt und klar ist. In diesem Sinne würde ich es auch als einen Wortbruch vis-à-vis der evangelisch-reformierten Landeskirche betrachten, wenn wir die Frage der historischen Rechtstitel nicht auch auf der Gesetzesebene regeln, damit die Landeskirche weiss, worauf sie sich hier überhaupt einlässt. Dass die Landeskirche bereit war, hier einen Schritt zu tun, ist glaube ich nicht selbstverständlich. Es gibt immer noch unterschiedliche Auffassungen in dieser Frage, aber keine unterschiedlichen Auffassungen über diese Vorlage. Ich glaube, das ist doch bemerkenswert. Wir haben da auch von der Synode Entscheide, die klar sind. Es ist hier – das muss ich entgegen dem, was auch gesagt wurde, herausstreichen – nicht irgendein fauler Kompromiss, der hier erarbeitet worden ist, sondern ein Kompromiss auf einer tragfähigen und von Werten getragenen Grundlage.

Alles in allem, so glaube ich, würden wir mit diesen Vorlagen ein schwieriges Kapitel in der kantonalzürcherischen Geschichte auf die Zukunft hin tauglich lösen und würden, so bin ich überzeugt, die Grundlage schaffen, dass sich auch andere Religionsgemeinschaften

zunehmend in diesem Kanton integrieren können. Wir würden einen aktiven Beitrag zur guten Zusammenarbeit unserer Religionsgemeinschaften leisten. Der religiöse Frieden ist ein grosser Begriff. Er wurde heute, ich glaube von Samuel Ramseyer zuerst, erwähnt. Wenn man ihn schon in den Mund nimmt, dann bin ich überzeugt, dass man mit diesen Vorlagen einen substanziellen Beitrag dazu leistet, aber nicht, wenn wir den Status quo beibehalten, und auch nicht, wenn wir dieser so genannten Trennungsidee weiter verfallen, die, so bin ich überzeugt, nur zu einer Vielzahl von fundamentalistischen Religionsgemeinschaften unterschiedlichster Art in diesem Kanton führen würde. Deshalb muss ich auch zu Andreas Honegger sagen: Man kann seine Auffassung haben, aber man muss sie nicht haben. Ich würde mit Urs Lauffer sogar sagen, man sollte sie nicht haben. Ich finde sogar, man sollte keine Auffassungen haben, von denen man sagt, es seien die einzig möglichen. Nicht einmal dies sollte man haben, sondern man muss sich immer fragen, ob nicht allenfalls der politische Gegner nicht Recht hat. Ich habe mich in dieser Frage auch intensiv selbst befragt, und ich bin überzeugt, dass wir hier einen pragmatischen, einen vernünftigen und einen guten Schritt tun würden.

Ich bitte Sie sehr, auf diese Vorlage einzutreten. Ich bitte Sie auch sehr, in dieser Frage Ihrem Gewissen zu folgen – wie in allen anderen Fragen natürlich auch (*Heiterkeit*) – und ich hoffe, dass Sie dabei die richtigen Eingebungen haben werden und der regierungsrätlichen Vorlage in allen vier Punkten folgen können.

Ratspräsident Thomas Dähler: Wir kommen somit zum Eintreten auf die Vorlage 3949a. Andreas Honegger, Zollikon, hat den Antrag gestellt, auf die Vorlage 3949a nicht einzutreten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 126 : 25 Stimmen, auf die Vorlage 3949a einzutreten.

Detailberatung der Vorlage 3949a

A. Kantonsverfassung: Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat (Änderung)

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I., Art. 16

Minderheitsantrag (Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten) von Anna Maria Riedi, Markus Brandenberger, Lucius Dürr, Elisabeth Scheffeldt Kern, Johanna Tresp und Daniel Vischer

Art. 16, Abs. 1 und 2 unverändert.

Die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die weiteren, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften regeln das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder unter Wahrung der rechtsstaatlichen Anforderungen selbst.

Ratspräsident Thomas Dähler: Der Minderheitsantrag zu Artikel 16 steht in direktem Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag zu Paragraph 4 des Kirchengesetzes, bei welchem dieselben Unterzeichnenden ebenfalls einen gleich lautenden Minderheitsantrag gestellt haben. Ich schlage Ihnen deshalb vor, die Debatte und die Abstimmung über diese beiden Minderheitsanträge zusammenzulegen und dann gemeinsam darüber abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall.

Kirchengesetz, § 4

Minderheitsantrag (Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten) von Anna Maria Riedi, Markus Brandenberger, Lucius Dürr, Elisabeth Scheffeldt Kern, Johanna Tresp und Daniel Vischer

§ 4 Abs. 1 unverändert.

Unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze legen die kantonalen kirchlichen Körperschaften und, im Rahmen der kirchlichen Organisationsordnungen, die Kirchgemeinden ihre Organisation im Einzelnen fest. Sie regeln insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder und erlassen weitere erforderliche Reglemente und Bestimmungen.

Abs. 3 unverändert.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau), Präsident der Spezialkommission: Ich spreche zum Verfassungsartikel 16 Absatz 3. Die Spezial-

kommission hat mit 8 : 6 Stimmen beschlossen, dass das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer gestrichen wird. Die Kommission bittet den Rat, diesem Beschluss zu folgen und Absatz 3 zu streichen.

Anna Maria Riedi (SP, Zürich): Wir haben es soeben gehört: Die Regierung ist für Klarheit, und wir unterstützen sie gerne in dieser Klarheit. Wie Sie wissen, sieht die regierungsrätliche Vorlage vor, dass die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder unter Wahrung demokratischer Standards selber regeln. Der Kanton Zürich – und das haben wir heute Morgen auch schon gehört – ist in der Schweiz heute der einzige Kanton, der die Autonomie im Stimm- und Wahlrecht der kirchlichen Körperschaften noch nicht eingeführt hat. Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt deshalb dieses Anliegen, das auch von den Kirchen im Kanton Zürich seit langem – seit sehr langem – schon gewünscht wird. Es ermöglicht den Kirchen nämlich, nicht nur eben zum Beispiel Ausländerinnen und Ausländern – also Mitgliedern ohne Schweizerpass – die volle Teilnahme und Teilhabe an ihrer Kirche zu gewähren, sondern zum Beispiel auch Jugendlichen, also Menschen unter 18 Jahren.

Kirchen kennen in ihrem Selbstverständnis keine Ausländer! Sie haben Mitglieder. Und das ist eine ihrer ganz zentralen Stärken, die auch dem staatlichen Gemeinwohl zugute kommt. Denn unabhängig vom nationalen Status finden Menschen in den Gemeinschaften der Kirchen eine Heimat. Kirchen unterstützen Menschen, sich in unserer Gesellschaft zu integrieren. Das heisst eben mehr, als einfach nur Steuern zu zahlen und Sozialabgaben zu liefern, sondern es heisst, sich aktiv am gesellschaftlichen Zusammenleben zu beteiligen. Verschliessen Sie bitte hier nicht die Augen! Viele Deutsche wie auch Holländerinnen und Holländer haben gerade mittels der reformierten Kirchen Unterstützung in ihrer Integration erhalten. Viele Italiener, Spanierinnen, Portugiesen, Kroatinnen und Tamilen haben dank der katholischen Kirchen ebensolche Unterstützung erhalten, was eben letztlich auch uns allen – nämlich dem staatlichen Gemeinwohl – zugute kommt.

Dieser Artikel führt nicht automatisch dazu, das Stimm- und Wahlrecht für Jugendliche unter 18 Jahren oder für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Die kirchlichen Körperschaften sind weiterhin

frei, ob sie das Stimm- und Wahlrecht für unter 18-Jährige und für Mitglieder ohne Schweizerpass überhaupt einführen wollen oder nicht. Und wenn die Kirchen diese Änderungen einführen wollen, so sind es immer noch ihre jetzigen Mitglieder – nämlich Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über 18 Jahre –, die dies gegebenenfalls beschliessen.

Die sozialdemokratische Fraktion sieht hier im Gegensatz zur SVP überhaupt keine Veranlassung, die Sturmflaggen hochzuziehen und zu behaupten, man habe dann innert Jahresfrist auch das Stimmrechtsalter 16 und das Ausländerinnen- und Ausländerstimm- und -wahlrecht auf kommunaler Ebene erreicht. Das Gegenteil ist der Fall. Die allermeisten Kantone in der Schweiz, die für kirchliche Körperschaften eine Stimm- und Wahlrechtsautonomie kennen, haben weder auf kommunaler noch kantonaler Ebene ein Ausländerstimm- und -wahlrecht. Zu behaupten, dass die kirchliche Autonomie im Stimm- und Wahlrecht auch auf kommunaler Ebene ein Stimm- und Wahlrecht – zum Beispiel für Ausländerinnen – nach sich zieht, ist reine Schaumschlägerei auf dem Buckel der Kirchen.

In der Kommission wurde seitens der Mehrheit auch argumentiert, wer Geld vom Staat bekomme, solle sich ans kantonale Stimmrecht halten. Dazu darf man wohl klarstellen, dass es nirgendwo eine derartige Bevormundung einer Institution gibt, die vom Kanton Zürich Geld bekommt. Und ebenso klarstellen darf man, dass Kirchen das Geld nicht für sich selber erhalten, sondern für ihre Tätigkeiten, die sie zu Gunsten der Gesellschaft leisten. Die Seelsorgerin im Krankenhaus fragt weder Patient noch Angehörige nach ihrer Kirchenmitgliedschaft, aber auch nicht nach ihrem Pass, sondern sie ist für alle da. Und wenn die Kirchgemeinden ihre Kirchengebäude in Stand halten, dann tun sie dies nicht nur für die, die am Sonntag darin Gottesdienst feiern, sondern auch für die, die – zum Beispiel als Touristen – zu uns kommen, weil sie an architektonischen Meisterwerken interessiert sind, oder für die, die einen geeigneten Raum für ihre Konzerte suchen. Und nicht nur die Zürcher Handelskammer, wie wir es heute Morgen gehört haben, sondern wir alle wissen: Würden Kirchen diese Tätigkeiten aus Geldmangel nicht mehr ausüben können, so würden diese Leistungen samt den Kosten an den Staat zurückfallen, der dann dasselbe tun könnte, einfach ohne Unterstützung durch freiwillig und ehrenamtlich Tätige. Also das Argument, wer vom Staat Geld bekomme, solle sich ans kantonale Stimmrecht halten, ist hier vermessen und nicht am richtigen Ort.

So lassen Sie mich festhalten: Für die sozialdemokratische Fraktion sollen Kirchen im Zuge der Entflechtung von Staat und Kirchen eine weit gehende Autonomie erhalten. Diese Autonomie beinhaltet die Autonomie im Stimm- und Wahlrecht. Ohne Stimm- und Wahlrecht wird die Autonomie nicht verwirklicht und bleibt eine wohl klingende Floskel ohne realen Inhalt. Sorgen wir heute dafür, dass der Kanton Zürich nicht weiter der einzige Kanton bleibt, der seinen anerkannten kirchlichen Körperschaften die Stimm- und Wahlrechtsautonomie vorenthält und sie in derartiger Weise bevormundet!

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Auch die CVP unterstützt mit Nachdruck das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten. Dieses und auch die Anerkennung selbst sind wie Zwillinge. Sie gehören zueinander. Ohne das Gemeinsame wäre die blosser Anerkennung zum Teil wenig sinnvoll, weil es zahlreiche Religionsgemeinschaften gibt, in denen mehr Ausländerinnen und Ausländer Mitglieder sind als Schweizer. Aber auch bei schweizerischen, traditionellen Konfessionen wie den Katholiken – ich habe es schon erwähnt –, die 30 Prozent Anteil an Ausländerinnen und Ausländer haben, ist diese Mitwirkung ausserordentlich notwendig. Es ist auch nicht einzusehen, wo eine Gefahr liegen sollte, wenn bestens integrierte, niedergelassene, aus europäischen, meist benachbarten Staaten dieses innerkirchliche, innerkonfessionelle Recht erhalten sollten. Zahlen dürfen sie nämlich auch, da hat man keine Hemmungen. Aber bei der Mitsprache ist man sehr zurückhaltend. Ich denke aber auch an die jüdischen Gemeinschaften, an die Lutheraner – die Lutheraner sind primär ausländisch – oder an die Orthodoxen, die bei einer Anerkennung ebenfalls auf dieses Ausländerstimmrecht dringend angewiesen sind.

Wir haben aber eine flexible Lösung, die eben typisch schweizerisch, ja föderalistisch ist. Es ist nicht der Staat, der dieses Stimm- und Wahlrecht aufoktroiert, sondern es ist die Konfessions-, die Religionsgemeinschaft selbst, die darüber entscheidet, ob sie das will. Und sie entscheidet wirklich! Ich habe mit Bedauern feststellen müssen, dass im Kanton Schwyz die Katholiken das Ausländerstimmrecht abgelehnt haben. Aber dies war ein demokratischer Akt, der so vorgesehen ist. Das kann auch im Kanton Zürich passieren, dass eine Religionsgemeinschaft sich so oder anders entscheidet. Das ist ja das, was

man will: Nicht aufoktroziert erhalten, sondern frei, selbstständig, typisch schweizerisch entscheiden. Also wo liegt da ein Problem?

Und letztlich ist das Ganze auch ein Teil der Entflechtung, Andreas Honegger. Es ist ein Teil dessen, dass man eben nicht dem Staat sagt «du bestimmst, was in den Religionsgemeinschaften geschieht», sondern dass diese selber das Recht haben, so oder anders zu entscheiden – also eine hervorragende, grosszügige Lösung, bei der man wirklich nur Ja sagen kann. Ich bitte Sie, diesem Vorgehen zuzustimmen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits darauf hingewiesen, dass es nicht zwei Kategorien von Kirchenmitgliedern geben kann. Dies hat die Kirchen schon immer gestört. Deshalb haben sie seit Jahrzehnten versucht, diesen Missstand auszuräumen und immer wieder darauf hingewiesen. Die Vorteile einer Ausdehnung des Stimmrechts auf innerkirchliche Angelegenheiten liegen auf der Hand und wurden bereits mehrmals erwähnt. Es wäre ein sehr grosser Beitrag zur Integration, insbesondere von bereits sehr engagierten Ausländerinnen und Ausländern. Unser Kanton würde sich aus den innerkirchlichen Angelegenheiten so weit wie möglich zurückziehen, was ja bei der Entflechtungsdiskussion immer wieder gesagt worden ist. Ganz wichtig ist auch, dass die katholische Kirche auf noch viel stärkere Mithilfe ihres Drittels ausländischer Mitglieder bauen könnte. Noch einmal: Es ist wirklich nicht so, dass mit der Zustimmung zu diesem Minderheitsantrag automatisch alle Ausländerinnen und Ausländer dieses Recht erwerben würden. Zuerst müssen diejenigen Kirchenmitglieder mit dem roten Pass dieser Änderung zustimmen. Und wie auch schon mehrmals erwähnt, ist die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ohne Stimmrechtsautonomie wirklich wert- und sinnlos. Leider hat sich die Mehrheit der Kommission gegen die Autonomie in Fragen des Stimm- und Wahlrechts entschieden. Ich bitte Sie im Namen der EVP, dem Minderheitsantrag, das Stimmrecht in der Verfassung zu belassen, zuzustimmen.

Ratspräsident Thomas Dähler: Ich habe jetzt noch sechs Votantinnen und Votanten zum Artikel 16. Ich möchte den Artikel 16 heute fertig bereinigen. Anschliessend werden wir unterbrechen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Wir unterstützen diesen Minderheitsantrag ebenfalls. Es geht eigentlich um eine Selbstverständlich-

keit und in einem gewissen Sinn um eine Banalität. Sie liegt nämlich darin, dass jede religiöse Körperschaft, wie sie rechtlich auch immer strukturiert ist, selbst entscheiden können soll, wem sie das Stimmrecht zubilligt und wem nicht. All diejenigen, die gegen diese Bestimmung gemäss Minderheitsantrag sind, wollen genau diese Autonomie abwehren. Es ist also eine zutiefst illiberale Haltung, denn sie sagt: Wir, der Staat, bestimmen, dass nur, wer einen Schweizerpass hat, in einer sich autonom strukturierenden religiösen Gemeinschaft berechtigt sein darf und soll, das Stimmrecht auszuüben. Es ist mir nicht erklärlich, wie zum Beispiel ein freisinniges, liberales Mitglied – Frau oder Mann – tatsächlich zur Auffassung gelangen kann, dies sei ein liberaler Akt. Das wäre ja die Staatsgläubigkeit per se. Das würde nämlich heissen: Staatlicher Oktroi bestimmt letztlich, wie sich religiöse Körperschaften – welcher Provenienz auch immer – intern rechtlich strukturieren. Das kann ja nicht im Ernst Ihre Meinung sein!

Und nun reden wir davon, warum es überhaupt heute diesen Diskurs gibt! Natürlich hat die SVP längst gemerkt, dass sie 1 Promille oder vielleicht auch 1 Prozent oder mehr zulegen können, bis sie einmal ihren Plafond erreicht, wenn sie bei irgendeinem Gesetzlein, das kommt, das Schreckgespenst des Ausländerrechts in den Vordergrund spielen kann. Und genau diese Karte hat sie jetzt gezückt.

Und was haben wir erlebt? In der Kommission waren wir mehrheitlich für die Bestimmung gemäss Minderheitsantrag. Ich habe übrigens dem Präsidenten gesagt, dass ich nicht der Meinung bin, dies sei geheim. Aber gut, das Gesetz sagt etwas anderes (*Heiterkeit*). Machen Sie eine Anzeige, okay! Also, wir waren in der Kommission zuerst mehrheitlich dieser Meinung. Und dann kam wahrscheinlich einigen in den Sinn, dass diese Vorlage ja etwa zweieinhalb Monate vor den Wahlen beraten wird – die SVP ist ja für einige ein Schreckgespenst – und es vielleicht schlecht wäre, wenn man ihr da nicht folgen würde. Und flugs wurde bei einigen die Meinung gekehrt! Aber ich denke, dass wir heute etwas liberaler argumentieren können, da ja Andreas Honegger zubilligend winkt. Sein beredtes, welthistorisch interessantes Votum bezüglich der Philosophiegeschichte, das in gewissen Aspekten sehr wohl auch etwas für sich hat, muss ja eines attestieren: Die schlechteste Möglichkeit für ihn ist ja immer staatlicher Oktroi. Das billige ich dem Staatsvertreter Lukas Briner zu, der sagt: «Wenn etwas beim Staat ist, dann muss es überall so sein.» Das ist die Stimme von Lukas Briner. Aber das ist ja sicher nicht die Stimme von Andreas Honegger, dem Liberalen im Hyperbereich (*Heiterkeit*). Das

heisst, wer einer liberalen Auffassung zuneigt, der muss eigentlich heute dem Minderheitsantrag folgen.

Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt): Ohne gross zu überlegen, könnte man sagen, es handle sich beim Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten um eine Ausnahme, welche die Regel bestätige. «Welche Ausnahme, welche Regel?», werden Sie mich nun fragen. Nun, die Regel ist, dass die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes in der Schweiz – wie in allen übrigen Staaten auch – ein politisches Recht ist, das durch Einbürgerung erworben wird. Damit eine Einbürgerung vollzogen werden kann, hat sich der Antragsteller darüber auszuweisen, dass er mit dem politischen und dem gesellschaftlichen System der Schweiz gesamtheitlich vertraut ist. Der Wunsch zur Einbürgerung birgt auch den Wunsch, sich in die schweizerische Wertegemeinschaft einzufügen. Wir entscheiden in freier Würdigung, ob wir der Einbürgerung zustimmen wollen, und in der Folge führt das Schweizerbürgerrecht zu Rechten und Pflichten gegenüber unserer Gesellschaft und gegenüber unserem Staat.

Wenn wir nun diesem Minderheitsantrag zustimmen, werden wir diese Regeln für kirchliche Angelegenheiten aufheben. Das heisst: Es wird Angehörigen der Kirche unabhängig davon, ob sie nun Schweizer sind oder nicht, ermöglicht, Politik zu betreiben, nämlich Kirchenpolitik. Man wird mir nun entgegenhalten, dass es sich bei Kirchenangelegenheiten nicht um politische Fragen handle. Dieser Auffassung stimme ich nicht zu. Seit jeher betreiben die Kirchen und ihre Exponenten Politik – und das nicht immer zum Wohle der Betroffenen. Aktuell und auf die Schweiz bezogen erinnere ich an das Beispiel der Einmischung in die Asylpolitik. Es werden ethische und ideologische Fragen diskutiert, was oft zu Regeln führt, die unserer freiheitlichen Ordnung, unseren Vorstellungen, wie das Leben zu leben sei, widersprechen.

Im Namen der Kirchen werden Steuern erhoben, Kirchenpflegen gewählt, Investitionen getätigt, Pfarrer und Pfarrerinnen – zumindest bei uns Reformierten – eingesetzt. Ebenfalls wird das Verhältnis zu anderen Religionen diskutiert und definiert. Das sind alles kirchenpolitische Aktivitäten, die sehr wohl einen Einfluss auf unser Wertesystem haben und in weitere politische Felder ausstrahlen. «Erwünscht!», werden mir nun alle entgegenhalten, die eine bessere Integration der ausländischen Wohnbevölkerung wollen. «Nicht erwünscht!», werden

jene sagen, die auf Kooperation und nicht auf Integration setzen. Mit der Verankerung eines politischen Rechtes in der Verfassung – auch wenn es vorläufig nur für kirchliche Angelegenheiten gelten soll – wird ein Trend eingeleitet, der für mich persönlich nicht erwünscht ist. Ich befürchte, dass die Forderung nach mehr Mitsprache in Gemeinde- und Kantonsangelegenheiten eine Folge aus diesem Entscheid wäre. Ich frage mich, mit welcher Begründung wir zu einem späteren Zeitpunkt der ausländischen Wohnbevölkerung ein Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler, kantonaler oder sogar auf eidgenössischer Ebene vorenthalten möchten.

Ich wiederhole mich: Grundsätzlich ist das Stimm- und Wahlrecht ein politisches Recht. Es wird durch Einbürgerung erworben. Es gibt keinen Grund, von dieser Regel abzuweichen. Die Kirchen sind aufgefordert, andere Wege zur Partizipation ihrer Mitglieder zu suchen und zu finden. Die SVP-Fraktion wird diesen Minderheitsantrag ablehnen, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Ich spreche diesmal als Sprecher der FDP. Ich beantrage Ihnen im Namen meiner Fraktion, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen. Die FDP will keine Ausweitung der Anerkennung von Religionen. Die Gründe habe ich teilweise in meinem Eintretensreferat erläutert. Die FDP wird grossmehrheitlich dem Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in kirchlichen Angelegenheiten nicht zustimmen – dies auch aus der Überlegung heraus, dass die Kirchen nicht den «Fünfer und das Weggli» haben können. Sie müssen sich entscheiden, ob sie in den Genuss staatlicher Anerkennung und Unterstützung kommen wollen oder ob sie ihre Strukturen autonom regeln wollen. Wenn sie sich dafür entscheiden, vom Staat anerkannt zu werden und die staatlichen Privilegien zu akzeptieren, dann sollen sie auch die für diesen Staat geltenden Spielregeln in Sachen Wahlrecht akzeptieren.

Zudem finden wir es nicht opportun, die Kirchgemeinde in dieser Frage autonom entscheiden zu lassen. Das führt dazu, dass Familien, die umziehen, in der Kirchgemeinde A mitbestimmen können und in der Kirchgemeinde ihres neuen Wohnorts aber nicht und so weiter. Das ist eine unvernünftige Regelung. Lassen Sie sich nicht vom Wort «Gemeindeautonomie» täuschen! In Stimmrechtsfragen brauchen wir keine Gemeindeautonomie, sondern eine klare Regelung, die für den ganzen Kanton verbindlich ist. Für eine mobile Gesellschaft ist es un-

zumutbar, wenn das Stimmrecht von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde anders geregelt ist.

Die Fraktion der FDP hat es grossmehrheitlich abgelehnt, am Stimmrecht etwas zu ändern. Liberal heisst für uns nicht einfach, Grundsätze zu biegen und zurechtzubiegen, sondern im Gegenteil sich an Grundsätze zu halten. Gleiche Spielregeln für alle, die vom Staat etwas wollen! Lieber Daniel Vischer, wir sind europäische Liberale, keine amerikanischen «liberals», die finden, alles sei zu akzeptieren und man müsse allem gegenüber tolerant sein. Dies entspricht wahrscheinlich viel mehr der Haltung von SP und GP. Wir sind nicht einfach Allestolerierer, sondern Liberale aus philosophischer Grundüberzeugung. Das, was wir vertreten, ist ein Standort.

Markus Brandenberger (SP, Uetikon am See): Wo zwei oder drei zusammenkämen, sei Kirche. Die Bibelfesten unter Ihnen bitte ich, mir diese etwas freie Interpretation nachzusehen. Wo zwei oder drei oder tausend zusammenkommen, um ihrem religiösen Leben Ausdruck zu geben, da treffen sie sich im christlichen Kontext als Katholikinnen und Protestanten, als Lutheraner und Anglikanerinnen, als Clarissen oder Kapuziner. Sie treffen sich im fröhlichen ökumenischen Kreis oder zum ernsthaften interreligiösen Dialog. Wenn sie gemeinsam unterwegs sind, kann es allenfalls von Bedeutung sein, ob sie ein Halbtax oder ein GA haben. Das letzte, wonach gefragt wird, ist der Pass. Ich habe gelegentlich meine liebe Mühe mit Paulus, aber sein «dem Griechen Grieche, dem Juden Jude» halte ich für wichtiger, als irgendein oft zufälliges Bürgerrecht. Wir können nicht immer von Integration reden und dann den Kirchen dieses Instrument nicht mindestens öffnen. Wir können nicht immer das Milizsystem und die Freiwilligenarbeit rühmen und dann aktive Menschen von der Mitbestimmung ausschliessen, nur weil sie den falschen Pass haben. Wir können nicht vom «weltoffenen Zürich» schwärmen und dem italienischen Waldenser oder Katholiken die Türe weisen, weil wir dann sehr eng aussehen.

Ich kann bis heute nicht begreifen, dass bei einer Kirchenversammlung nach der Predigt die einen hinaus müssen und dann ein paar andere hereinkommen, um noch über das kirchliche Leben zu befinden. Stimm- und Wahlrecht als nicht kirchlich zu bezeichnen, halte ich – auch wenn mir dieses Recht nicht zusteht – für wenig liberal und gegen die Autonomie verstossend. Ich hoffe sehr, dass das Anerken-

nungsgesetz angenommen wird. Aber selbst, wer dieses ablehnt, sollte dies nicht zum Vorwand nehmen, die autonome Regelung des Stimm- und Wahlrechtes abzulehnen. Die vorgeschlagene Neuregelung, die ja nur eine Grundlage darstellt, ist für die katholische Seite rein zahlenmässig noch von wesentlich grösserer Bedeutung als für die evangelische.

Als praktizierender Ökumeniker bitte ich die SVP und die ablehnenden Teile anderer Fraktionen, über ihren zwinglianischen Schatten zu springen und als Zeichen ihrer liberalen Haltung und ihrer konfessionellen Friedfertigkeit diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Kurt Krebs (SVP, Zürich): Zuerst möchte ich meine Interessensbindung bekannt geben: Ich bin Mitglied der reformierten Kirchenpflege von Zürich-Affoltern. Sowohl die Kirchenpflegemitglieder wie auch die Pfarrherren sind an mich gelangt und haben mich ersucht, bei Artikel 16, welcher das Stimm- und Wahlrecht regelt, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Obschon ich vermutlich in meiner Fraktion der einzige bin, der dies macht, unterstütze ich den Minderheitsantrag (*Raunen im Saal*). Für etwas bin ich ja im Kantonsrat, und wenn ich in der Kirchenpflege bin und einmal ein Anliegen an mich gelangt, muss ich dieses auch unterstützen.

In Zürich-Affoltern haben wir gute Kirchengänger, die aktiv mitmachen. Und nur weil sie Deutsche sind, haben sie kein Wahl- und Stimmrecht. Wir hatten in Affoltern eine deutsche Pfarrerin! Die hat die Predigt gehalten und konnte nicht wählen und nicht stimmen. Das ist doch nicht normal! (*Heiterkeit.*) Deshalb unterstütze ich den Minderheitsantrag (*Applaus von der linken Ratsseite*).

Rita Bernoulli-Schürmann (FDP, Dübendorf): Meinem Eintretensvotum konnten Sie entnehmen, dass die FDP zweigeteilt ist. Und mir steht jetzt die Ehre zu, die Minderheit der FDP-Fraktion zu vertreten und Sie zu bitten, bei Artikel 16 der Kantonsverfassung und Paragraf 4 des Kirchengesetzes die Minderheitsanträge zu unterstützen. Es gilt – und das ist offenbar nötig –, noch einmal den Gesamtzusammenhang der Vorlage zu betonen. Die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist geprägt vom Willen, eine positive und für die Gesellschaft nützliche Zusammenarbeit auf eine moderne Basis zu stellen. Die Kirchen sollen in Zukunft als eigenständige Gemeinschaften wirken können. Es gibt einen nichtstaatlichen, öffentlichen Be-

reich! Die staatliche Ebene ist hier nicht betroffen. Das bedeutet, dass der Staat der Kirche zur Erreichung ihres Zweckes eine staatsähnliche Stellung einräumt, sich formell die Oberaufsicht vorbehält, sich aber materiell jeder Einmischung enthält. Das gilt natürlich auch umgekehrt. Es ist keine Einflussnahme der Kirche auf staatliche oder kommunale Vorgänge gegeben. Und das ist genau das, was unter dem Ausdruck «Entflechtung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat» zu verstehen ist. Ein Ausdruck für diesen nichtstaatlichen, öffentlichen Bereich ist logischerweise die Stärkung der Autonomie der Kirchen. Unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze sollen die Kirchen ihre Angelegenheiten selber regeln können. Und zu dieser Autonomie gehört auch die Regelung des Stimm- und Wahlrechts ihrer Mitglieder. Dafür liefert Artikel 16 der Kantonsverfassung die Grundlage. Die kirchlichen Körperschaften erhalten damit das Recht, für ihre Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht zu regeln.

Die Stimm- und Wahlrechtsautonomie ist für die Kirchen auch deshalb von zentraler Bedeutung, weil es nach kirchlichem Verständnis keine unterschiedlichen Mitgliedschaften geben kann. Für alle Mitglieder sollten die gleichen Rechte und Pflichten gelten. So können die Kirchen ihren Mitgliedern ausländischer Herkunft, die im Kanton Zürich ordentlich niedergelassen sind und hier Staats-, Gemeinde- und – notabene – auch Kirchensteuern bezahlen, als Gegenleistung zu ihren Pflichten ein Mitspracherecht einräumen.

Nicht zu vergessen ist der Integrationseffekt des Stimmrechts. Er wurde vorhin vom Justizdirektor auch angesprochen. Der Kanton Zürich ist zudem einer der letzten Kantone, der den Kirchen die Möglichkeit einer autonomen Regelung des Stimm- und Wahlrechtes in kirchlichen Angelegenheiten nicht einräumt. Die gelebte Wirklichkeit in der ganzen Schweiz zeigt, dass keinerlei Druck auf das staatliche Umfeld, das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 Jahre zu senken oder gar auf ausländische Staatsangehörige auszudehnen, existiert. Ich bitte Sie deshalb namens der FDP-Minderheit, den Minderheitsantrag der Kommission zu unterstützen.

Erich Hollenstein (parteilos, Zürich): Ich habe meinen Schülern im Religionsunterricht immer gesagt, dass Religion etwas Grossartiges sein könne, das dem Frieden diene, aber auch etwas Abgründiges. Andreas Honegger hat in seinem Abriss über die «Kriminalgeschichte

des Christentums» die dunkle Seite gezeigt. Diese Seite gibt es mit oder ohne Anerkennung des Christentums und gilt auch für die anderen Religionen. Aber wenn eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft einen Schritt in Richtung Anerkennung tut, so tut sie einen Schritt der Integration, der Transparenz – auch im Finanziellen – und der Anerkennung unserer – wie ich meine – guten Gesetze. Wenn wir dies aus – wie mir scheint – dogmatischen Gründen ablehnen, so finde ich dies in einer Zeit, wo man immer sagt, der Staat solle sich nicht in alles total einmischen und auch Freiraum schaffen, eigentlich gegen den Trend unserer Zeit. Wer sich an einer Kirche oder Religionsgemeinschaft beteiligt – es geht ja nicht in erster Linie um Bestimmung, sondern um Beteiligung –, tut einen Schritt der Integration.

Und mir scheint dies ganz, ganz wichtig, auch für die Leute, die jung sind. Es ist an und für sich durchaus ein übliches Verfahren, dass junge Menschen Schritt für Schritt gewisse Rechte und auch Pflichten bekommen. Das ist überall so. Und wenn man noch daran denkt, dass es in unseren Gemeinden und unserer Gesellschaft einen immer stärkeren Altersüberhang gibt – ich werde auch gelegentlich pensioniert und gehöre zu den Alten –, so muss man sagen: Einen kleinen, ganz bescheidenen Ausgleich, indem man zum Beispiel den Konfirmanden das Stimmrecht gäbe, ist nichts Revolutionäres. Das kann man doch ganz ruhig machen.

Ich bin auch der Meinung, dass die Befürchtung, die irgendwo im Raum ist und die vorhin auch genannt wurde, nämlich dass aus dem kirchlichen Stimmrecht ein Postulat käme, man müsse dies jetzt auch im bürgerlichen Bereich, im Staat umsetzen, überhaupt nirgends ein solcher Trend feststellbar ist. Denn was wir hier bewilligen oder öffnen würden, diese Türe ist in anderen Kantonen schon längst geöffnet. Ich habe mit dem Kirchgemeindepräsidenten der thurgauischen Gemeinde Roggwil gestern telefoniert. Der Kanton Thurgau hat sowohl das Stimmrecht für 16-Jährige wie auch das Ausländerstimmrecht. Er sagte, das sei in seinem Kanton praktisch diskussionslos mit überwältigendem Mehr durchgegangen. Und der Kanton Thurgau ist ja eigentlich als ein Kanton bekannt, in dem die SVP doch auch gerade in Landgemeinden eine gewisse Rolle spielt. Auch diese Bauern tragen das heute selbstverständlich mit und haben Freude. Und an der Konfirmation hat der Kirchgemeindepräsident gesagt, er würde diese 16-Jährigen jetzt einladen, auch aktiv an der Gestaltung der Kirche mitzuwirken.

Vielleicht noch zum Schluss meine Interessensbindung: Sie wissen, dass ich Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche bin. Aber ich weiss, dass dies eine Glaubensaussage ist. Ich habe noch eine andere Interessensbindung, die man nicht so kontrollieren kann: Das ist die vertikale. Und dort ist es ja so, dass der, den wir Gott nennen, nach meinem Verständnis kein Schweizer ist. Aber ich möchte, dass dieser grosse Gott auch ein bisschen Freude haben kann an dem, was wir tun, und ein bisschen schweizerisch wird, indem er spürt, dass hier ein Geist der Öffnung und der Toleranz und der Integration ist. Aber dies ist – wie gesagt – nur eine Randbemerkung. Aber eine wichtige!

Peider Filli (AL, Zürich): Heute haben wir viel von christlicher Kultur gehört, in der wir leben. Auch als nicht einer religiösen Gemeinschaft Angehöriger ist es mir ein Anliegen, dass nicht so viel davon geredet wird, dass wir in einer christlichen Kultur leben, die es zu verteidigen gelte, sondern dass wir – und gerade die, die behaupten, diese Kultur zu verteidigen – uns bemühen würden, christlich zu leben und zu politisieren. Hören Sie auf, die Kirche auf dem Dorf auf das Schlachtfeld der Wahlpropaganda zu ziehen! Wie soll zum Beispiel die russisch-orthodoxe Kirche – wohlweislich eine christliche – nicht auch von ausländischen Mitgliedern mitgeleitet werden? Kirche und Staatsangehörigkeit sind definitiv zu trennen!

Lukas Briner (FDP, Uster): Man kann in diesem Rat selber sprechen oder offenbar auch sprechen lassen. Sie haben mein Votum aus dem Munde von Daniel Vischer bereits gehört – sogar mit der zutreffenden Begründung. Ich verzichte auf weitere Ausführungen. (*Heiterkeit*).

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Ich bin in dieser Diskussion doch sehr erstaunt über die restriktive Position der Mehrheit von SVP und FDP. Immerhin sind das zwei Parteien, die nicht nur in politischer, sondern auch in finanzieller Abhängigkeit vom Staat leben. (*Lautstarker Protest von der rechten Ratsseite*). Sie kriegen nicht nur Unterstützung im Sinne von Mandatsbeiträgen des Staates, sondern sie haben auch etliche Mitglieder die als Pfründer, sei es als Oberrichter, als Bankratspräsidenten oder was weiss ich noch alles, auch gerne als Spenderinnen für ihre Partei amten. Sie lassen sich wohl auch als Partei nicht dreinreden, ob bei Ihnen nur die Schweizerbürger in der Partei selbst abstimmen und wählen dürfen oder nicht. Sie werden wahr-

scheinlich in Ihrer Partei das Ausländerstimmrecht auch kennen. Von daher bin ich erstaunt, dass Sie dies den Kirchen, respektive den Religionsgemeinschaften, nur dann zutrauen, solange sie nicht in Abhängigkeit vom Staat sind, solange sie sich nicht dem Gesetz unterstellen. Und sobald sie dies tun, gelten andere, viel restriktivere Vorgaben. Das kann doch nicht im Ernst Ihr Wille sein! Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Regierungsrat Markus Notter: Mein Hauptbeitrag in dieser Frage liegt in der Kürze meines Votums. Ich weiss, man kann in diesem Rat über alles predigen, aber nicht nach 12 Uhr. (*Heiterkeit*). Ich teile Ihnen einfach mit, dass der Regierungsrat sehr dezidiert an seiner Auffassung festhält, dass es richtig ist, dass in dieser Frage die Autonomie der Kirchen gewahrt bleibt und dass es staatlicherseits keinen Grund gibt – ich habe auch heute hier keinen gehört – über minimale Standards in rechtsstaatlicher und demokratischer Hinsicht hinaus Auflagen zu machen. Diese deklaratorische Bestimmung im Artikel 16 – ich sage noch einmal: deklaratorische Bestimmung – würde in dieser Frage Klarheit schaffen. Ich bitte Sie, dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen.

Ratspräsident Thomas Dähler: Das Wort wird aus dem Rat nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zu den Abstimmungen. Ich stelle den Antrag der Kommission den Minderheitsanträgen von Anna Maria Riedi zu Artikel 16 der Kantonsverfassung und Paragraf 4 des Kirchengesetzes gegenüber. Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall.

Abstimmung

Die Minderheitsanträge von Anna Maria Riedi werden dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt den Minderheitsanträgen mit 86 : 68 Stimmen zu.

(Applaus im Saal und auf der Tribüne.)

Hier wird die Detailberatung zur Vorlage 3949a unterbrochen. Sie wird am Montag, 27. Januar 2003 um 8.15 Uhr fortgesetzt werden.

Verschiedenes

Rücktritt von Walter Peter, Zürich, als Ersatzrichter am Verwaltungsgericht

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest das Rücktrittsschreiben:

«Hiermit erkläre ich auf den 30. April 2003 meinen Rücktritt als Ersatzrichter am Verwaltungsgericht. Mit freundlichen Grüßen, Walter Peter, Rechtsanwalt.»

Persönliche Erklärung zu einem Artikel in der «NZZ am Sonntag» vom 12. Januar 2003

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Nur schnell! Erstaunt war ich, in der Sonntagsausgabe der NZZ, einen Artikel entdecken zu müssen mit dem Titel «EBK rügte die Zürcher Kantonalbank». Als Mitglied der Spezialkommission des ZKB-Gesetzes muss ich mich fragen, woher die NZZ die Angaben über diese Stellungnahme der EBK hat. Es handelt sich nämlich nicht – wie die NZZ schreibt – um einen allgemeinen Brief, sondern es handelt sich bei diesem Schreiben der EBK um eine Vernehmlassungsantwort an diese Spezialkommission, da die Kommission ihre Vorlage der EBK zur Vernehmlassung gesandt hatte. Wieder einmal wurde also ausgeplaudert, was in einer Spezialkommission noch nicht einmal behandelt ist.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln an Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Unterstufe (7. und 8. Schuljahr)**
Motion Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti)
- **Investitionen des Kantons Zürich für das Jahr 2003**
Dringliches Postulat Urs Hany (CVP, Niederhasli)
- **Versorgung von Kantonsverwaltung und Staatsbetrieben mit erneuerbaren Energien**
Postulat Liliane Waldner (SP, Zürich)
- **Offenlegung des tatsächlichen Eigenkapitals des Kantons Zürich**
Interpellation Ernst Züst (SVP, Horgen)

15170

- **Berufung von Professor K. aus Frankfurt als Onkologe des USZ**
Anfrage Christoph Schürch (SP, Winterthur)
- **Keine Spitexleistungen mehr für psychisch Kranke**
Anfrage Markus Brandenberger (SP, Uetikon am See)
- **Raumplanungs-Auflagen zum Pfauenareal in Zürich für notwendige Sporthallen und Kunsthaus-Erweiterung**
Anfrage Guido Bergmaier (SVP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Zürich, den 19. Januar 2003

Der Protokollführer:
Renato Caccia

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 3. März 2003